

Sitzungsunterlagen

Öffentliche Sicherheit AÖS - 13/2019-2023

08.03.2022, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit
in der Wahlperiode 2019/2023 am 08.03.2022**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Bereich Polizei und Feuerwehr	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in der Wahlperiode 2019/2023	I 2/2022
2.2	Terminänderung der Ausschusssitzung öffentliche Sicherheit im Dezember 2022	I 1/2022
2.3	Anfrage BIW zum Missbrauch von Notrufeinrichtungen	I 28/2022
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GOSTVV	I 12/2022
4	Bereich Feuerwehr	
4.1	Bericht zu Patientenzuweisungen im Rettungsdienst	I 5/2022
4.2	Bericht zur Gewalt im Rettungsdienst	I 8/2022
4.3	Neufassung des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (sog. „Hafenvertrag“)	I 11/2022
4.4	Sachstandsbericht Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf	I 16/2022
4.5	Ersatzbeschaffung Drehleitern mit Korb und Gelenkteil (DLK) und Abrollbehälter CBRN Umweltschutz	I 17/2022
4.6	Sachstandsbericht zur Feuer- und Rettungswache Überseehafen	I 18/2022
4.7	Letter of Intent zur anteiligen Finanzierung der Feuer- und Rettungswache Überseehafen durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	I 26/2022

5	Anträge	
5.1	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema "Brandschau im Land Bremen"	I 27/2022
6	Bereich Katastrophenschutz	
6.1	Sachstandsbericht Handlungsfelder und Perspektiven im Katastrophenschutz	I 23/2022
6.2	Machbarkeitsstudie „Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet“	I 24/2022
6.3	Maßnahmenplanung Afrikanische Schweinepest	I 25/2022
7	Verschiedenes	
8	Bereich Polizei	
8.1	Bericht zur Einbruchskriminalität	I 13/2022
8.2	Bericht zu Gewalt gegen Polizeibeamte	I 14/2022
8.3	Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Jürgewitz zur Einordnung von "E-Scootern"	I 4/2022
8.4	Bericht zum polizeilichen Einsatzaufkommen zum Jahreswechsel 2021/2022	I 19/2022
8.5	Bericht zu den Gaststättenschließungen über die Weihnachtsfeiertage durch den Polizeivollzugsdienst	I 15/2022
8.6	Freigabe der Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung des Neubaus "Polizeirevier Geestemünde"	I 6/2022
8.7	Bericht zu Versammlungen und Aufzügen mit Coronabezug	I 20/2022
8.8	Bericht zu den "Vorkommnissen in der Lessingstraße in Bremerhaven"	I 21/2022
8.9	Modernisierungsprozess (Vortrag)	
8.10	Personalmehrbedarf der Abteilung Statistik und Wahlen beim Bürger- und Ordnungsamt	I 9/2022
8.11	Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung für Maßnahmen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz	I 10/2022
8.12	Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Innenstadt	I 22/2022
9	Anträge	
9.1	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema "Kündigung Nutzungsvertrag des Wochenmarktes"	I 7/2022
9.2	Antrag BIW (Statistik zu Gewalt im Außendienst Amt 91)	I 29/2022
10	Verschiedenes	

Vorlage Nr. I 2/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in der Wahlperiode 2019/2023

Die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 16.11.2021 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Niederschrift
Anlage: Präsentation "Haus des Jugendrechts"



N i e d e r s c h r i f t

über die 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in der Wahlperiode 2019/2023 am 16.11.2021

Sitzungsraum: Bremerhaven, Fischbahnhof
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

Teilnehmer/innen:

Stellv. Ausschussvorsitzender

Herr Stadtrat Schomaker

Vertretung für Herrn Grantz

SPD

Frau Stadtverordnete Böttger-Türk

Herr Stadtverordneter Hoffmann

Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner

Herr Stadtverordneter Kurutlu

CDU

Frau Stadtverordnete Dertwinkel

Frau Stadtverordnete Kargoscha

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok

Herr Stadtverordneter Raschen

DIE GRÜNEN PP

Herr Stadtverordneter Kaminiaz

Herr Stadtverordneter Labetzke

Herr Stadtverordneter Niedermeier

BIW

Herr Stadtverordneter Timke

DIE LINKE

Frau Stadtverordnete Schröder

FDP

Herr Stadtverordneter Freemann

AfD

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Schriftführung

Frau Mahlstedt

Frau Schnoor

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Stephan-Titze

Herr Stadtverordneter Viebrok

Weitere Teilnehmer:

Direktor Ortspolizeibehörde:

Bürger- und Ordnungsamt:

Feuerwehr:

Schutzpolizei:

Schutzpolizei:

Kriminalpolizei:

Kriminalpolizei:

Polizeiführungsstab:

Polizeiführungsstab:

Polizeiführungsstab:

Feuerwehr:

Feuerwehr:

Feuerwehr:

Feuerwehr:

Feuerwehr:

Freiwillige Feuerwehr Lehe:

Rechnungsprüfungsamt:

Rechnungsprüfungsamt:

Personalrat Feuerwehr:

Personalrat OPB:

Gesamtpersonalrat:

Seniorenbeirat:

Radio Bremen:

Justiz und Verfassung Bremen:

Frau Kordel-Seger

Herr Schlothmann

Herr Stührenberg (DRK)

Herr Götze

Herr Herbrig

Herr Cordes

Herr Müller

Herr Tiedemann

Herr Seedorf

Herr Siebert

Herr von Oesen

Herr Goldstein

Herr Scheer

Herr Makel

Herr Albrecht

Frau Schwandt

Frau Sethmann

Herr Jongeling

Herr Hohheisel

Frau Pinter

Frau Reichert

Herr Dreimann

Herr Wall

Herr Kieck

Herr Stelljes

Herr Florenkowsky

Frau Dr. Reitemeier

Herr Schomaker eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit. Er teilt mit, dass Frau Stephan-Titze und Herr Viebrok entschuldigt sind.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

2. Bereich Polizei und Feuerwehr

2.1. Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit

I 53/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit genehmigt mit einer Enthaltung die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

2.2. Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GOSTVV

I 54/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

2.3. Terminplanung für die Sitzungen des Ausschusses für öffentliche Sicherheit

I 49/2021

Herr Schomaker teilt mit, dass sich der Termin am 05.12.2022 noch ändern kann. Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

2.4. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

3. Bereich Polizei

3.1. Sachstand "Haus des Jugendrechts" (Vortrag)

Frau Dr. Reitemeier trägt eine Präsentation zum Thema „Haus des Jugendrechts“ vor. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

3.2. Bericht zu Gewalt gegen Polizeibeamte

I 55/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

3.3. Bericht zur Einbruchskriminalität

I 52/2021

Herr Raschen fragt, ob Herr Götze zu den Zahlen noch etwas ausführen kann.

Herr Götze teilt mit, dass der Anteil des Wohnungseinbruchs gestiegen ist und mit den Zahlen des Septembers, die des gesamten Vorjahres erreicht wurden; mit einer Versuchsquote von 1/3 der bekanntgewordenen Straftaten. Es liegen keine beweiskräftigen oder erhärteten Erkenntnisse zu überregionalen Tätergruppierungen vor.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

3.4. Sachstandsbericht Neubau Polizeirevier Geestemünde

I 65/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt vom Sachstandsbericht Kenntnis.

3.5. Bericht zu Datenschutzverstößen bei der Polizei

I 57/2021

Herr Labetzke lässt nachfragen, ob der Mehrbedarf anerkannt wurde.

Herr Götze teilt mit, dass die Mehrbedarfe hauptsächlich durch die Novellierung des neuen Bremischen Polizeigesetzes entstanden sind. In einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, unter Beteiligung des Senators für Inneres, der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde eine Prognose erstellt. Für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden für den Personalbedarf ein Mindestbedarf von 16 Stellen errechnet. Diese Mehrbedarfe sind beim Senator für Inneres in Bremen anerkannt worden. In den Finanzverhandlungen sind jedoch nur knapp 8 Stellen anerkannt worden. Die Mittel werden allerdings erst im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehen. Bis dahin bestehen keine Möglichkeiten entsprechendes Personal auf Basis der anzusetzenden Personalkosten zu rekrutieren.

Herr Kaminiaz fragt nach, wieviel Mitarbeiter in der Taskforce beschäftigt sind und welche zeitlichen Umsetzungsschritte geplant sind.

Herr Götze teilt mit, dass dieses Lage- bzw. Datenabhängig ist. In der Task Force wurden bzw. werden 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingesetzt. Die Umsetzung erfolgt nach Vorgaben des Senators für Innere; die entsprechenden Konzepte sind bis zum Ende des ersten Quartals 2022 abzuliefern.

Herr Freemann bittet um Erläuterung, welche Konfliktauswirkungen sich auf die Arbeit durch die Nichtbesetzung der 16 Stellen ergeben.

Herr Götze weist auf Mehrbelastung im Bereich der Sachbearbeitung, insbesondere im Bereich der Zentral-Organisationseinheit im Führungsstab, aber auch auf die Sachbearbeitung im Einsatzdienst und Ermittlungsdienst hin. Andere Tätigkeiten werden priorisiert zurückgestellt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

3.6. Hebungen bei der Ortpolizeibehörde

I 64/2021 - 1

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss die Anhebung von 16 Stellen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach A 10 BremBesO sowie die Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 15 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 16 BremBesO im Bereich der Ortpolizeibehörde zum 01.01.2022 zu beschließen.

3.7. Bericht der Ortpolizeibehörde Bremerhaven zur sog. Raser- und Popperszene

I 63/2021

Herr Labetzke hat festgestellt, dass gerade in den Abendstunden in der Alten Bürger bis Ecke Lloydstraße diese Szene vermehrt auftaucht und bittet doch diesen Bereich mit in die Kontrolle aufzunehmen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

3.8. Verschiedenes

Herr Niedermeier möchte sich über die Überstundensituation erkundigen. Er fragt nach, ob diese ausgezahlt werden.

Herr Götze teilt mit, dass aufgrund von Mittelzuweisungen aus Bremen ein großer Teil der Mehrdienste abgebaut wurde. Weiterer Mehrdienst ist zum Jahresabschluss zu erwarten.

Weiter teilt Herr Götze mit, dass ein Modernisierungsprozess bei der Ortpolizeibehörde eingeleitet werden soll. Eine Arbeitsgruppe hat entsprechende Vorarbeit geleistet. Es wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet und in Teilprojekten der Fortschritt der Modernisierung bei der OPB umgesetzt. Es wird eine ausführliche interne Öffentlichkeitsarbeit geben. Ebenso soll der Veränderungsprozess im Ausschuss für öffentliche Sicherheit transparent gemacht werden und als Tagesordnungspunkt für die künftigen Ausschusssitzungen mit aufgenommen werden.

Herr Jürgewitz möchte wissen, wo sogenannte E-Roller fahren dürfen, da diese sowohl auf Gehwegen als auch auf Radwegen zu sehen sind.

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen zu den E-Rollern dem Protokoll beizufügen.

Herr Labetzke fragt zum Punkt 4.5 (Mittelumwidmung) der letzten Sitzung nach, dass die Aussage dazu fehlt, warum die sechs Stellen plötzlich nicht mehr benötigt werden bzw. ob es den Bedarf nicht mehr gibt.

Herr Herbrig teilt mit, dass es weiterhin den Bedarf gibt, aber dass die benötigten Stellen in diesem Jahr nicht besetzt werden konnten.

4. Bereich Feuerwehr

4.1. Zwölftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung)

I 50/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den anliegenden Entwurf zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Zwölften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) als Ortsgesetz zu beschließen.

4.2. Ergebnisse der aktuellen gutachterlichen Datenauswertung zum Brandschutzbedarfsplan

I 58/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4.3. Sachstand Neubau Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf

I 59/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4.4. Sachstandsbericht Feuer- und Rettungswache Überseehafen

I 60/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4.5. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

5. Anträge

5.1. Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema "Wichtige Maßnahmen für den Katastrophenschutz in der Seestadt Bremerhaven"

I 51/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit fordert den Magistrat auf,

- Sensibilisierung der Dezernate, Verdeutlichung der Verantwortung, gemeinsamer Ausbildungstermin für Schulungen der Führungskräfte.
- Durch einen Magistratsbeschluss muss eine wiederholte Bestätigung der Dezernats-Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Aufgaben, wie zum Beispiel Unterbringungen und Versorgung der evakuierten Bevölkerung, Einsatz von schweren Räumungsgeräten und ebenfalls für neue Aufgabenfelder in den Bereichen der IT und der kritischen Infrastruktur festgelegt und dringend evaluiert werden.
- Aufbau einer geeigneten Risiko- und Krisenkommunikation (social Media, Twitter...) sowie Schaffung von weiteren Personalressourcen im Katastrophenschutz.
- Finanzielle Ressourcenerweiterung im Katastrophenschutz ist zuständigkeitshalber vom Land Bremen sicherzustellen (Beispiele Warnung der Bevölkerung, Modernisierung Stabsräumlichkeiten, Sensibilisierung der Bevölkerung).
- Verantwortung des Landes für den Katastrophenschutz, insbesondere bei deren Finanzierung politisch herausstellen.
- Technische Bestände ermitteln - was, wieviel und wo?
- Aktuelle Zeitfenster überprüfen, anpassen und schnellere Umsetzung erreichen.
- In dieses Konzept sollen die Erfahrungen und Konzepte anderer Katastrophenschutzbehörden enthalten sein, wie auch die zu erwarteten Kosten.
- Beim Aufbau der weiteren Maßnahmen sind konsequent alle Förderprogramme des Bundes (BBK) sowie die finanziellen Unterstützungen des Landes Bremen zu fordern und zu berücksichtigen. Wir erwarten einen ersten Zwischenbericht in der 1. Sitzung des Ausschusses Öffentliche Sicherheit 2022.
- Überprüfung auf Verbesserungsbedarf für die vorhandene Katastrophenplanung durch die Initiierung einer Kommission „Katastrophenvorsorge Bremerhaven“ unter Führung der Feuerwehr Bremerhaven, bestehend aus Vertretern der erforderlichen Institutionen, wie zum Beispiel: Magistrat, Deichbeirat, THW und weiteren relevanten Kräften.
- Schaffung von lokalen Katastrophenschutzbedarfsplänen, analog der bekannten Brandschutzbedarfspläne für die Feuerwehr

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt dem Antrag einstimmig zu.

5.2. Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema "Höhere Einstiegsbesoldung für die Berufsfeuerwehr"

I 66/2021

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt dem Antrag einstimmig zu.

6. Katastrophenschutz

6.1. Warnmix-Architektur Bremerhaven - erste Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (Vortrag)

Herr Makel begrüßt die Anwesenden und führt aus, dass bereits Anfang des Jahres eine Machbarkeitsstudie beauftragt wurde. Dieses wurde bereits in der letzten Sitzung aufgeführt. Er erklärt, dass seine heutige Präsentation zehn Bilder umfasst. Zehn Wege, über die informiert werden kann und die auch in Bremerhaven genutzt werden sollen. Er erläutert, dass es grundsätzlich immer um Warnen und Informieren geht. Die Problematik ist, dass, wenn eine Sirene heult, man nicht unbedingt weiß, warum. Deswegen ist Warnen als einzige Säule nie sinnvoll, es muss auch sinnvoll informiert werden. In Bremerhaven wird das Warnen hauptsächlich durch Sirenen realisiert. Die erste Sirene ist im Foyer ausgestellt, es ist eine 600-Watt-Sirene. Durch die enge Zusammenarbeit mit Seestadt Immobilien, dem Bauordnungsamt, dem Schulamt und dem Jugendamt konnte es geschafft werden, die sehr kurzfristig die vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von immerhin über 160.000 Euro auch umzusetzen. Die Auftragsvergabe wird derzeit vorbereitet. Es sind noch Fristen für Einsprüche und Nachbesserungen abzuwarten. Vierzehn Sirenen werden gebaut, eine noch dazu, die doppelt so stark ist, weil das Gebäude etwas höher ist. Die Detailkarte der Standorte ist der AÖS-Vorlage I 61/2021 zu entnehmen. Es gibt Bereiche, die noch nicht versorgt sind. Bis in diesen Bereichen weitere Sirenen gebaut werden können, werden dort noch Lücken bestehen bleiben. Aber auch dort, wo Lücken wegen anderer Problemsituationen bestehen bleiben, wird es ein sogenanntes Notläuten von den Kirchen geben. Beschränkt ist dieses Läuten auf die Nachtzeit. Die Zielsetzung dahinter ist, dass - wenn 15 Minuten alle Glocken der Kirchtürme läuten - die Bevölkerung im besten Fall auf das Handy schaut, ob eine Warnmeldung eingegangen ist. Der dritte Aspekt im Bereich „Warnen“ sind mobile Warnsysteme. Es ist geplant dieses sehr kurzfristig umzusetzen, um auch diese Ressource zur Verfügung zu haben. Das vierte Warninstrument ist das Handy, 5. Radio, 6. Sirenen - die Sirene, die im Foyer ausgestellt ist, kann nicht nur den Warnton auslösen, sondern auch Sprachdurchsagen machen. Alle 15 Sirenen werden mit verschiedenen Warntexten in verschiedenen Sprachen hinterlegt. 7. Social media, 8. Presse, 9. Warnknoten: im Hafen, der eine Warnmeldung über eine App aufnimmt und dann z. B. über das Betriebsfunknetz an die dort tätigen Mitarbeiter weitergibt. Das betrifft aber auch digitale Stadtafeln, auch Verbrauchermärkte. Entsprechende Planungen dazu existieren. Der 10. Punkt ist der Stand der Forschung. Es gibt Ideen, Heimrauchmelder zu Hause zwangsauszulösen. Es gibt Ideen an E-Call angeschlossene Kfz zum Hupen zu bringen oder auf Navigationsgeräte Warntextmeldungen aufzuspielen.

Herr Raschen fragt, wie der Bevölkerung wieder beigebracht wird, was das Auslösen der Sirenen zu bedeuten hat.

Herr Makel erklärt, dass es verschiedene Ideen gibt, wie diese Problematik in der Bevölkerung präsent gemacht werden soll. Es gibt eine Resilienzoffensive, ein Arbeitspaket, in dem für das nächste Jahr zwei Kampagnen vorgesehen sind. Das betrifft die Warnung der Bevölkerung: was bedeutet welches Signal und worauf ist zu achten und dass die Warn-App heruntergeladen wird. Weiter gibt es den Kontakt zum Schulamt, im Rahmen der Brandschutzerziehung soll dieses Thema in den Schulen implementiert werden. Weiterhin wird es eine groß angelegte Pressearbeit geben.

Herr Hoffmann fragt, wie Bremen die Kommunikation für das stadtbremische Überseehafengebiet aufbaut. Nicht nur die gesicherte Finanzierung ist hier wichtig, sondern auch eine Zusammenarbeit.

Herr Makel führt aus, dass es im Bereich des Hafens für die Zusammenarbeit auf der operativen Ebene noch Verbesserungsbedarf gibt.

Herr Cordes ergänzt, dass das Land Bremen ein Landeskatastrophenschutzkonzept erarbeitet und Anfang nächsten Jahres vorstellt. Nach jetzigem Stand des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes obliegt die Warnung im stadtbremischen Überseehafengebiet der Ortskatastrophenschutzbehörde Bremerhaven. Eine Verpflichtung des Landes bzw. der Stadt Bremen zum Aufbau eines Warn- und Informationssystems im stadtbremischen Überseehafengebiet lässt sich aus der aktuellen gesetzlichen Grundlage nicht ableiten. Ob und inwiefern im Rahmen der Aufstellung des Landeskatastrophenschutzkonzeptes zu den Zuständigkeiten und zur Finanzierung neue Regelungen aufgenommen, die letztlich auch im Hilfeleistungsgesetz berücksichtigt werden, ist nicht sicher. Da

die Grundlagen im Bremischen Hilfeleistungsgesetz verankert sind, wird es Aufgabe der Legislative sein, ggfs. notwendige Anpassungen zu fordern.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

6.2. Sachstandsbericht Umsetzung Sonderförderprogramm Sirenen

I 61/2021

Herr Freemann stellt fest, dass es auf der Karte mit der Versorgung noch weiße Flecken gibt. Das betrifft Speckenbüttel, den Bereich der Deponie und den Bereich Überseehafen. Er fragt, wie die weißen Flecken dort entfernt werden sollen, wer für das bremische Überseehafengebiet zuständig ist und wie die Finanzierung aussieht.

Herr Cordes antwortet, dass derzeit die Haushaltsmittel umgesetzt werden, die im Rahmen des Förderprogramms aus dem Zivilschutz über das Land zur Verfügung gestellt wurden. Das entspricht den 15 Sirenen. Bei der Umsetzung des Programms müssen die Sirenen unter den Rahmenbedingungen der Zeitknappheit erstmal auf öffentlichen Gebäuden errichtet werden. Private Gebäude zu nutzen, bedeutet besondere Probleme. Technisch gesehen gibt es die Alternative, die Sirenen auf Masten zu setzen. Allerdings kommt das im Bereich der weißen Flecken nicht zum Tragen, weil diese Sirenen in der Windlastzone, wie sie hier vorherrscht, auf Masten nicht zulässig sind. In den Bereichen der weißen Flecken wird das Problem vorerst kompensiert durch den Warnmittelmix, den Herr Makel eben vorgestellt hat.

Zur Fragestellung der Zuständigkeit für das stadtbremische Überseehafengebiet verweist Herr Cordes auf das Bremische Hilfeleistungsgesetz, hiernach ist die Stadt Bremerhaven als untere Katastrophenschutzbehörde für das Hafengebiet zuständig. Eine finanzielle Beteiligung Bremens ist hierfür weder gesetzlich noch vertraglich bisher vorgesehen.

Insgesamt wird 1/5 der vom Bund dem Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel Bremerhavens für den Aufbau eines Sirenennetzes zur Verfügung gestellt. Zur Besonderheit der Finanzierung eines Sirenennetzes für das stadtbremische Überseehafengebiet finden aktuell Abstimmungsgespräche mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Senator für Inneres statt. Ggfs. besteht die Möglichkeit, über nicht abgerufene Mittel des Bundes eine Nachverdichtung der Sirenen aus Drittmitteln sicherzustellen.

Herr Freemann geht also davon aus, dass die Planungen für den Standort und die Art der Sirenen weiter fortgeführt werden, auch wenn man das Finanzierungsergebnis noch nicht weiß.

Herr Cordes antwortet, dass nicht nur die Planungen fortgeführt sind. Er erklärt weiter, dass in der aktuellen Ausschreibung bereits auch die Option zur Nachbeauftragung enthalten ist, sofern eine Finanzierungszusage dann vorliegt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Rahmen des Haushalts 2022 zur Verfügung zu stellen.

6.3. Sachstandsbericht Handlungsfelder und Perspektiven im Katastrophenschutz

I 62/2021 - 1

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

gez. Schomaker

Schomaker
Stadtrat

Schriftführerin Bereich Polizei

gez. Schnoor

Schnoor

Schriftführerin Bereich Feuerwehr

gez. Mahlstedt

Mahlstedt



Haus des Jugendrechts in Bremerhaven

Vereinbarung zur Zusammenarbeit
- Koalition -
zwischen
SPD, CDU, FDP
in der 20. Wahlperiode
der Seestadt Bremerhaven
2019 - 2023

Perspektiven für Familien und junge Menschen entwickeln

Wir wollen Familien und jungen Menschen eine Perspektive für ein gutes Leben in Bremerhaven bieten. Wir wollen der Kinderarmut entgegenwirken und gerechte Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen. Wir werden die begonnene Bürgernähe im Sozialen Dienst und die Umsteuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung fortsetzen, begleiten und auswerten. Für die bestehenden Stellen der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten werden wir die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Wir werden die Arbeit der eingesetzten Streetworker, insbesondere für sozial benachteiligte Ortsteile und unter Beteiligung von Jugendlichen und dort tätigen Akteuren, überprüfen. Die Planung für ein Modellprojekt „Jugendtreff Geestemünde“ von Jugendlichen für Jugendliche werden wir unterstützen.

Die Kriminalität von Jugendbanden, wie in Teilen Leherheides, ist für uns nicht akzeptabel. Wir wollen und werden kriminellen Jugendlichen entschieden entgegentreten. Dabei unterstützen wir ausdrücklich die Arbeit der Polizei, diesen Täterinnen und Tätern Einhalt zu gebieten. Um Maßnahmen zu entwickeln, wie Jugendliche möglichst von der Begehung von Straftaten abgehalten werden können, werden wir kurzfristig das Amt für Jugend, Familie und Frauen gemeinsam mit dem Schulamt beauftragen, eine Konzeption zu erarbeiten. Insbesondere der Einsatz der Streetworker ist dabei konzeptionell zu überarbeiten. Die Arbeitszeit muss an die Anforderungen vor Ort angepasst werden. Die Konzeption ist umfassend mit der Polizei und der Justiz abzustimmen. Hierbei ist auch die Herausnahme von Jugendlichen aus der Szene mit geeigneten Maßnahmen zu prüfen.

Wir wollen die bestehenden Konzepte der Jugendbeteiligung aufeinander abstimmen, auf Synergieeffekte überprüfen und deren Weiterentwicklung unter breiter Beteiligung in den Fachausschüssen beraten. Wir werden die Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ prüfen, in dem straffälligen Jugendlichen zeitnah die Konsequenzen ihres Handelns aufgezeigt werden.

Wir wollen, dass die bestehenden, klaren Richtlinien zum Kinderschutz konsequent umgesetzt werden, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen und in akuten Gefährdungslagen schnell Handlungsspielräume zu ermöglichen. Wir werden zusammen mit der Verwaltung und dem Kinderschutzbund dafür geeignete Maßnahmen entwickeln und somit die Qualität des Kinderschutzes weiter erhöhen.

Haus des Jugendrechts – bundesweite Entwicklung

Nach Bundesländern:

BW: 7 (+1)

BY: 3

BE: -

HB: ?

HH: -

HE: 7

MV: -

NI: 5

NW: 7

RP: 6

SL: 1

SN: 1 (+2)

SH: -

ST: -

TH: 2



Haus des Jugendrechts – Ziele

- Beschleunigung strafrechtlicher Ermittlungen („*die Strafe folgt auf dem Fuß*“)
 - schnellere und individuell passgenauere Reaktionen („*Hilfe/Unterstützung statt Strafe*“)
 - rechtzeitige Intervention („*Prävention statt Repression*“)
 - frühzeitiges Erkennen von Jugendlichen/Heranwachsenden, die in die Kriminalität „abrutschen“

 - Reduktion der Jugendkriminalität
 - Stärkung des Sicherheitsempfindens
- ⇒ Steigerung der Intensität und Effektivität der behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Haus des Jugendrechts – **Konzeptionen**

➤ **Übereinstimmung:**

Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe „unter einem Dach“

➤ **Unterschiede:**

- reale Häuser ./.. virtuelle Häuser
- Allzuständigkeit ./.. Spezialisierte Zuständigkeit (Intensivtäter, Schwerstkriminalität)

Haus des Jugendrechts – Notwendigkeit?

➤ Klassische Argumente:

- Anzahl der Jugendstraßverfahren
- Dauer der Jugendstraßverfahren
- Dauer der Jugendvollstreckung
- Kommunikationsstrukturen
- Verfahrensabläufe

➤ Einschätzung der Praxis

- „läuft alles“
- gute Vernetzung/Zusammenarbeit
- kaum Steigerungspotential

➤ Allerdings:

- Fortentwicklung von Maßnahmeangeboten?
- Vollstreckung von Arresten?

	2021 (Prognose)	2020	2019	2018	2017
Neuzugänge	1622	1955	1951	1789	2112
Erledigungen	1814	1947	2045	1742	1950

Art der Erledigung

Anklage	16%	19%	18,25%	15,85%	20,15%
Strafbefehl	4%	4,20%	2%	2,40%	2,75%
§ 76 JGG	0,60%	0,55%	0,80%	0,60%	1,50%
§ 153a StPO	0,75%	1,10%	0,80%	1,40%	1,65%
§ 45 JGG	15,10%	18,80%	20,60%	18,50%	17,50%
§ 153 StPO	2,60%	3,20%	2,85%	3,20%	2,90%
§ 170 II StPO	31%	24,45%	26,15%	21,75%	21%

Dauer

Eingang bis Erledigung StA	2	2,40	2,60	2,25	2,15
Einleitung bis Erledigung StA	3,65	4,35	4,75	3,85	3,9
Einleitung bis Eingang StA	1,65	1,9	2,1	1,6	1,7

Haus des Jugendrechts – **Vorschlag**

➤ **Pilotprojekt über die Dauer von 2 Jahren**

- ⇒ Prüfung eines evtl. Optimierungspotentials „in der Praxis“
- ⇒ sofern nicht erforderlich: Beendigung des Projekts Ende 2023

➤ **virtuelles Haus**

- ⇒ keine zusätzlichen Kosten für neue Räume pp.
- ⇒ keine Beeinträchtigung der bestehenden Arbeitsstrukturen
- ⇒ Wahrung des Vertrauensverhältnisses im Bereich der Jugendgerichtshilfe

➤ **„Allzuständigkeit“**

- ⇒ Ziel ist die frühestmögliche individuell passende Reaktion/Intervention/Unterstützung
- ⇒ Beschränkung auf Intensivtäter/Schwerstkriminalität nicht sinnvoll (Aufbau der StA Bremen)

➤ **Einrichtung einer Koordinierungsstelle (im 2jährigen Wechselturnus)**

- ⇒ keine zusätzliche Belastung des Geschäftsbereichs
- ⇒ Übernahme aller evtl. zusätzlich anfallenden Aufgaben

➤ **Form: Kooperationsvereinbarung**

Haus des Jugendrechts – Entwurf Kooperationsvereinbarung

Präambel	2
1. Zielsetzung	2
2. Definitionen	3
3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“	3
4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen	3
5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“	4
6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“	5
7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit	5
8. Untersuchungshaft.....	6
9. Täter-Opfer-Ausgleich	6
10. Intensivtäter	7
11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen.....	7
12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“	7
13. Dienst- und Fachaufsicht	8
14. Datenschutz.....	8
15. Inkrafttreten.....	8

Präambel:

Die Kooperationspartner – die Senatorin für Justiz und Verfassung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie die Seestadt Bremerhaven – sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Dienststellen im Bereich des Jugend- und Jugendstrafrechts in Bremerhaven **bereits gegenwärtig sehr gut funktioniert**. Bei den am Jugendstrafverfahren Beteiligten handelt es sich um einen sehr begrenzten Personenkreis, der sich aus langjähriger Zusammenarbeit kennt und – unter anderem im Rahmen der wöchentlichen Jugendrichtersitzungen – in engem Austausch steht. **Um diese Zusammenarbeit für die Zukunft zu sichern und zu intensivieren, bedarf es einer fokussierten behördenübergreifenden Betrachtung einschließlich personeller Ressourcen, um ggf. erkannte Optimierungsmöglichkeiten zeitnah zu realisieren. (...)**

Haus des Jugendrechts – Entwurf Kooperationsvereinbarung

Präambel	2
1. Zielsetzung	2
2. Definitionen	3
3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“	3
4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen	3
5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“	4
6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“	5
7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit	5
8. Untersuchungshaft.....	6
9. Täter-Opfer-Ausgleich	6
10. Intensivtäter	7
11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen.....	7
12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“	7
13. Dienst- und Fachaufsicht	8
14. Datenschutz.....	8
15. Inkrafttreten.....	8

5.2.

Diese Zusammenarbeit der Beteiligten im „Haus des Jugendrechts“ **bedingt keine Veränderung** der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten, vielmehr arbeiten die Beteiligten **aufgabentreu, eigenständig und unabhängig** gemäß ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge

12.1.

Die Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“ ist in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **frei von Weisungen** der Beteiligten. Sie nimmt ihre Aufgaben eigenständig und neutral wahr und **unterliegt lediglich der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Dienstherrn.**

13.

Die Kooperationspartner üben die **Dienst- und Fachaufsicht** bezüglich der am „Haus des Jugendrechts“ Beteiligten **eigenverantwortlich** nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften aus.

FRAGEN?



Vorlage Nr. I 1 / 2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Terminänderung der Ausschusssitzung öffentliche Sicherheit im Dezember 2022

A Problem

In der letzten Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 16.11.2021 wurde Kenntnis genommen, dass der vorgesehene Sitzungstermin am 05.12.2022 aufgrund von Termenschwierigkeiten verlegt werden muss.

B Lösung

Die vierte Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit soll nun am Freitag, 25.11.2022 stattfinden.

Somit finden die Sitzungen des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in 2022 zu folgenden Terminen statt:

Dienstag	08.03.2022	16.00 Uhr
Dienstag	14.06.2022	16.00 Uhr
Montag	05.09.2022	16.00 Uhr
Freitag	25.11.2022	14.00 Uhr

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Termine wurden mit dem Vorzimmer des Oberbürgermeisters abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nach Beschlussfassung für die Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 28/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Beantwortung der Anfrage der Fraktion BIW zum Missbrauch von Notrufen und Nothilfeeinrichtungen

A Problem

Die Fraktion BÜRGER IN WUT (Jan Timke, Fraktionsvorsitzender) bittet um Beantwortung der Anfrage zum Missbrauch von Notrufen und Nothilfeeinrichtungen.

B Lösung

Die Beantwortung der Anfrage ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Feuerwehr Bremerhaven abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: - Missbrauch von Notrufen und Nothilfeeinrichtungen

Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Polizeiführungsstab
90/34 – 11-110/Anfragen

Missbrauch von Notrufen und Notrufeinrichtungen

Gemäß Paragraph 145 des Strafgesetzbuches ist der Missbrauch von Notrufen sowie die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln strafbar. Im Gesetz heißt es in Absatz 1 wörtlich: „Wer absichtlich oder wissentlich Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zur Beantwortung der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele Notrufe oder Notzeichen wurden im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 15.02.2022 in Bremerhaven missbräuchlich abgesetzt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Polizei und Feuerwehr ausweisen)?

Sobald es bei der Feuerwehr und in der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) zu einem Missbrauch von Notrufen und/oder Nothilfeeinrichtungen kommt, wird die Polizei verständigt, um ein Strafverfahren einzuleiten. Bei der Feuerwehr und Ortspolizeibehörde (OPB) Bremerhaven kam es im Zusammenhang der missbräuchlichen Nutzung von Notrufen zu folgenden Fallzahlen:

2020: 12 Straftaten*

2021: 22 Straftaten*

2022 (bis 15.02.22): 5 Straftaten*

Eine Aufschlüsselung in Feuerwehr und Polizei ist nicht möglich, da es insbesondere zu einzelnen Einsatzanlässen kommen kann bei denen beide Stellen parallel alarmiert werden.

*gemäß § 145 StGB

2. Welche Kommunikationskanäle wurden im unter Frage 1. genannten Zeitraum für missbräuchliche Notrufe/Notzeichen von den Tätern genutzt (bitte nach Telefon, Notrufeinrichtungen und sonstige Kommunikationskanäle differenzieren)?

Die Notrufe lassen sich wie folgt unterteilen:

2020: Notrufe (Telefon): 10 Feualarm, Handmelder, etc.: 2

2021: Notrufe (Telefon): 11 Feualarm, Handmelder, etc.: 11

2022: Notrufe (Telefon): 0 Feualarm, Handmelder, etc.: 5

3. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten, die Polizei und Feuerwehr für jeden missbräuchlich abgesetzten Notruf entstehen?

Die Gesamtkosten, die der Feuerwehr und Polizei durch Missbrauch von Notrufen und Nothilfeeinrichtungen für den vorgegebenen Zeitraum (01.01.2020 – 15.02.2022) entstanden sind, können zu diesem Zeitpunkt nicht vollumfänglich dargestellt werden, da nicht alle Verfahren, aus denen sich in der Folge der Rechtsanspruch einer Kostenübernahme ergibt, abgeschlossen sind.

Je nach Missbrauch, würden bei der Feuerwehr Kosten in den Bereichen des Rettungsdienstes, im Bereich der Feuerwehr (Technische Hilfeleistung oder Brandschutz) und/oder im Bereich der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) entstehen.

Gemäß der geltenden Kostenverordnung berechnet die Polizei 63,00 €/Stunde für jeden eingesetzten Polizeivollzugsbeamten (Ziffer 103,00 AllKostV). Hinzu kommen die Kosten der pro Fahrzeug, die bei 2,20 €/km liegen (Ziffer 120,03 InKostV).

Als durchschnittliche Polizeikosten, die durch den Missbrauch von Notrufen verursacht werden, kann ein Betrag von 150,- € veranschlagt werden. Dieser Wert steigt jedoch bei einem erhöhten Zeitaufkommen oder einer Mehrzahl an gefahrenen Kilometern. Bei der Feuerwehr entsteht – je nach Missbrauch - ein deutlich höherer Satz.

4. Wie viele Tatverdächtige konnten im genannten Zeitraum ermittelt werden und bei wie vielen dieser Personen handelte es sich um Kinder (8-14 Jahre) sowie um Jugendliche (15-18 Jahre)?

Es konnten folgende Zahlen zu Tatverdächtigen/Beschuldigten ermittelt werden:

2020*: 11 Tatverdächtige/Beschuldigte (davon 1x Kind + 2x Jugendliche)

2021*: 2 Tatverdächtige/Beschuldigte

2022* (bis 15.02.22): 0 Tatverdächtige/Beschuldigte

Der Altersdurchschnitt liegt im Betrachtungszeitraum bei 36,4 Jahren.

* Täter die mehrfach in Erscheinung traten wurden auch mehrfach gezählt.

5. In wie vielen Fällen hat der Magistrat die Kosten, die der Stadt Bremerhaven durch missbräuchliche Notrufe oder Notzeichen im fraglichen Zeitraum entstanden waren, den Verursachern bzw. deren Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und in wie vielen Fällen wurde der geforderte Schadensersatz von den Delinquenten oder deren Erziehungsberechtigten vollständig bezahlt?

In 3 von 4 Fällen wurde der festgesetzte Betrag vollständig bezahlt. In 1 Fall läuft noch das Widerspruchsverfahren.

6. Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt Bremerhaven aus Schadensersatzforderungen wegen der missbräuchlichen Nutzung von Notrufen/Notzeichen im unter Frage 1. genannten Zeitraum und auf welche Haushaltsstelle wurden diese Einnahmen gebucht?

Die Ortspolizeibehörde buchte im Bezugszeitraum 331,80 € Gebühren nach der AllKostV + InKostV auf die Buchungsstelle: 61 / 6110 / 111 11.

7. Was unternimmt der Magistrat, um den Missbrauch von Notrufen und Notzeichen in Bremerhaven zu bekämpfen?

Die Feuerwehr Bremerhaven bringt jeden missbräuchlichen Notruf zur Anzeige (Behördenstrafantrag), sofern die IRLS einen Notruf meldet, der den Tatbestand eines missbräuchlichen Notrufes erfüllt bzw. erfüllen könnte. Ebenso wird beim Missbrauch von Notzeichen verfahren.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven weist auf ihrer Internetseite sowie nach entsprechenden Vorfällen (einzelfallabhängig) über die externe Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, soziale Medien) auf die Strafbarkeit missbräuchlicher Notrufe hin. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist die OPB jedoch auf Anrufe aus der Bevölkerung angewiesen und befürwortet grundsätzlich ein niederschwelliges Anrufverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Die Einschreitschwelle zum Fertigen einer Strafanzeige wegen Missbrauch von Notrufen liegt dementsprechend hoch und erfolgt infolge eines vorsätzlichen Verhaltens des Anrufers.

Die Beantwortung wurde mit der Feuerwehr abgestimmt.

Im Auftrag

Goldstein

Vorlage Nr. I 12/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GOSTVV

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für öffentliche Sicherheit hat gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Liste Sachstandsberichte

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	12.02.2020	I 6/2020 - Ersatzbeschaffung von drei Hilfeleistungslöschfahrzeugen	einstimmig beschlossen	Amt 37	offen	Seitens der Feuerwehr sind die Bestellungen im März 2020 eingeleitet worden. Die Auslieferung der Fahrzeuge war für Juli 2021 vorgesehen, pandemiebedingt kommt es allerdings zu Auslieferungsschwierigkeiten aufgrund von Quarantäne der Mitarbeiter bzw. Verzögerungen bei den Zulieferern. Ein Auslieferungstermin ist daher noch nicht zu terminieren.
2	29.06.2020	I 17/2020 - Antrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP zum Thema „Sichere Überquerung der Spadener Straße in Höhe des Friedhofes, Spadener Höhe“	einstimmig beschlossen	Amt 91	offen	Ist in der Umsetzung zwischen Amt 66, Amt 91 und BremerhavenBus
3	20.11.2020	I 33/2020 - Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion zum Thema "Abbiegespiegel"	einstimmig beschlossen	Amt 91	erledigt	Vier Aufstellort wurden in der Sitzung am 23.11.2021 des Bau- und Umweltausschusses beschlossen
4	12.03.2021	I 38/2020 - Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion zum Thema "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Straße „Am Lunedeich“ zwischen der Kreuzung „Neufundlandstraße“ und der Einfahrt zur Straße „Fladengrund“	mehrheitlich beschlossen	Amt 91 Amt 93	offen	Dem Ausschuss für öffentliche Sicherheit ist Anfang 2022 ein Bericht vorzulegen.
5	23.06.2021	I 30/2021 - Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion zum Thema „Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Kreuzung Postbrookstraße/Vörtelweg zur Wegsicherung	einstimmig beschlossen	91	offen	Gemeinsame Begehung mit Amt für Straßen- und Brückenbau, BremerhavenBus, Schutzpolizei und Bürger- und Ordnungsamt hat stattgefunden; weitere Abstimmungen erfolgen.

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
6	23.06.2021	I 31/2021 - Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion zum Thema „Einrichtung zweier Zebrastreifen über die Straße Twischlehe und Debstedter Weg“	einstimmig beschlossen	91	Teilweise offen	Umsetzung Debstedter Weg ist durch Amt 66 erfolgt. Twischlehe sind noch weitere Abstimmungen notwendig aufgrund der baulichen Verhältnisse und des Fußgänger-aufkommens..

Vorlage Nr. I 5/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zu Patientenzuweisungen im Rettungsdienst

A Problem

Gemäß § 24 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist es Aufgabe des von der Feuerwehr durchgeführten Rettungsdienstes, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung). Für den Ausschuss für öffentliche Sicherheit wurde um regelmäßige Darstellung der Patientenzuweisungszahlen zu den Kliniken gebeten.

B Lösung

Die Einsatzzahlen im Rettungsdienst sind im Jahresvergleich insgesamt stabil.

Abbildung 1: Einsatzzahlen und daraus resultierende Patientenzuweisung 2013-2021 RTW/NEF/KTW

Zeitraum	RTW Einsätze	RTW Zuweisungen	NEF Einsätze	NEF Zuweisungen	KTW Einsätze	KTW Zuweisungen
2013	18888	9091	3770	3148	4344	2465
2014	18833	9482	4486	3707	3490	1640
2015	19456	9898	4482	3501	3520	1405
2016	20006	10416	4509	3626	3500	1480
2017	19092	10489	4853	3793	13223	4360
2018	18402	9931	5332	4111	17194	5617
2019	17543	9321	5276	4090	17988	6218
2020	16978	8402	4981	3806	17117	5614
2021	17295	9159	4887	3579	17669	5303
2022						

An geeigneten Behandlungseinrichtungen stehen in Bremerhaven das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide und die Krankenhäuser AMEOS Klinikum Mitte Bremerhaven sowie das AMEOS Klinikum Am Bürgerpark zur Verfügung.

Seit April 2017 werden die Zuweisungen des Rettungsdienstes in der Notfallrettung mit Hilfe der online basierten Plattform IVENA durchgeführt. Aktuell regelt zusätzlich ein Erlass des Senators für Inneres die IVENA-Nutzung. Ein als überlastet gemeldetes Krankenhaus wird als zurzeit nicht geeignet angesehen. Diese Einschätzung kann auch nicht durch den Patientenwunsch aufgehoben werden. Eine Zuweisung ist entsprechend aktuell nicht möglich. Reine medizinische Indikationen erlauben aber weiterhin die Einweisung auch in „ausgebuchte“ Kliniken.

Die Kliniken selbst melden ihre Versorgungsmöglichkeiten und eventuelle Aus- oder Überlastungen, der Rettungsdienst hat auf diesen Prozess keinen Einfluss.

Der gesamte Krankentransport wird seit 2017 über die IRLS Unterweser-Elbe disponiert. Die Auswahl der Kliniken im Krankentransport liegt überwiegend bei den einweisenden niedergelassenen Ärzten. Durchgeführt wird er von den vier in Bremerhaven zugelassenen Unternehmen, die Feuerwehr führt in diesem Segment nur noch Spezialtransporte (Übergewichtig, Heimbeatmung) und Einsätze der Spitzenabdeckung durch.

Nachstehende Abbildungen stellen die Patientenzuweisungen prozentual bezogen auf die Gesamtzuweisungszahl dar. Die Darstellung unterscheidet nach Zuweisung die Patientenzuweisungen nach Art des eingesetzten Rettungsmittels.

Die Verteilungen sind insgesamt im Bereich der Notfallrettung stabil.

Abbildung 2: Patientenzuweisungen Einsätze mit Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

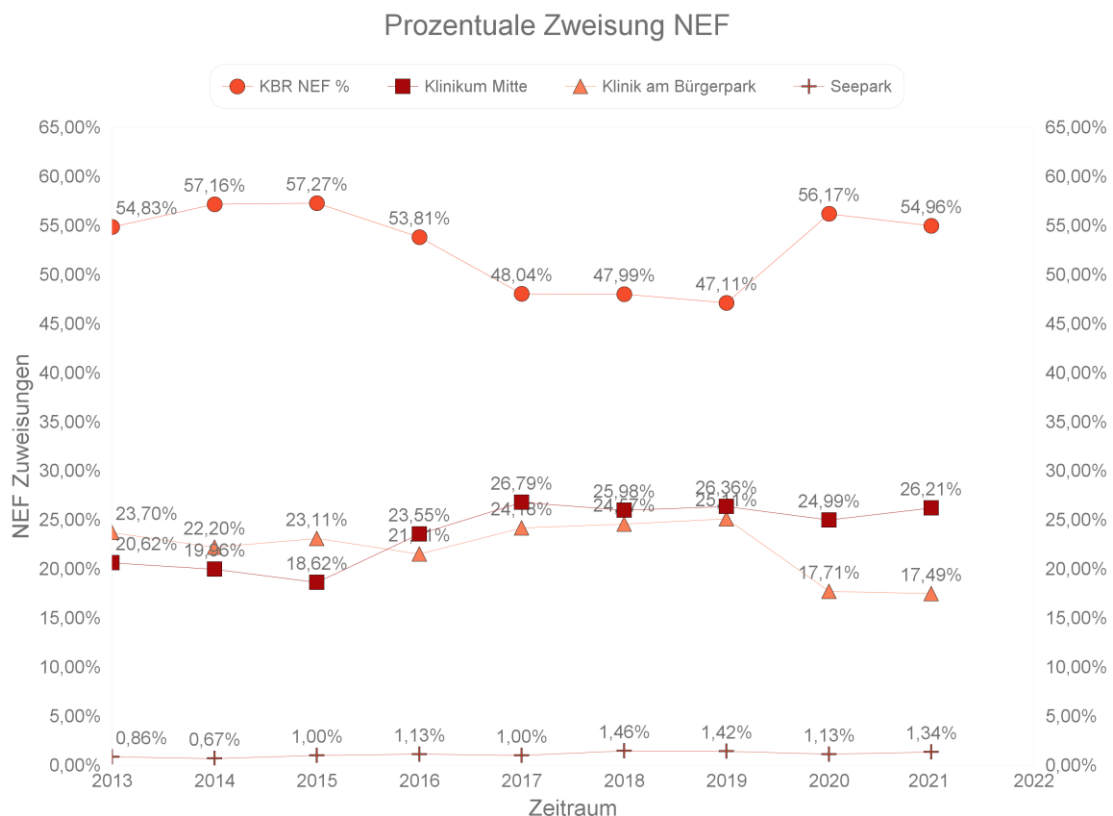


Abbildung 3: Patientenzuweisungen Einsätze mit Rettungswagen (RTW)

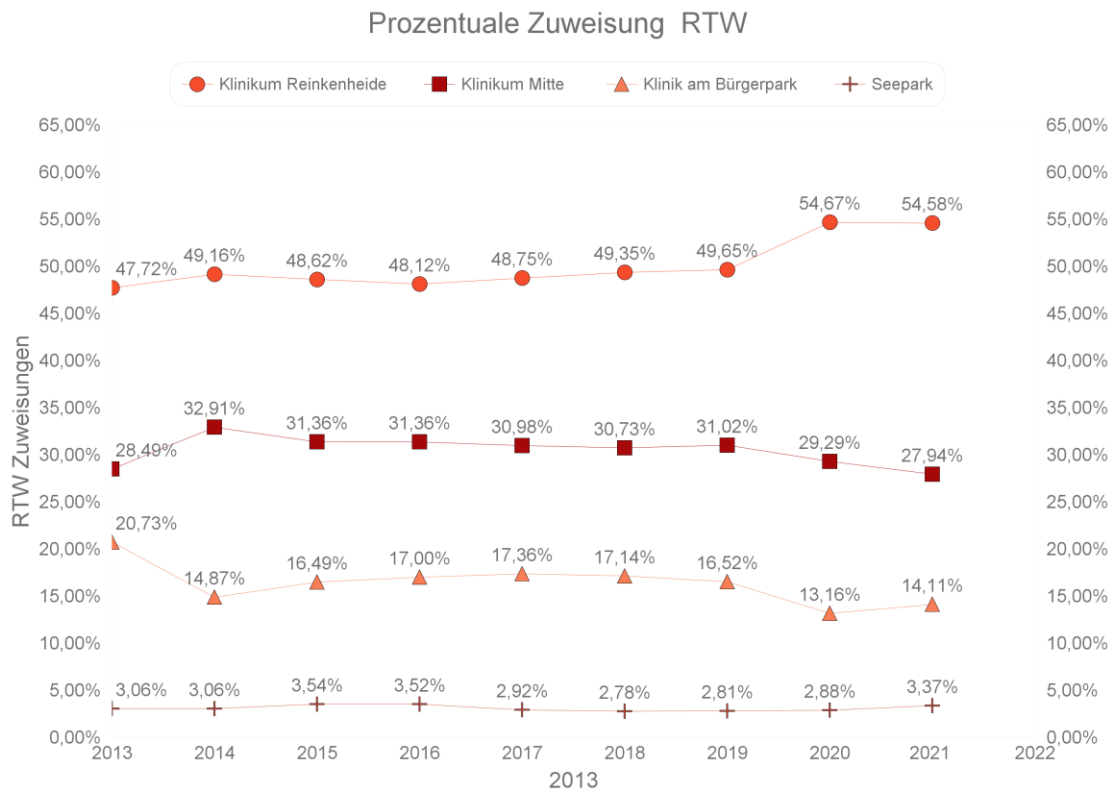
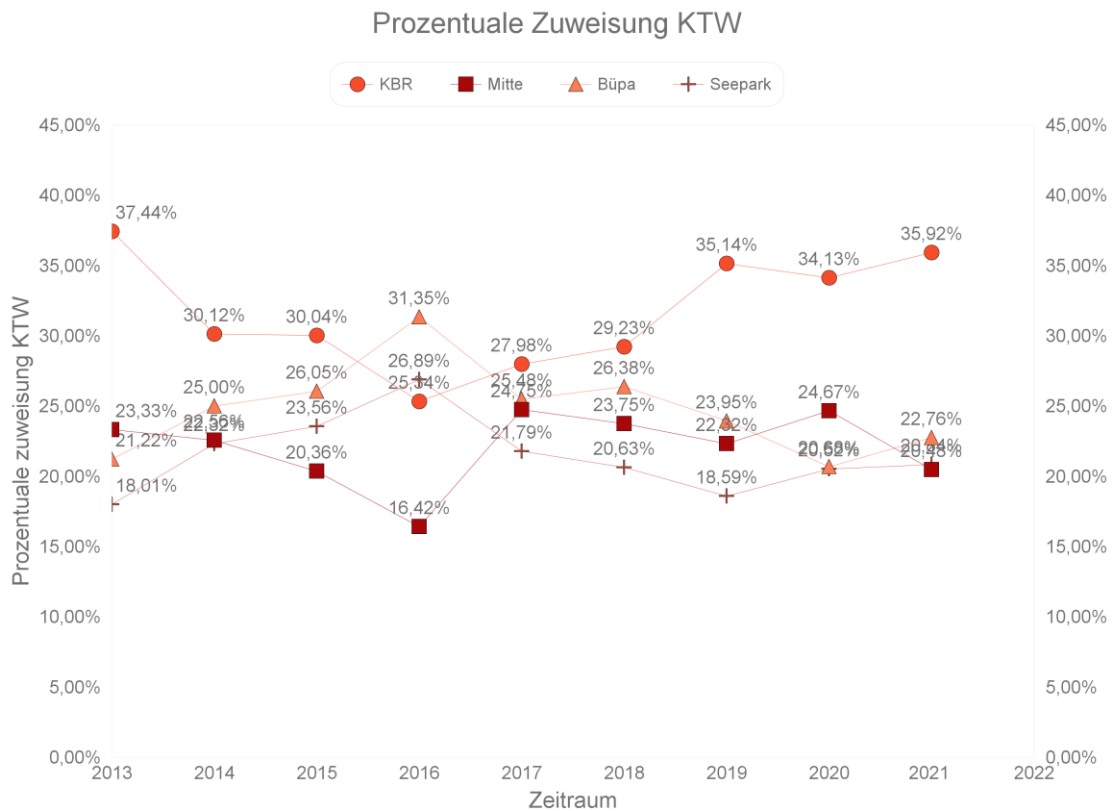


Abbildung 4: Patientenzuweisungen Einsätze Krankentransportwagen (KTW)



C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es ergeben sich gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Bericht zu den Patientenzuweisungen zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 8/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zur Gewalt im Rettungsdienst

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit bat das Dezernat I um eine laufende Berichterstattung zu Übergriffen im Rettungsdienst.

B Lösung

Für das erste Halbjahr 2021 wurden drei Übergriffe angezeigt. Im zweiten Halbjahr 2021 wurden keine Übergriffe gegen Einsatzbeamte der Feuerwehr registriert.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es ergeben sich gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 11/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Neufassung des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (sog. „Hafenvertrag“)

A Problem

Die letzte Neufassung des o. g. Vertrages datiert von Januar 2013. Nach diesem Vertrag werden die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes im stadbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Bremisches Hilfeleistungsgesetz vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105 - 2132-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 159), von der Feuerwehr Bremerhaven erfüllt.

Ferner führt die Feuerwehr Bremerhaven Einsätze für Bremen, das Land Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und Bremen durch. Eine Kostenerstattung der Stadt Bremen an die Stadt Bremerhaven für diese Aufgabe sieht der bisher geltende Vertrag nicht vor. Für die zusätzlichen Aufwendungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße wurde seit dem Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage einer mündlichen Absprache mit dem Land Bremen eine jährliche Zahlung in Höhe von 275 bis 280 T€ an die Stadt Bremerhaven gezahlt. Dieser Anteil wurde für die Einrichtung von zusätzlich notwendigen und damit refinanzierten Stellen in der Ausbildung, dem Führungsdienst und der Logistik ab dem Haushaltsjahr 2019 verwendet.

Nach der neuen Generalvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2020/2021 (Anlage 2) stellt das Land Bremen zwei sog. Maritime Incident Response Groups Firefighting (MIRG Firefighting) mit dem Standort in Bremerhaven. Die Kosten werden zu 50 % vom Bund getragen. Der jährliche Erstattungsbetrag des Bundes beziffert sich gegenwärtig auf 290 T€. Dieser Betrag steht der Stadt Bremerhaven zu, da sie die Aufwendungen für die Bereitstellung der MIRG Firefighting-Einheiten hat. Die Landesanteile von 50 % werden nicht gesondert erstattet, da die Stadtgemeinde Bremen bereits die Vorhaltung der Personalkosten für die Funktionsstellen gemäß dem Hafenvertrag übernimmt.

Aus diesem Grunde fanden in dieser Angelegenheit im vergangenen Jahr mit den senatorischen Dienststellen (Senatorin für Wissenschaft und Häfen und Senator für Inneres) Gespräche hinsichtlich der Neufassung des o. g. Vertrages statt. Wesentliche Veränderungen betreffen hier insbesondere den § 3 Abs. 4 der Neufassung. Da die Feuerwehr Bremerhaven die beiden MIRG Firefighting Units für die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See mit ihrem Personal sicherstellt, soll hier eine verbindliche vertragliche Regelung geschaffen und ein finanzieller Ausgleich in Höhe des Bundesanteils aus der Generalklausel sichergestellt werden.

B Lösung

Der anliegende Entwurf einer neuen vertraglichen Regelung umfasst die unter A dargestellte Problematik und sieht eine verbindliche Kostenregelung für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vor.

Weiterhin wurden geringfügige Anpassungen an veränderte Sachverhalte vorgenommen, die keine finanziellen Veränderungen gegenüber der zurzeit geltenden Fassung darstellen. Die Kostenregelungen hinsichtlich des landseitigen Brandschutzes im Bereich des stadtbremischen Überseehafengebiets bleiben somit unberührt.

C Alternativen

Alternative ist die Beibehaltung des jetzigen Vertrages ohne eine konkrete Regelung hinsichtlich der Kostenerstattung für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die neue vertragliche Regelung erzielt die Stadt Bremerhaven vertraglich verbindliche Einnahmen in Höhe von jährlich etwa 290 T€. Diese Einnahmen werden weiterhin zur Refinanzierung der 2019 im Zusammenhang mit der Schiffsbrandbekämpfung eingerichteten Stellen verwendet.

Es ergeben sich gegenwärtig keine Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen. Eine Genderrelevanz ist festzustellen.

Besonders Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Vertrag wurde mit der Stadtkämmerei, dem Rechtsamt sowie der senatorischen Dienststelle bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt der anliegenden Neufassung des Hafenvertrages zu und bittet den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Kostenregelung
Anlage 2: Generalvereinbarung
Anlage 3: Vereinbarung Assistenzschlepper
Anlage 4: Entwurf Hafenvertrag 2022

Anlage 1

Anzahl der Planstellen für den landseitigen Brandschutz

$$\text{Personalstellenbedarf} = \frac{\text{Jahresbedarfsplanstunden}^1}{\text{Anwesenheit}^2 \times \text{dienstplanmäßige Wochenarbeitszeit}^3}$$

Bei der Errechnung des Besoldungsaufwandes sind die Stellendurchschnittssätze, die der Senator für Finanzen für jede Besoldungsgruppe einzeln, jeweils zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte Bremens festsetzt, zugrunde zu legen.

Stellenschlüssel

Auf der Grundlage der Gliederung der Besoldungsgruppen innerhalb eines Löschzuges

(Mindestbesetzung 12 Personen)

3 Funktionen A 7 = 25 %

6 Funktionen A 8 = 50 %

2 Funktionen A 9 = 16,66 % (davon 30 % mit Amtszulage)

1 Funktion A 10 = 8,33 %

Diese %-Anteile werden auf die jeweils erforderlichen Stellen übertragen.

Fürsorge- und Beihilfelasen

Beamtenrechtliche Versorgungslasten einschließlich Beihilfen und Fürsorgeleistungen berechnen sich anhand der Anlage 1 Nummer 4.3.1 der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltsordnung.

¹ Löschzug mit 16 Funktionsstellen minus 34,5 % (=10,5 FKT) multipliziert mit der Einsatzdauer/Jahr (= 365 Tage) multipliziert mit der Einsatzdauer/Tag (= 24 Stunden). Abzug von 34,5 % = 5,5 Funktionsstellen, da der Löschzug auch außerhalb des stadtbremischen Überseehafengebietes eingesetzt wird.

² Ermittelt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Ausfallschichten des betrachteten Jahreszeitraums. 1. Januar 2022 auf der Grundlage 2021, 1. Fortschreibung auf der Grundlage der Daten 2022 usw.

³2021 = 48 Stunden.

Entwurf

Sach- und Betriebskosten

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Basis sind die durchschnittlichen Sach- und Betriebskosten der Feuerwehr Bremerhaven der jeweils vorangegangenen fünf Jahre.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen 4% des jeweiligen Besoldungsaufwandes.

Investitionszuweisungen

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Basis sind die durchschnittlichen Investitionskosten der Feuerwehr Bremerhaven der jeweils vorangegangenen fünf Jahre.

Gegenrechnung der Einnahmen

Bezugsgröße ist der prozentuale Anteil Bremens an den Planstellen der Feuerwehr Bremerhaven.

Als Grundlage werden die Gebühreneinnahmen der Feuerwehr Bremerhaven herangezogen.

Anlage 2

**Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

**über die Brandbekämpfung,
die technische Hilfeleistung und
die Verletztenversorgung auf See**

(Generalvereinbarung)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- im Folgenden Bund genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

- im Folgenden Küstenländer genannt –

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe

In Anerkennung der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV), in der sich der Bund und die Küstenländer gegenseitig verpflichtet haben, Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Unfällen auf See, insbesondere bei komplexen Schadenslagen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Küstenländer, durch ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen aller Einsatzkräfte durchzuführen und an Maßnahmen zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See mitzuwirken,

In Erwägung, dass gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist,

In Erwägung, dass die Küstenländer entsprechend ihrer Ländergesetze für die allgemeine Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf Schiffen zuständig sind,

vereinbaren auf Grundlage der HKV und von § 35 Absatz 2 Bundeswasserstraßengesetz folgendes:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;
2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland;
3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen und auf

den Seeschiffverkehrsstraßen Elbe (einschließlich dem Delegationsgebiet Hamburg), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach Seeschiffverkehrsstraßenordnung, sowie Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffsverkehrsordnung Emsmündung

soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

- (2) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.
- (3) Technische Hilfeleistung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle unterstützenden Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt sowie zur Abwehr von Schäden, die aus Explosionen, Bränden, Unfällen, insbesondere mit Gefahrgütern und ähnlichen Ereignissen entstehen.
- (4) Verletztenversorgung auf See (im Folgenden Verletztenversorgung) im Sinne dieser Vereinbarung ist die Versorgung von Verletzten und Kranken auf See gemäß der HKV.

§ 1a Hamburg Klausel

Bei Einsätzen im Delegationsgebiet Hamburg wird in den Fällen des § 6 Absatz 1 HKV die Gesamteinsatzleitung von der Leitung des Havariekommandos auf die zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Die Belange der Partner der Vereinbarung werden unter anderem durch die Entsendung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Havariekommando in die Zentrale Einsatzleitung in Hamburg berücksichtigt.

§ 2 Sicherstellung der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung und der Verletztenversorgung

- (1) Der Bund stellt für die verkehrssichernde und allgemeine Schiffsbrandbekämpfung sowie für technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung im Geltungsbereich nach § 1 die in Anlage 1 aufgeführten bundeseigenen Schiffe und andere für diese Aufgabe geeignete Führungs- und Einsatzmittel bzw. deren spätere Ersatz-, Neubauten oder Ähnliches und deren seemännische Besatzung zur Verfügung. Die Entscheidungskompetenz des Bundes über die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu schaffenden Schiffskapazitäten für die Maritime Notfallvorsorge und die Organisation des Schiffsbetriebes bleibt unberührt. Änderungen der in Anlage 1 aufgeführten Schiffe durch Ersatz oder Neubauten oder Ähnliches werden den anderen Vertragsparteien unter Hinweis auf das Datum der Änderung unverzüglich mitgeteilt. Die Schiffe werden mit der erforderlichen festen feuerwehrtechnischen Ausrüstung ausgestattet. Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie notwendige Wartungen zum Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit werden vom Bund auf seine Kosten gewährleistet.
- (2) Die Küstenländer halten im Geltungsbereich nach § 1 die in Anlage 1 aufgeführten Schiffe bzw. deren spätere Ersatzbauten und deren seemännische Besatzung zur verkehrssichernden und allgemeinen Schiffsbrandbekämpfung sowie für technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung vor. Hierfür gelten die Regelungen des Absatzes 1 Sätze zwei bis vier entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen des Bundes von den Küstenländern übernommen werden. Eine Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung eines in Anlage 1 aufgeführten Schiffes besteht nicht.
- (3) Die Küstenländer stellen für den Einsatz die nach dem Fachkonzept erforderlichen Leistungen mit den dafür aufgestellten Einheiten (im Folgenden Einheiten) zur Verfügung. Die Küstenländer können dies auch im Rahmen einer Unterbeauftragung sicherstellen. Die Einheiten nach Satz 1 setzen sich zusammen aus besonders ausgebildeten und ausgerüsteten Feuerwehrleuten und Notärzten. Sie bestehen je nach Einsatzart aus einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) First Response (MIRG First Response), einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) Firefighting (MIRG Firefighting) oder einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) Medical Response (MIRG Medical Response). Vorgehalten werden durch

- die Freie Hansestadt Bremen zwei MIRG Firefighting (Standort Bremerhaven),
 - die Freie und Hansestadt Hamburg zwei MIRG Firefighting und zwei MIRG Medical Response (Standort Hamburg),
 - Mecklenburg-Vorpommern eine MIRG Firefighting und eine MIRG Medical Response (Standort Rostock),
 - Niedersachsen eine MIRG First Response und eine MIRG Firefighting (Standort Cuxhaven), eine MIRG Firefighting und eine MIRG Medical Response (Standort Wilhelmshaven) sowie eine MIRG Firefighting (Standort Emden)
 - Schleswig-Holstein eine MIRG Firefighting (Standort Brunsbüttel), eine MIRG First Response und eine MIRG Firefighting (Standort Kiel) sowie zwei MIRG Firefighting (Standort Lübeck).
- (4) Zum zeitgerechten Transport der Einsatzkräfte koordiniert das Havariekommando unabhängig vom Grad des Schadensereignisses die hierfür verfügbaren Transporthubschrauber.
- (5) Soweit die Küstenländer eine Unterbeauftragung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung durchführen, unterrichten sie den Bund über die geschlossenen Vereinbarungen.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Bund ist Eigentümer und Betreiber der in Anlage 1 genannten Schiffe und Transporthubschrauber, die Küstenländer sind Eigentümer und Betreiber der in Anlage 1 genannten Schiffe. Die Schiffe und Hubschrauber werden von ihren Standorten aus eingesetzt.
- (2) Die seemännische oder flugtechnische Besatzung wird im Einsatzfall und bei Übungen durch entsprechende Einheiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 verstärkt.
- (3) Im Rahmen der Mehrzweckaufgaben der Schiffe sowie der bestimmungsgemäßen Aufgaben der Transporthubschrauber stellen der Bund und die Küstenländer nach Maßgabe des Fachkonzepts deren Einsatzbereitschaft für den verkehrsbezogenen und

allgemeinen Brandschutz sowie für die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung sicher.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ein Verfahren zur Sicherung der Qualität einzuführen.

(5) Auf Grundlage dieser Vereinbarung erarbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich ein Fachkonzept zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. In diesem Fachkonzept werden nach Maßgabe der HKV insbesondere:

- die Einsatzgrundsätze
- die Einsatzführung
- der Informationsaustausch
- die einsatzspezifische Aufgabenwahrnehmung
- die einsatznotwendigen Qualifikationen
- eine Alarm- und Ausrückordnung
- die Aufgaben des Havariekommandos bei der Sicherung der Qualität
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Einheiten
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Schiffe und Hubschrauber
- Anforderungen an die mobile Ausstattung der Einheiten
- Methode und Verfahren zur Kostenermittlung der Einheiten sowie der Ausstattung geregelt.

Das Fachkonzept ist bedarfsgerecht fortzuschreiben und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums Maritime Notfallvorsorge gemäß § 11 Absatz 2 HKV.

(6) Die zuständigen Stellen der Küstenländer gewährleisten die Sicherstellung der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Fachkonzeptes zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. Zu diesem Zweck stellen sie geeignetes Personal, bilden dieses entsprechend den abgestimmten Konzepten aus, führen mit den Vertragsparteien gemeinsame Übungen durch und beschaffen die erforderliche Ausstattung.

(7) Um einen wirkungsvollen Einsatz sicherzustellen, sind in regelmäßigen Zeiträumen Übungen abzuhalten. Sie sind als integraler Bestandteil in den vom Havariekommando jährlich zu erstellenden Jahres- Übungs- und Schulungsplan aufzunehmen. Soweit darüber

hinaus in Bezug auf die in § 2 Abs. 3 genannten Einheiten Übungsvorhaben durchgeführt werden, sind diese mit dem Havariekommando terminlich abzustimmen.

- (8) Zur Sicherstellung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung und des daraus folgenden Fachkonzeptes sowie der HKV besetzen und finanzieren der Bund und die Küstenländer im Havariekommando die dafür notwendigen Stellen nach Maßgabe der Anlage 2. Die Länder schließen untereinander eine Vereinbarung zur Finanzierung der Länderstellen nach vorheriger Organisationsuntersuchung.

§ 4 Regulierung von Schadensfällen

- (1) Erleiden die Schiffe, die Transporthubschrauber oder das verwendete Gerät bei gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung komplexer Schadenslagen gemäß § 1 Absatz 4 HKV einschließlich der entsprechenden Übungen einen Schaden, so findet § 10 HKV Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Besatzungen der Schiffe oder Transporthubschrauber sowie die von den Küstenländern zur Verfügung gestellten Einheiten oder sonstiges Personal, wenn sie bei gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 einen Schaden erleiden.
- (3) Erleiden die in Absatz 1 genannten Führungs- und Einsatzmittel im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen, einen Schaden, so findet folgende Regelung Anwendung:
 - a) Bei einem verkehrsbezogenen Brandbekämpfungseinsatz trägt der Bund die Kosten der Schadensbeseitigung.
 - b) Bei einem Einsatz für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung oder technische Hilfeleistung trägt das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung.
 - c) Bei einem Einsatz für beide Schutzbereiche oder ungeklärter Zuordnung haben der Bund und das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung zu je 50 vom Hundert zu tragen. Ist der Bereich mehrerer Küstenländer betroffen, so teilen sich die Küstenländer ihren Anteil zu gleichen Teilen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personenschäden im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen.
- (5) Soweit der Bund oder die Küstenländer bei Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind, übernehmen die Vertragsparteien im Innenverhältnis die Haftung und Haftungsfreistellung nach den in den Absätzen 1 bis 4 dargelegten Grundsätzen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Einsatzleitung, der seemännischen Besatzung, der Einheiten oder des sonstigen Personals verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der das Personal zur Verfügung stellt, allein für den Schaden einzustehen bzw. den in Anspruch genommenen Vertragspartner entsprechend seinem Anteil freizustellen. Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Kostenregelung

Die Kosten werden von Bund und Küstenländern nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Regelung getragen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Änderungen der in § 2 Absatz 3 Satz 5 vorgesehenen Standorte, der in Anlage 1 genannten Schiffe, des als Anlage 2 beigefügten Stellenplans sowie Änderungen der als Anlage 3 beigefügten Regelung über die Kosten können durch Umlaufbeschluss der unterzeichnenden Stellen des Bundes und der Küstenländer vorgenommen werden.

- (3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Vertragsparteien schriftlich bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt eine Vertragspartei, so kann jede andere Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Elbe und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 15.05.1990, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Jade bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.11.1997, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.07.2012, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Ems und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 19.10.1992 und die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein vom 05.09.2002 einvernehmlich aufgehoben.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Bund/-Küstenländer-Vereinbarung über die Verletztenversorgung auf See vom 17.Juni 2008 zwischen den Parteien einvernehmlich aufgehoben.
- (6) Die Zusatzvereinbarung über die Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und dem Havariekommando vom 23. Dezember 2002 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (7) Der Text der Vereinbarung nebst Anlagen 1 bis 3 ~~und der Zeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2~~ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, den 7.12.2020

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

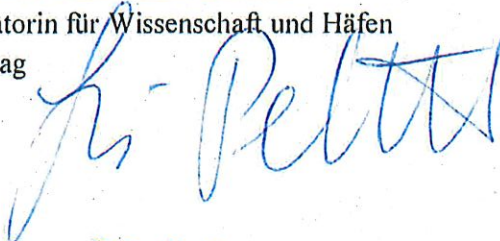


Bremen, den 9.12.20

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Im Auftrag



Hamburg, den 22.12.20

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag



Schwerin, den 19.01.2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Inneres und Europa

Im Auftrag



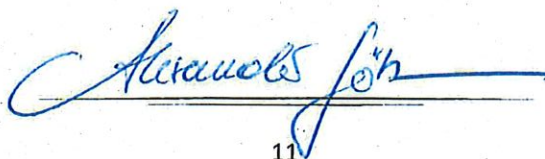
Hannover, den 3.2.2021

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

Im Auftrag



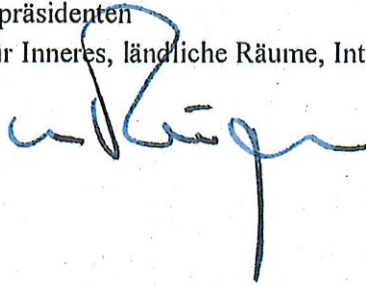
Kiel, den 24.2.2021

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Rügge', is written over the text 'Im Auftrag'.

Anlagen

Anlage 1

Liste der bundeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung:

- Scharhörn
- Mellum
- Neuwerk
- Nordergründe
- Gustav Meyer (bis zur Außerdienststellung)
- Arkona

Liste der landeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung: 12

- Kiel

Anlage 2

Stellenplan des Fachbereichs IV des Havariekommandos

HK-4	höherer Dienst	Landesbediensteter
HK-4-11	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-12	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-13	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-14	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-15	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK 4-16	gehobener Dienst	Landesbediensteter

Anlage 3

Kostenregelung

§ 1

Einsatzkosten

- (1) Die Kosten von Maßnahmen zur Bekämpfung von komplexen Schadenslagen einschließlich gemeinsamer Übungen tragen der Bund und die Küstenländer nach § 10 Absatz 2 HKV.
- (2) Die Kosten für Einsatzfälle im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage nach § 1 Abs. 4 HKV darstellen, werden wie folgt getragen:
 - a) Die Kosten des Einsatzfalles für den verkehrsbezogenen Brandschutz trägt der Bund.
 - b) Die Kosten des Einsatzfalles für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung und die technischen Hilfeleistungen tragen die Küstenländer nach ihrer örtlichen Zuständigkeit.
 - c) Sind verkehrsbezogene und allgemeine Aufgaben betroffen, tragen der Bund und das örtlich zuständige Küstenland die Kosten zu jeweils 50 vom Hundert. Dies gilt auch, wenn sich im Einzelfall nicht klären lässt, ob verkehrsbezogene oder allgemeine Aufgaben durch den Einsatz erfüllt werden.
- (3) Kostenerstattungen durch Dritte werden auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu tragenden Beträge angerechnet.
- (4) Nachgewiesene Kosten für Verdienstausschlag und Mehrarbeit, die zum Ausgleich der aufgrund dieser Vereinbarung im Einsatz befindlichen Kräfte und zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der an Land vorzuhaltenden Einheiten in gleicher Stärke erforderlich sind, können bei entsprechendem Nachweis bei der Abrechnung des Einsatzes geltend gemacht werden. Die Absätze eins bis drei gelten entsprechend.

§ 2

Vorhaltekosten

(1) Nach Maßgabe einvernehmlich festgelegter Kostenansätze (Anhang) tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu 50 vom Hundert insbesondere

- a) die für die Bereitstellung der Einheiten gemäß § 2 Absatz 3 der Vereinbarung entstehenden Kosten (Fixkosten) und
- b) Kosten der vom Havariekommando organisierten Aus- und Fortbildung der Einheiten zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung, einschließlich der Aus- und Fortbildung an den Führungs- und Einsatzmitteln und Simulatoren (variable Kosten).

Für die abrechnungsfähigen Einzelpositionen nach den Buchstaben a) und b) gelten die von den Koordinierungsausschüssen Brandbekämpfung/Verletztenversorgung einvernehmlich zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlagen. Näheres, insbesondere in Bezug auf die nach den Buchstaben a) und b) erforderliche Aus- und Fortbildung, regelt das Fachkonzept.

- (2) Die Festlegung der Kostenansätze nach Absatz 1 erfolgt einvernehmlich nach anerkannten Berechnungsmethoden der Bundeshaushaltsordnung. Dabei wird insbesondere das im Fachkonzept für die Aus- und Fortbildung und Einsatzbereitschaft der Einheiten festgeschriebene Anforderungsprofil zugrunde gelegt. Die danach ermittelten und im Anhang dargestellten Kostenansätze müssen in vollem Umfange nachvollziehbar sein und dem Grundsatz der Kostentransparenz entsprechen.
- (3) Die Kosten der für die Notärzte abzuschließenden Gruppen-Unfallversicherung tragen der Bund und die Küstenländer entsprechend § 8 Absatz 1 der "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen" (BLV-SUB) in der jeweils gültigen Fassung (VKBl. 2003, S. 34).
- (4) Die Kostenverteilung für Betrieb und Unterhaltung der jeweiligen Führungs- und Einsatzmittel erfolgt auf der Grundlage der BLV-SUB.

- (5) Die in Ausführung der Vereinbarung entstehenden Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der beweglichen Ausstattung und Gerätschaften, die nach Maßgabe des Fachkonzepts (§ 3 Absatz 5 der Vereinbarung) zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung sowie Verletztenversorgung auf See benötigt werden, tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu jeweils 50 vom Hundert.

§ 3

Abrechnungsverfahren

- (1) Zur Erstattung der Vorhaltekosten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) dieser Anlage vereinbaren der Bund und die Küstenländer über drei Jahre laufende Abrechnungszeiträume.
- (2) Der Bund überweist den jeweiligen Küstenländern in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für jede bereit gestellte Einheit jeweils fünf halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe der in Spalte 4 im Anhang genannten Kostenansätze für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) dieser Anlage entfallenden Vorhaltekosten. Die Auszahlung der ersten fünf halbjährlichen Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 1. April beziehungsweise zum 1. Oktober.
- (3) Im sechsten Halbjahr erhalten die Länder zum 1. Oktober vom Bund für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) dieser Anlage anfallenden Vorhaltekosten die in Spalte 5 im Anhang genannte Zahlung.
- (4) Die Gesamtabrechnung und Schlusszahlung aller im dreijährigen Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Vorhaltekosten für die spezielle Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage erfolgt mit der sechsten Zahlung nach Vorlage prüfbarer Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten des jeweiligen Küstenlandes. Im Rahmen dieser Gesamtabrechnung legen die jeweiligen Küstenländer dem Bund bis zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden

Kalenderjahres Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten vor, aus denen die für die Erstattung der Vorhaltekosten für die vom Havariekommando organisierte Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage relevanten Aspekte ersichtlich sind. Die Schlusszahlung in Bezug auf diese Vorhaltekosten erfolgt bis zum 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Die Länder verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Vorlage der Forderungsnachweise für die jeweilige Einheit erkennbar ist, welche Personen an im Fachkonzept vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage teilgenommen haben.

- (5) Überzahlungen des Bundes an ein Küstenland hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) vom Bund zu erstattenden Vorhaltekosten, die nach der Gesamtabrechnung nach Absatz 4 festgestellt werden, werden durch entsprechende Reduzierung der Schlusszahlung sowie gegebenenfalls durch weitere Reduzierungen folgender Abschlagszahlungen bis zur Höhe der in der Gesamtabrechnung festgestellten Summe der Überzahlung ausgeglichen.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden ausschließlich die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Bundes Anwendung. Die nach § 10 Absatz 11 HKV vereinbarte Haushaltsrichtlinie gilt entsprechend.

§ 4

Nachträgliche Erstattung von vor Inkrafttreten entstandenen Vorhaltekosten

Vorhaltekosten, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Aufbau der Einheiten nach § 2 Absatz 3 bei den jeweiligen Küstenländern entstanden sind, werden nach § 2 dieser Anlage vom Bund und den jeweiligen Küstenländern zu 50 vom Hundert getragen. Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Für die Abrechnung gelten § 3 Absatz 4 und 6 dieser Anlage entsprechend.

[Anhang zu Anlage 3 (§ 2 Absatz 1)]

Kostenansätze und Evaluierung

(1) Für die in § 2 Absatz 1 der Anlage 3 genannten Vorhaltekosten werden gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage 3 einvernehmlich folgende Kostenansätze festgelegt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Gesamt pro Jahr	Anteil Bund pro Jahr	halbjährlicher Abschlag Bund für die Halbjahre 1-5 gemäß § 3 Abs. 2 der Anl. 3	Zahlung Bund für Halbjahr 6 gemäß § 3 Abs. 3 der Anl. 3
MIRG Firefighting	290.000 €	145.000 €	72.500 €	36.250 €
MIRG Medical Response	380.000 €	190.000 €	95.000 €	47.500 €
MIRG First Response	520.000 €	260.000 €	130.000 €	65.000 €

(2) Zum Ende des dreijährigen Abrechnungszeitraums werden die Kostenansätze evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Anlage 3

Vereinbarung

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, handelnd für das „Sondervermögen Hafen“ im Betrieb gewerblicher Art (Hafenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), diese vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG,

nachstehend „Bremen“ genannt

und

der ArGe Weserschleppdienst bestehend aus Unterweser Reederei GmbH und Bugsier, Reederei und Bergungsgesellschaft GmbH & Co. KG

nachstehend „ArGe“ genannt

wird nachfolgende Vereinbarung über die Bereitstellung von Schleppern für den wasserseitigen Brandschutz in Bremerhaven getroffen. Die Vereinbarung vom 18./23.12.1998 sowie die Verlängerung vom 24.01./04.02.2011 werden hiermit aufgehoben.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung eines Schleppers zur Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes sowohl in der Hafengruppe Bremerhaven als auch auf der Weser im Hoheitsgebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Einsatzgebiet lt. [Anlage 1](#)).

§ 1

Bereitstellung eines Schleppers, Weisungen, nautische Führung

(1) Die ArGe ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung den Schlepper „Geeste“ oder den Schlepper „Bugsier 4“ oder einen anderen für diesen Zweck geeigneten Schlepper für Brandeinsätze und Feuerlöschübungseinsätze im Einsatzgebiet bereitzustellen. Dazu hat die ArGe auf Anforderung Bremens oder der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven sowohl im Alarm- als auch im Übungsfall einen Schlepper im Hafenbereich nautisch und technisch bemannt ([§ 3 Absatz 1](#)) zu Brandeinsätzen innerhalb von 30 Minuten, soweit wie möglich früher, zur Übernahme des Löschtrupps zur Verfügung zu stellen und den Weisungen der Feuerwehr zu folgen. Die Übungseinsätze sind so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Einsatz der Schlepper hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(2) Die ArGe ist verpflichtet, eine 95% Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Bevorzugt sind hierfür der Schlepper „Geeste“ bzw. „Bugsier 4“ vorzuhalten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die ArGe berechtigt, im Bedarfsfall einen Offshore-Schlepper einzusetzen. Dies gilt sowohl für einen Einsatz im Hafenbereich als auch für einen Einsatz im Weserbereich. Es wird somit seitens der ArGe eine 95%ige Verfügbarkeit eines Schleppers mit einem freien Arbeitsdeck zur seefesten Aufnahme des Abrollbehälters (AB) ([§ 2 Absatz 2](#)) für Brand- und Übungseinsätze garantiert.

(3) Den Weisungen der mit der feuerwehrtechnischen Besetzung beauftragten Feuerwehr ist im Rahmen der Bereitstellung des Schleppers Folge zu leisten. Die nautische Führung

des Schleppers durch den Kapitän bleibt von den Weisungen der beauftragten Feuerwehr unberührt.

§ 2 Ausrüstung der Schlepper

(1) Die ArGe ist nicht verpflichtet, feuerwehrtechnisches Gerät an Bord der Schlepper vorzuhalten; dieses wird im Bedarfsfall von der Feuerwehr an Bord gebracht.

(2) Im Falle eines Schiffsbrands kommt ein Abrollbehälter zum Einsatz, der die Abmessungen max. mögliche Länge 6,70 m x 2,5 m bei max. 10 to hat und die für eine Schiffsbrandbekämpfung notwendige Feuerwehrausrüstung enthält. Der Abrollcontainer wird als eine Einheit an Bord des Schleppers genommen. Die Verladung erfolgt vorrangig mittels eines mobilen Krans der Feuerwehr Bremerhaven. Der Übernahmeort des AB wird von der Feuerwehr Bremerhaven bestimmt.

(3) Zur Brandbekämpfung mit Schaummittel wird auf die vorhandenen feuerwehrtechnischen Einrichtungen auf den Schleppern zurück gegriffen.

(4) Zur seefesten Sicherung des Abrollcontainers an Bord der Schlepper wird die ArGe bis zum 31.03.2012 die Schlepper „Geeste“ und „Bugsier 4“ mit einem abnehmbaren Schleppbock und einer entsprechenden Haltung/Verriegelung für den Abrollcontainer ausrüsten.

(5) Bis zu diesem Zeitpunkt, wo der Umbau der „Geeste“ und „Bugsier 4“ abgeschlossen ist, hält die ArGe die bisherigen Feuerlöschschlepper „Berne“ und „Luchs“ vor.

§ 3 Bemannung, Wartung

(1) Die ArGe ist verpflichtet, die Schlepper nautisch und technisch zu bemannen und zu betreiben. Die feuerwehrtechnische Besetzung erfolgt durch die Feuerwehr Bremerhaven.

(2) Die fest eingebauten Feuerschutzeinrichtungen ([§ 2 Abs. 3 und 4](#)) sind von der ArGe nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und betriebsbereit zu halten.

§ 4 Vergütung, Kosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Bremen zahlt für die Bereitstellung der Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 85.000,00 (in Worten: Fünfundachtzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes. Der Betrag

steht je zur Hälfte den Unternehmen der ArGe zu. Bremen überweist die Jahrespauschale und alle weiteren Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung auf ein von der ArGe anzugebendes Konto. Bremen übernimmt keinerlei Verpflichtungen für die Aufteilung von Zahlungen innerhalb der ArGe.

(2) Für Übungsfahrten von bis zu 21 Stunden pro Jahr zahlt Bremen für die Schlepper bis spätestens zum 31. Januar jeden Vertragsjahres eine Jahrespauschale von € 11.500 (in Worten: Elftausendfünfhundert Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes. Es ist Sache der ArGe, den Betrag entsprechend den tatsächlichen Nutzungsstunden pro Schlepper aufzuteilen.

(3) Die Jahrespauschalen für die Schlepperbereitstellungen und für die Übungseinsätze erhöhen sich nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für das vorhergegangene Jahr ermittelten Inflationsrate (veröffentlicht unter www.destatis.de), erstmalig zum 01.01.2013.

(4) Bei Einsatzfahrten im Rahmen von Brandeinsätzen und für über 21 Stunden pro Vertragsjahr hinausgehende Übungsfahrten werden, sofern nicht [§ 8](#) etwas Anderes bestimmt, die Einsatzkosten in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes des Schlepplohntarifs für die Seeschiffsassistenten auf der Weser in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Fassung vom 01.09.2005: Stundensatz € 550) je Schlepper und Stunde berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

(5) Die Kosten für die Umrüstung der 2 Schlepper mit einem abnehmbaren Schleppbock, die Herrichtung der vorhandenen Schaummitteltanks nebst Zumischer und einer Halterung/ Verriegelung für den Abrollcontainer ([§ 2 Abs. 4](#)) in Höhe von je 75.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes pro Schlepper werden von Bremen getragen.

§ 5 Haftung

(1) Die ArGe haftet für Schäden, die Bremen und/oder das eingesetzte feuerwehrtechnische Personal während des Einsatzes erleidet nur insoweit, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines oder beider Unternehmen der ArGe, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich der Kapitäne und der Besatzungen der Schlepper verursacht worden sind. Soweit die ArGe nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Bremen die Unternehmen der ArGe von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(2) Bremen haftet für Schäden, die eines oder beide Unternehmen der ArGe und/oder das nautisch-technische Personal der Schlepper während des Einsatzes erleidet nur insoweit, als die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des eingesetzten feuerwehrtechnischen Personals verursacht worden sind. Soweit Bremen nach dieser Regelung nicht haftet, stellt die ArGe Bremen von unmittelbar gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schäden an den Schleppern und/oder Feuerlöscheinrichtungen, die im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstehen, werden der ArGe auf Nachweis von Bremen erstattet, soweit nicht Ansprüche der ArGe gegen Dritte bestehen und durchgesetzt werden können. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Schiffsbesatzungen verursacht wurden, sind davon ausgenommen. Nicht erstattet werden Verschleißschäden.

(4) Die Beweislast dafür, dass zur Erstattung angemeldete Schäden im Rahmen der Durchführung von Alarm- und/oder Übungseinsätzen entstanden sind, trägt die ArGe. Erstattungspflichtige Schäden sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, unverzüglich anzuzeigen. Erstattungen erfolgen nur auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

§ 6 Reparatur-/Werftzeiten

(1) Die ArGe wird, sofern nicht ein Fall des [§ 7](#) vorliegt, notwendige Werft- und Reparaturliegezeiten so abstimmen, dass mindestens einer der beiden Schlepper für Alarm- und/oder Übungseinsätze bereitsteht. Die Zeit zur Bereitstellung des Schleppers nach [§ 1 Absatz 1](#) darf sich in diesem Fall durch den wirtschaftlichen Einsatz des Schleppers auf maximal eine Stunde verlängern.

(2) Die ArGe ist verpflichtet, Werft- und Reparaturliegezeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine Werftliegezeit soll den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.

(3) Werft- und Reparaturliegezeiten der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von den Firmen vorgesehenen Schlepper sind Bremen und dem Hansestadt Bremisches Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, sowie der Feuerwehr Bremerhaven rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 **Verlust / Ausfall der Schiffe**

(1) Im Falle des Totalverlustes bzw. eines gleichzeitigen Reparaturausfalls beider Schlepper über einen Zeitraum, der eine vierwöchige Wertzeit wesentlich überschreitet, oder im Falle einer Kombination aus Totalverlust und Reparaturausfall wird die ArGe bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzschleppers bzw. für den Zeitraum der Reparatur von den Verpflichtungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung entbunden. In diesem Fall ist die ArGe jedoch verpflichtet, Bremen unverzüglich zu benachrichtigen und eine Alternative zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Brandschutzes im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Übergangszeitraum anzubieten. Soweit der ArGe oder einem der Unternehmen der ArGe Verschulden zur Last fällt, hat die ArGe die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 8 **Wirtschaftliche Nutzung, Bergung, Schiffsunfälle**

(1) Die wirtschaftliche Nutzung der für den Einsatz im Rahmen dieser Vereinbarung von der ArGe vorgesehenen Schlepper erfolgt in einem Bereich, in dem einer der Schlepper im Alarmfall in der Regel innerhalb von 30 Minuten, soweit möglich früher, mit feuerwehrtechnischem Personal besetzt werden kann.

(2) Tätigkeiten der Schlepper im Rahmen von Bergungen und Hilfeleistungen auf der Grundlage mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe abgeschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge gelten als wirtschaftliche Nutzung. Erfolgen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Brandeinsätzen durch den dafür bereitgestellten Schlepper und auf der Grundlage von Einsätzen der Feuerwehr, handelt es sich um Brandschutzeinsätze im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Für Schiffsunfälle auf der Bundeswasserstraße Weser haben die einschlägigen Vorschriften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dazu mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe getroffene Vereinbarungen Vorrang vor dieser Vereinbarung. Es bleibt im Falle der Ersatzvornahme auch dann dabei, wenn zusätzlich ein Brand ausbricht.

(4) Soweit im Rahmen von Bergung und Hilfeleistungen, einschließlich Brandeinsätzen, auf der Grundlage von mit der ArGe oder einem Unternehmen der ArGe geschlossener Bergungs-/Hilfeleistungsverträge auch feuerwehrtechnisches Personal eingesetzt wird, werden die dafür entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch Bremen an Bremen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf die Höhe der realisierten Nettoerlöse begrenzt.

(5) Die ArGe hat keine Ansprüche gegenüber Bremen, wenn im Alarm- und/oder Übungsfall der von der ArGe bereitgestellte Schlepper für eine wirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht.

(6) Hiervon ausgenommen ist die Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 3. Darüber hinaus hält die ArGe Bremen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Nutzung des von der ArGe bereitgestellten Schleppers durch einen Alarm- und/oder Übungsfall eintreten.

§ 9 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft, und wird für die Zeit bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der festen Laufzeit bzw. eines Folgejahres durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

(2) Die ArGe ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats entschädigungslos zu kündigen, wenn sie oder eines der ihr angehörenden Unternehmen aus Kostengründen gezwungen ist, die Seeschiffs-Assistenz in der Hafengruppe Bremerhaven einzustellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.

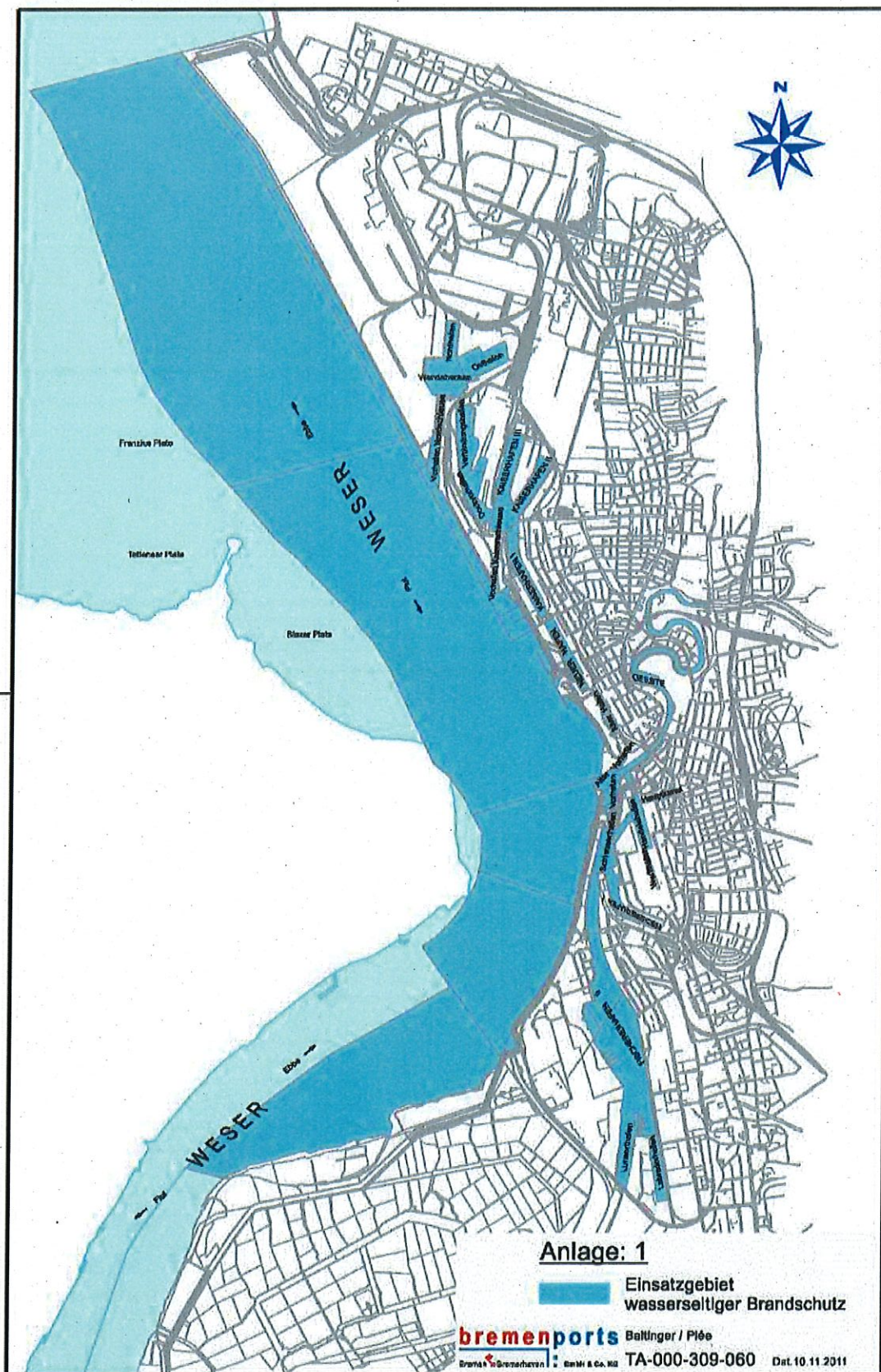
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung unterschrieben. Bremen erhält zwei, die der ArGe angehörenden Unternehmen je eine Ausfertigung.

Anlage [3a]

Anlage 1



Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 9. März 2012
gez. Linkogel

Bremenports GmbH & Co. KG
Bremerhaven, den 19. März 2012
gez. Banik und Howe

Unterweser Reederei GmbH
Bremen, den 6. März 2012
gez. Roggemann

Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG
Hamburg, den 29. März 2012
gez. Schuchmann

Entwurf

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

Aufgrund des § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I 1939, S. 979) wird anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), im Folgenden „Bremen“ genannt, und der Stadt Bremerhaven, im Folgenden „Bremerhaven“ genannt, über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 574) werden von der Feuerwehr Bremerhaven erfüllt.

Ferner führt die Feuerwehr Bremerhaven Einsätze im Sinne der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See in der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (veröffentlicht am 12. August 2021 BAnz AT 12.08.2021 B3) (im Folgenden „Generalvereinbarung“ genannt) durch.

(2) Bremerhaven wird seine Feuerwehr personell und materiell entsprechend der besonderen Bedürfnisse im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven und bei den übrigen im § 1 Absatz 1 genannten Einsätzen ausstatten.

§ 2

(1) Die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;
2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland;
3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen

geschieht auf Grundlage der Generalvereinbarung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 2).

Der Bund stellt die dort aufgeführten bundeseigenen Schiffe und andere für diese Aufgabe geeignete Führungs- und Einsatzmittel bzw. deren spätere Ersatz-, Neubauten oder Ähnliches incl. deren seemännischer Besatzung zur Verfügung. Die Schiffe werden mit der erforderlichen festen feuerwehrtechnischen Ausrüstung ausgestattet. Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie notwendige Wartungen zum Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit werden vom Bund auf seine Kosten gewährleistet.

(2) Zusätzlich besteht eine Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen mit der Unterweser Reederei GmbH (URAG) und BUGSIER, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (vormals ArGe Weserschleppdienst) vom 29. März 2012 (einschließlich der Änderungsvereinbarungen aus dem Jahr 2016) bzw. deren Rechtsnachfolgern, die die Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes in der Hafengruppe Bremerhaven durch die Bereitstellung von Seeschiffs-Assistenzschleppern zum Gegenstand hat. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages und als Anlage 3 dem Vertragstext beigelegt.

(3) Die in den in Anlagen 2 und 3 normierten Regelungen zum Einsatz, zu Übungsfahrten, zur Wartung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung, etc. werden von der Feuerwehr Bremerhaven für die Freie Hansestadt Bremen durchgeführt.

§ 3

(1) Als Gegenleistung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung von der Landseite zahlt Bremen pauschal eine jährliche Entschädigung, errechnet aus:

1. dem Besoldungsaufwand an Personalkosten für insgesamt 48 Beamte und zwar vom 1. Januar 2022 an

12 Beamte der Besoldungsgruppe A 7

24 Beamte der Besoldungsgruppe A 8

8 Beamte der Besoldungsgruppe A 9 davon 30 % mit Amtszulage

4 Beamte der Besoldungsgruppe A 10.

Die Anzahl und die Besoldungsstruktur der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegten Planstellen wird nach dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegten Schema berechnet.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ansätze jährlich überprüft werden.

Die Entschädigung der Personalkosten ist dem jeweiligen Ergebnis der Überprüfung anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar des der Überprüfung folgenden Haushaltsjahres;

2. den beamtenrechtlichen Versorgungslasten einschließlich Beihilfen und Fürsorgeleistungen,

3. den Sach- und Betriebsausgaben,

4. den Verwaltungskosten und

5. einer jährlichen Investitionszuweisung.

Die Pauschalen werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

(2) Von dem so errechneten Betrag sind Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen, ausgenommen Rettungsdienst, sowie die Wartung und Kontrolle von Hydranten abzusetzen.

Der Anteil wird entsprechend der Anlage 1 berechnet.

(3) Die Entschädigung ist in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und 1. Oktober fällig.

(4) Die Entschädigung für die nach § 2 der Generalvereinbarung durch die Freie Hansestadt Bremen vorzuhaltenden zwei Maritime Incident Response Groups Firefighting (MIRG Firefighting) wird auf Grundlage der Anlage 3 der Generalvereinbarung berechnet.

Bremen stellt eine entsprechende Rechnung an den Bund und leitet die vom Bund erhaltenen Beträge an die Feuerwehr Bremerhaven weiter.

§ 4

In der vereinbarten Entschädigung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung von der Landseite sind sämtliche Kosten für Feuerwehr-Baulichkeiten, Löschwasserversorgungsanlagen, Alarm- und sonstige Nachrichteneinrichtungen, die aus Anlass der Erschließung neuen Geländes oder einer grundlegenden Umgestaltung (z.B. Nutzungsänderung) des Hafengebietes erforderlich werden, nicht enthalten.

Es besteht Einigkeit darüber, dass es für die Übernahme der in Satz 1 genannten Kosten einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf.

§ 5

(1) Für die Bereitstellung der Seeschiffs-Assistenzschlepper für den wasserseitigen Brandschutz werden die Vorhaltekosten und die Kosten für Übungsfahrten im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(2) Von den Kosten der beweglichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen wird der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Bezüglich der Kosten des für den Transport der Ausrüstung notwendigen Wechselladerfahrzeuges wird bei der Erst- und Ersatzbeschaffung der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 50 zu 50 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(3) Bezüglich der Einsatzkosten, Haftungsregelungen, etc. gelten die Regelungen der Generalvereinbarung sowie die Vereinbarungen zwischen den Schleppreedereien und Bremen, auch für das Verhältnis der Stadtgemeinde Bremen zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 6

Die Feuerwehr Bremerhaven benachrichtigt das Hansestadt Bremische Hafenamt, Hafenbehörde Bremerhaven und die Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG unverzüglich von jedem Feuer im Hafengebiet und auf der Weser. Der Leitung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes, ihrer Stellvertretung sowie der Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG und ihren Beauftragten ist das Betreten der Brandstelle jederzeit gestattet.

§ 7

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an die Stelle des Vertrages über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013.

(2) Der Vertrag, ausgenommen die Vereinbarung über den wasserseitigen Brandschutz, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

(3) Die Vereinbarungen über den wasserseitigen Brandschutz erlöschen, sobald die Vereinbarungen mit den Schleppreedereien oder die Generalvereinbarung beendet werden. Von einer Kündigung dieser Vereinbarungen ist Bremerhaven unverzüglich zu benachrichtigen und bei einer Kündigung durch Bremen vorher zu hören.

Vorlage Nr. I 16/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht

Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschloss am 20.11.2020 die prioritäre Berücksichtigung eines Neubaus für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf für den Haushalt 2022/2023 an einem neuen Standort. Zielvorgabe ist die bauliche Realisierung bis Anfang 2023.

Die Beauftragung der Planungen erfolgte im September/Oktober 2021 durch Seestadt Immobilien. Neben der Beauftragung des Architekturbüros wurden auch die Honorarleistungen für die Fachplanung vergeben. Eine erste Kostenschätzung wurde nach Standortfestlegung und Vorlage der konkreten Raumbedarfe durch Seestadt Immobilien erarbeitet. Gemäß dieser Kostenkalkulation ist mit Gesamtbaukosten von 3,05 Mio. € zu rechnen.

Um laufende Berichterstattung zum Fortgang des Projektes im Ausschuss für öffentliche Sicherheit wurde gebeten.

B Lösung

Im Rahmen der sog. Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) sind durch die Architektin nach den bautechnischen Vorgaben von Seestadt Immobilien und den entsprechenden Nutzererfordernissen der Feuerwehr die Entwurfspläne erstellt worden (siehe Anlage). Auf Grundlage dieser Entwurfsplanung und den Vorgaben der Fachplaner:innen werden zurzeit für die einzelnen Gewerke noch Angebote eingeholt und abschließend in einer Kostenermittlung zusammengeführt. Durch diese Kostenermittlung können dann konkretere Aussagen zu den voraussichtlichen Baukosten getroffen werden. Die Kostenermittlung wird voraussichtlich Ende Februar/Anfang März vorliegen. Im Rahmen des Kostencontrollings sind bereits jetzt schon Änderungen an der Planung vorgenommen worden. So wird z. B. aufgrund der stark gestiegenen Stahlpreise die Fahrzeughalle nicht mehr im Stahlbau nach Industriestandard errichtet, sondern in der vergleichsweise günstigeren Stahlbetonbauweise ausgeführt. Mitte Februar wird das Grundstück in Abstimmung mit der BIS, Seestadt Immobilien und der Feuerwehr durch das Vermessungs- und Katasteramt eingemessen.

Mit der abgeschlossenen Entwurfsplanung und vorliegenden Kostenberechnung befinden sich die Planungen in der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Hierfür werden derzeit in enger Abstimmung mit der Architektin, den Fachplaner:innen, Seestadt Immobilien und der Feuerwehr die notwendigen Bauvorlagen und Nachweise für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erarbeitet und zusammengestellt. Mit Einreichung des Bauantrages wird ebenfalls Ende Februar/Anfang März gerechnet. Ein erstes Abstimmungsgespräch zum bevorste-

henden Baugenehmigungsverfahren ist mit dem Bauordnungsamt bereits durchgeführt worden. Derzeit wird mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Monaten gerechnet. Sollte die Genehmigungsplanung und das Baugenehmigungsverfahren ohne weitere Komplikationen bzw. Verzögerungen verlaufen sowie die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert sein, wird mit einem geplanten Baubeginn frühestens im Herbst gerechnet. Der genaue Baubeginn wird durch Seestadt Immobilien mit den beteiligten Ämtern abgestimmt.

Die aktuellen Planungsleistungen von bis zu 300.000 € sind bis zum Bauantrag durch das Kapitel 6150 „Feuerwehr“ vorfinanziert und gesichert. Mit Genehmigung des Doppelhaushalts 2022/2023 und einer geplanten „Immobilienoffensive“ über 2 x 13 Mio. € soll die Finanzierung der kalkulierten Gesamtbaukosten von 3,05 Mio. € gesichert werden. Derzeit wird durch die Kämmerei überprüft, aus welchen Rücklagen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden können. Ein Beschluss der „Immobilienoffensive“ wird bei einer Sondersitzung des Immobilienausschusses in der ersten Aprilwoche erwartet. Erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können weitere Bauleistungen beauftragt werden.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich gegenwärtig keine Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen. Eine Genderrelevanz ist festzustellen, da das bisherige Gerätehaus nur unzureichende Möglichkeiten für die Trennung von Sanitär- und Umkleidebereichen vorsah.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit des Stadtteils Wulsdorf ist festzustellen.

E Beteiligung/Abstimmung

Diese Vorlage wurde mit Seestadt Immobilien abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

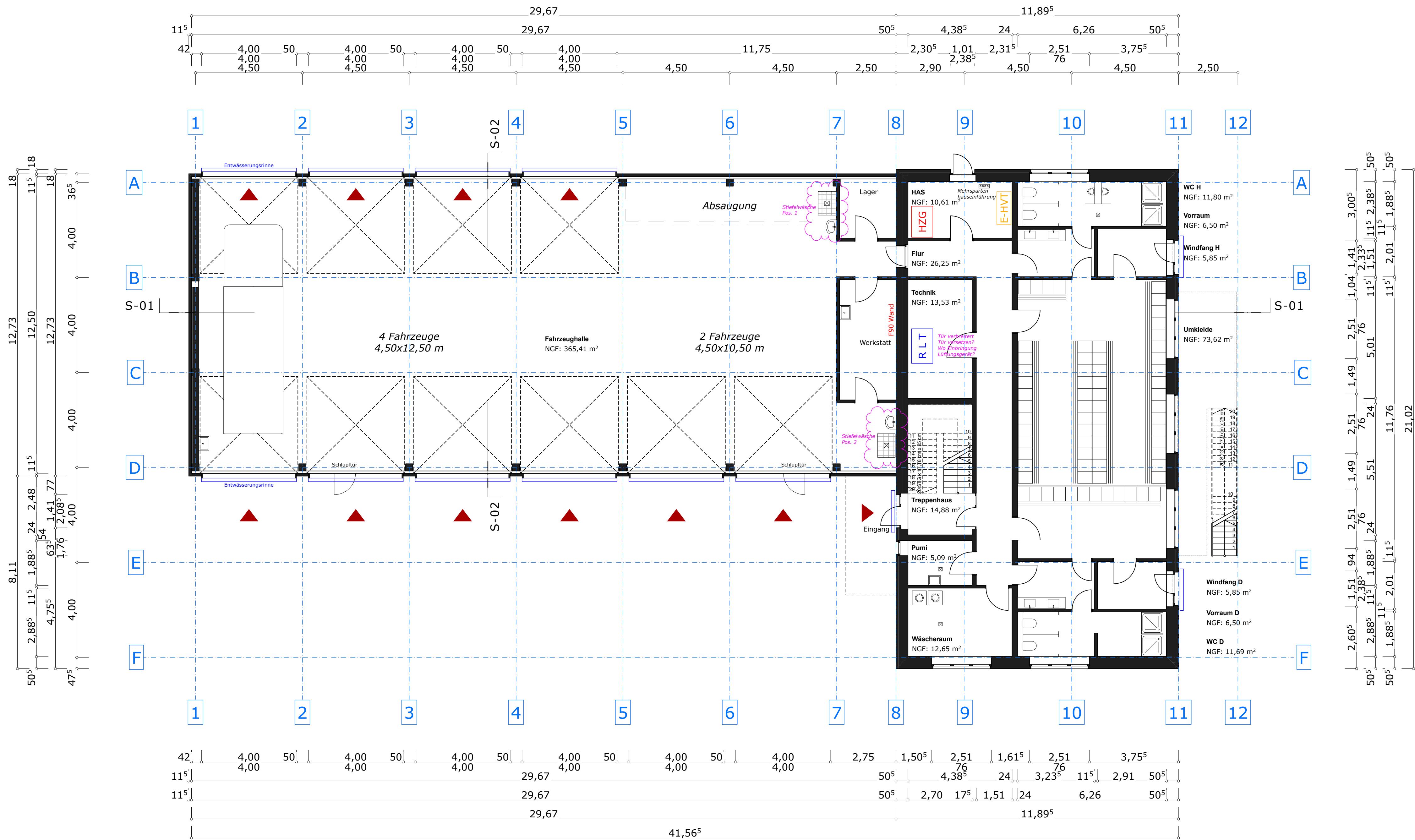
Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurfsplanung Neubau Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf



ENTWURF

- ▽ = OK Fertigbau

△ = UK Fertigbau

▼ = OK Rohbau

▲ = UK Rohbau

⊠ Deckendurchbruch

⊞ Wanddurchbruch

⊞ Bodenschlitz

⊞ Bodendurchbruch

→ Abbruch
- S = Sanitär

H = Heizung

E = Elektro

L = Lüftung

G = Gas
- FD = Fundamentdurchbruch

FA = Fundamentaussparung

FS = Fundamentschlitz

WD = Wanddurchbruch

WA = Wandaussparung

WS = Wandschlitz senkrecht
- WW = Wandschlitz waagrecht

DD = Deckendurchbruch

DA = Deckenaussparung

DS = Deckenschlitz

FBS = Fußbodenschlitz

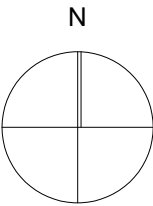
FBA = Fußbodenaussparung

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.
-------	-------	------------	--------	-------

Sämtliche Maße sind vom Unternehmenden eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den die Auftraggeber:in auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Grundriss EG

1. EG (1)



± 0,00 = #Höhe m üNN = OK FFB EG

BAUVORHABEN:
2106 -
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf
Bohmsiel/Labradorstraße
27572 Bremerhaven

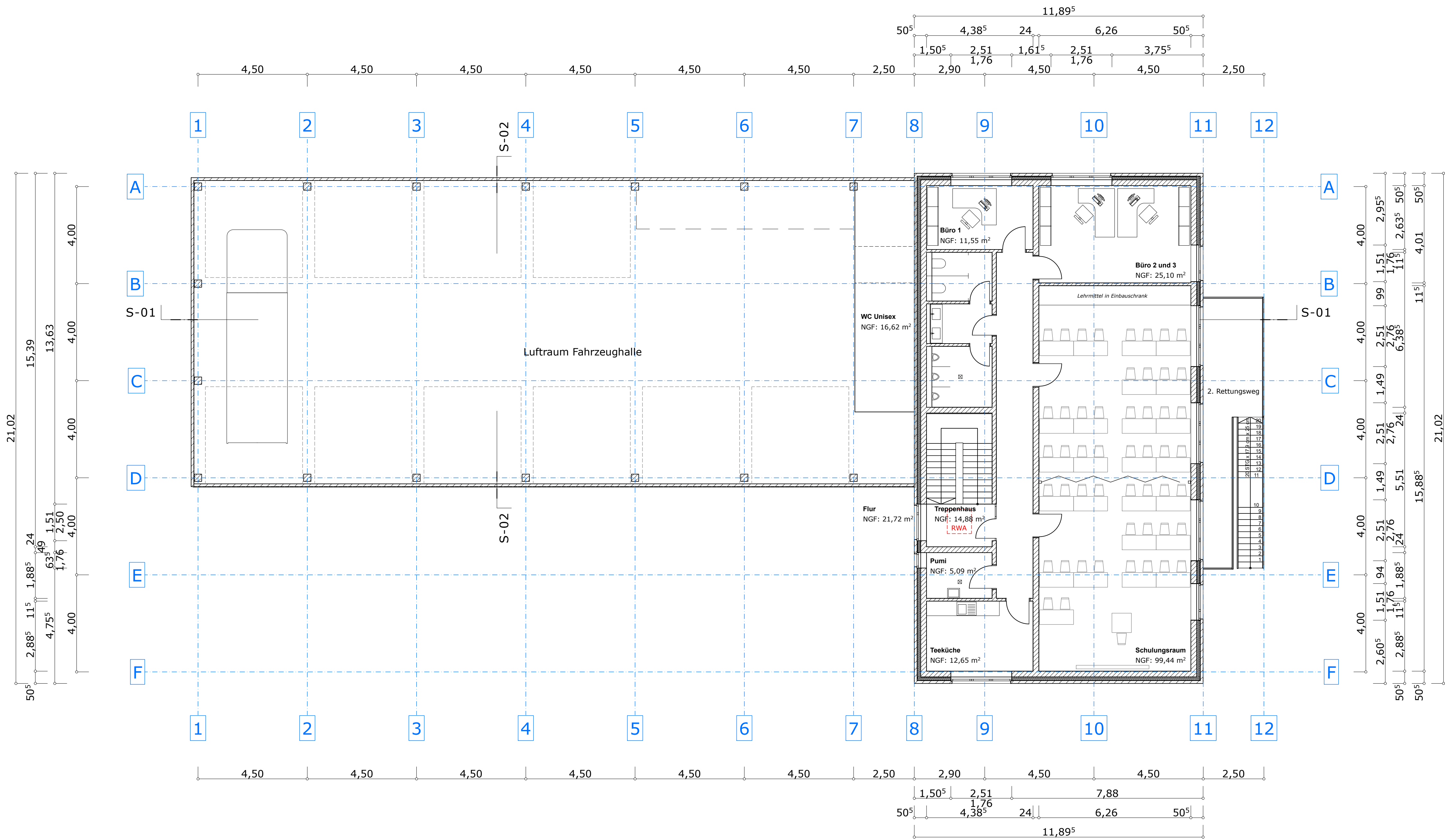
BEAUFTRAGUNG DURCH:
Seestadt Immobilien
Wirtschaftsbetrieb
Stadthaus 4
27576 Bremerhaven
Tel: 0471-590 3247
E-Mail: Nathalie.Lemken@seestadt-immobilien.bremerhaven.de

PLANUNG DURCH:
Janna behrens
dipl.-ing. architektin
wurster straße 28
27580 bremerhaven
Tel: 0471.96919963
Fax: 0471.96919970
E-Mail: mail@jannabehrens.de

E.02

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:100	841x594 A1	27.01.2022	J B

Dateiname: 2106 FFW Süd Vorentwurf.pln
Pfad: Z:\2021 Projekte\2106 St. Feuerwehr Süd BA1\2106 Vorentwurf\2106 FFW Süd Vorentwurf.pln



ENTWURF

- ▽ = OK Fertigbau

△ = UK Fertigbau

▼ = OK Rohbau

▲ = UK Rohbau

⊠ Deckendurchbruch

⊞ Wanddurchbruch

▨ Bodenschlitz

▩ Bodendurchbruch

→ Abbruch
- S = Sanitär

H = Heizung

E = Elektro

L = Lüftung

G = Gas
- FD = Fundamentdurchbruch

FA = Fundamentaussparung

FS = Fundamentschlitz

WD = Wanddurchbruch

WA = Wandaussparung

WS = Wandschlitz senkrecht
- WW = Wandschlitz waagrecht

DD = Deckendurchbruch

DA = Deckenaussparung

DS = Deckenschlitz

FBS = Fußbodenschlitz

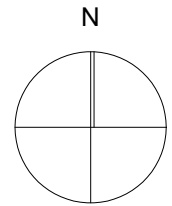
FBA = Fußbodenaussparung

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.
-------	-------	------------	--------	-------

Sämtliche Maße sind vom Unternehmenden eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den die Auftraggeber:in auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Grundriss OG

2. OG (1)



± 0,00 = #Höhe m üNN = OK FFB EG

BAUVORHABEN:
2106 -
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf
Bohmsiel/Labradorstraße
27572 Bremerhaven

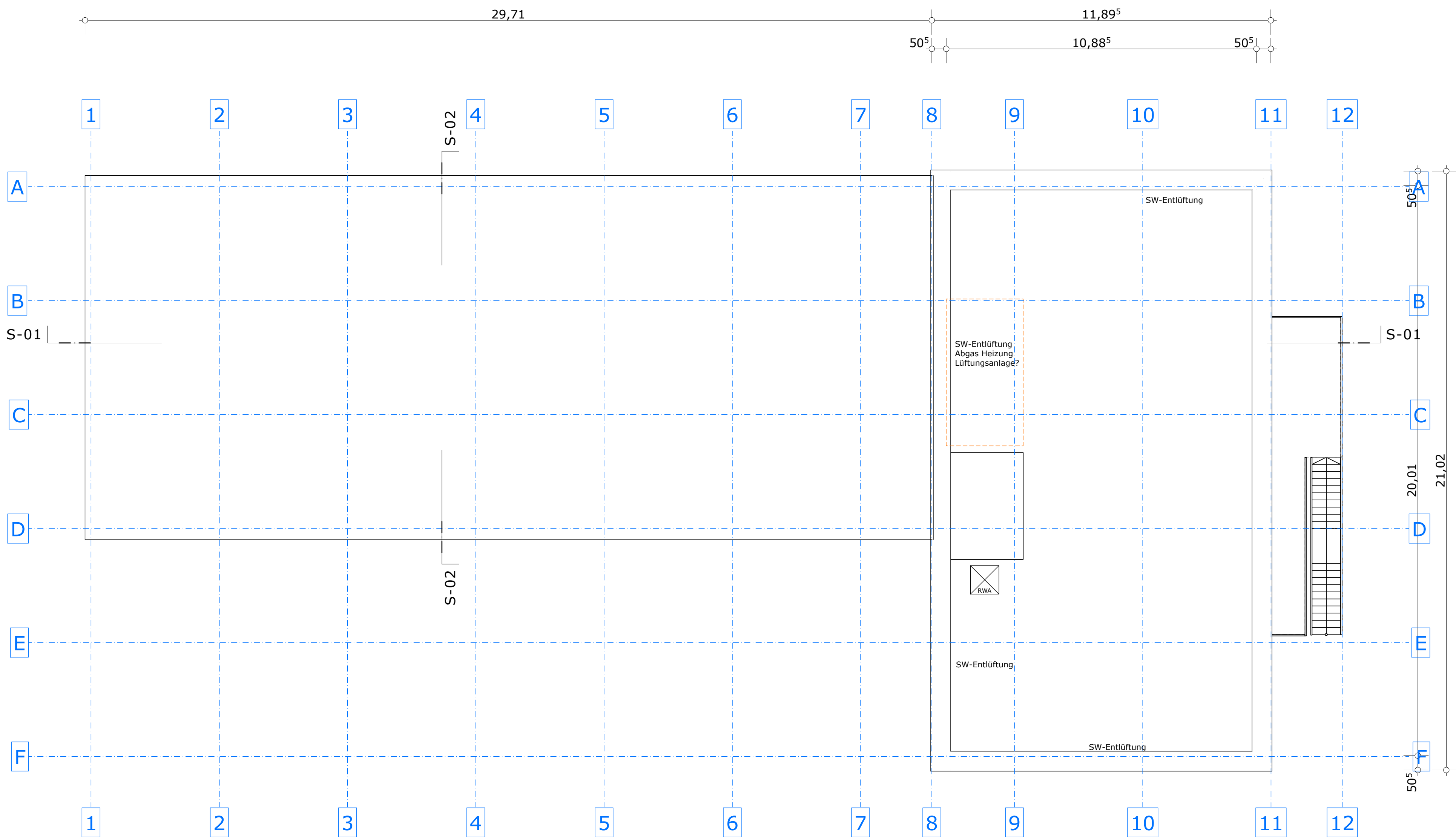
BEAUFTRAGUNG DURCH:
Seestadt Immobilien
Wirtschaftsbetrieb
Stadthaus 4
27576 Bremerhaven
Tel: 0471-590 3247
E-Mail: Nathalie.Lemken@seestadt-immobilien.bremerhaven.de

PLANUNG DURCH:
Janna behrens
dipl.-ing. architektin
wurster straße 28
27580 bremerhaven
Tel: 0471.96919963
Fax: 0471.96919970
E-Mail: mail@jannabehrens.de

E.03

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:100	841x594 A1	27.01.2022	J B

Dateiname: 2106 FFW Süd Vorentwurf.pln
Pfad: Z:\2021 Projekte\2106 St Feuerwehr Süd BA1\2106 Vorentwurf\2106 FFW Süd Vorentwurf.pln



ENTWURF

- ▽ = OK Fertigbau

△ = UK Fertigbau

▼ = OK Rohbau

▲ = UK Rohbau

⊠ Deckendurchbruch

⊞ Wanddurchbruch

▮ Bodenschlitz

▮ Bodendurchbruch

↔ Abbruch
- S = Sanitär

H = Heizung

E = Elektro

L = Lüftung

G = Gas
- FD = Fundamentdurchbruch

FA = Fundamentaussparung

FS = Fundamentschlitz

WD = Wanddurchbruch

WA = Wandaussparung

WS = Wandschlitz senkrecht
- WW = Wandschlitz waagerecht

DD = Deckendurchbruch

DA = Deckenaussparung

DS = Deckenschlitz

FBS = Fußbodenschlitz

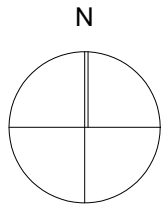
FBA = Fußbodenaussparung

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.
-------	-------	------------	--------	-------

Sämtliche Maße sind vom Unternehmenden eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den die Auftraggeber:in auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Dachaufsicht

3. Dach



± 0,00 = #Höhe m üNN = OK FFB EG

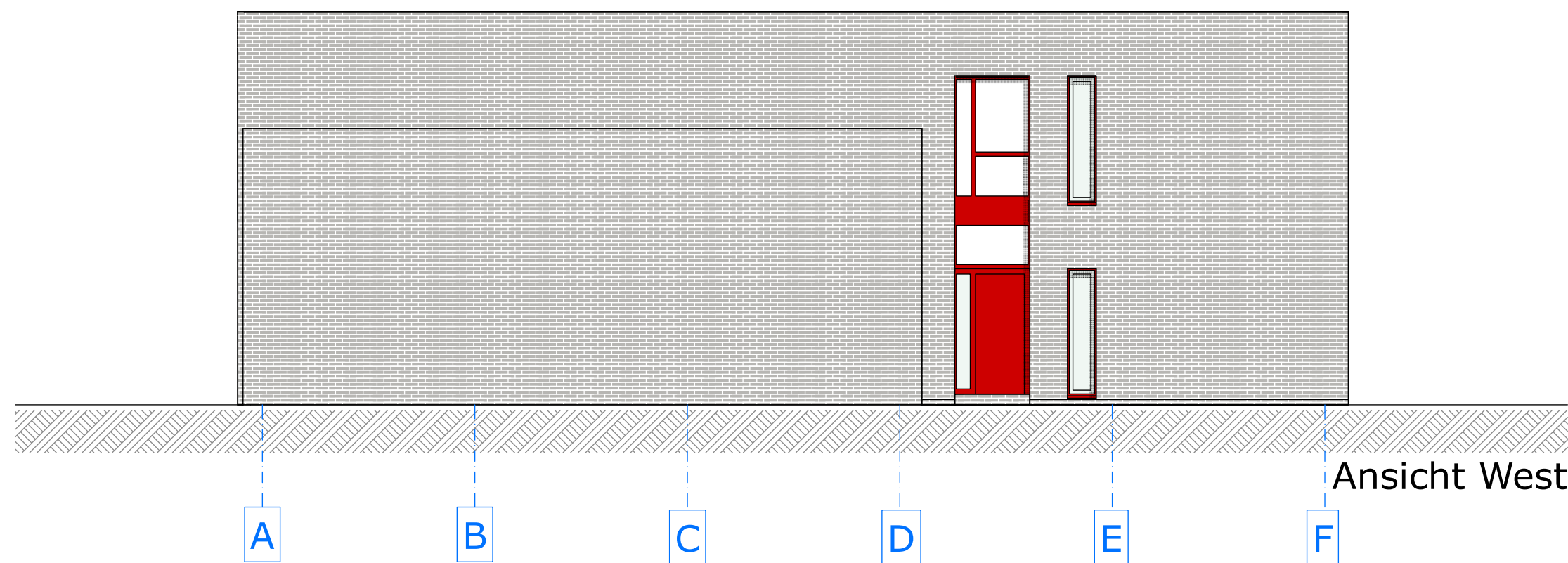
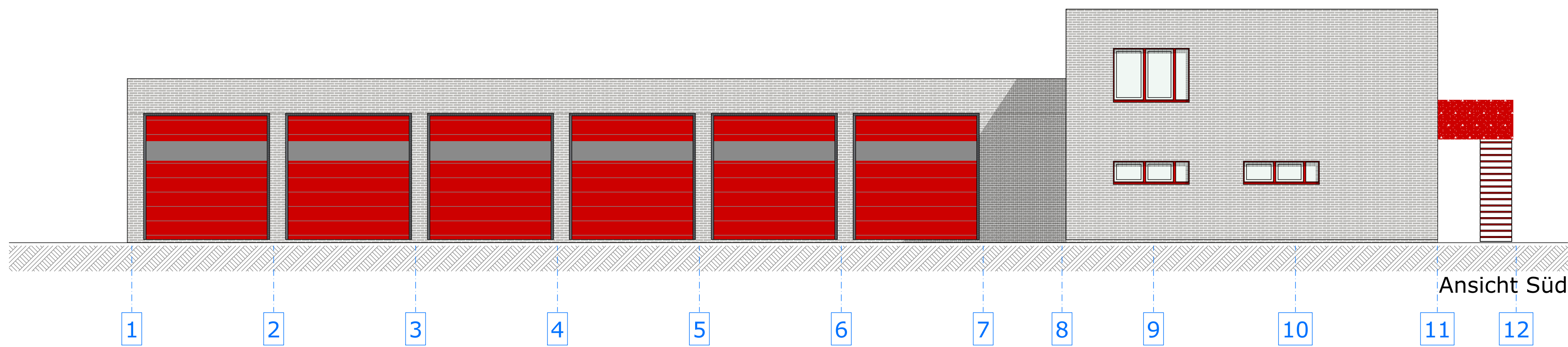
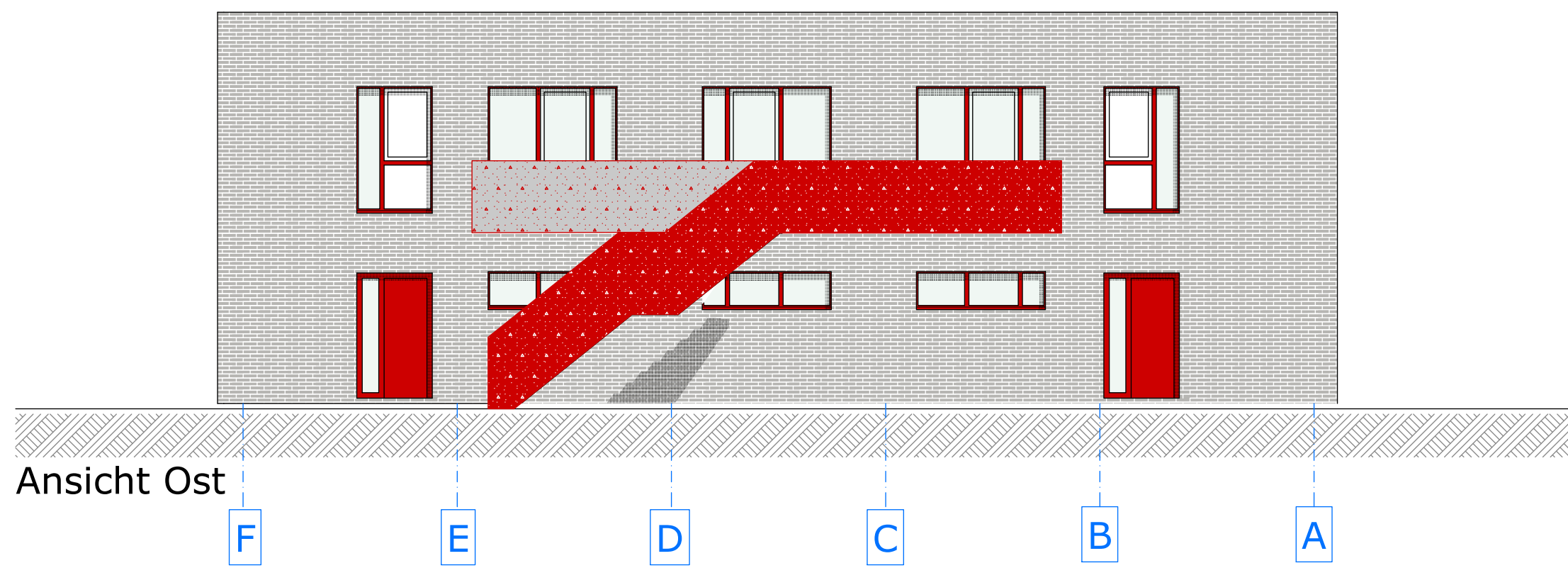
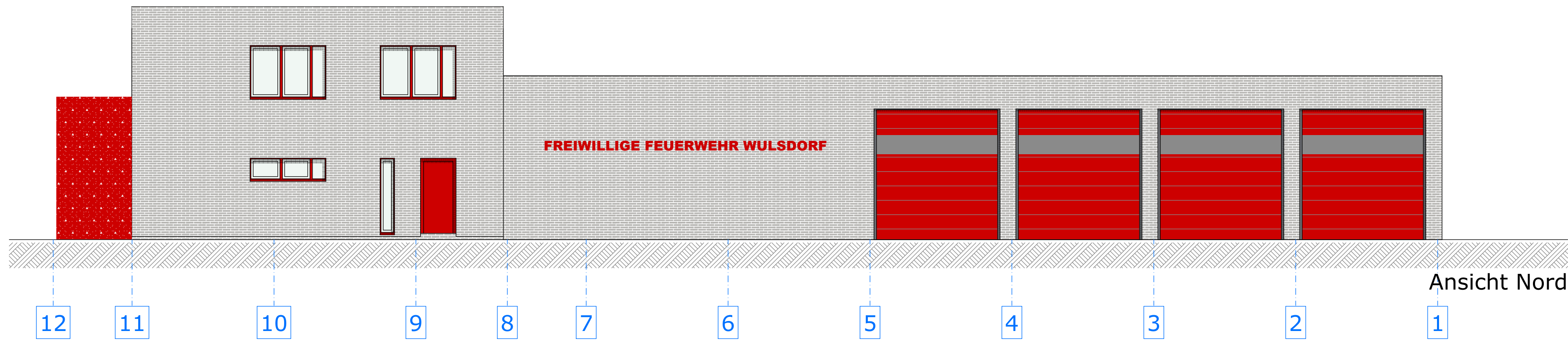
BAUVORHABEN:
2106 -
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf
Bohmsiel/Labradorstraße
27572 Bremerhaven

BEAUFTRAGUNG DURCH: Seestadt Immobilien Wirtschaftsbetrieb Stadthaus 4 27576 Bremerhaven Tel: 0471-590 3247 E-Mail: Nathalie.Lemken@seestadt-immobilien.bremerhaven.de	PLANUNG DURCH: Janna behrens dipl.-ing. architektin wurster straße 28 27580 bremerhaven Tel: 0471.96919963 Fax: 0471.96919970 E-Mail: mail@jannabehrens.de
---	---

E.04

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:100	841x594 A1	27.01.2022	J B

Dateiname: 2106 FFW Süd Vorentwurf.pln
Pfad: Z:\2021 Projekte\2106 St. Feuerwache Süd BA1\2106 Vorentwurf\2106 FFW Süd Vorentwurf.pln



VORABZUG!
Höhen sind noch anzupassen

ENTWURF

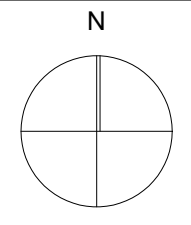
- ▽ = OK Fertigbau
△ = UK Fertigbau
▼ = OK Rohbau
▲ = UK Rohbau
- Deckendurchbruch
Wanddurchbruch
Bodenschlitz
Bodendurchbruch
- Abbruch
- S = Sanitär
H = Heizung
E = Elektro
L = Lüftung
G = Gas
- FD = Fundamentdurchbruch
FA = Fundamentaussparung
FS = Fundamentschlitz
WD = Wanddurchbruch
WA = Wandaussparung
WS = Wandschlitz senkrecht
- WW = Wandschlitz waagrecht
DD = Deckendurchbruch
DA = Deckenaussparung
DS = Deckenschlitz
FBS = Fußbodenschlitz
FBA = Fußbodenaussparung

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.
-------	-------	------------	--------	-------

Sämtliche Maße sind vom Unternehmenden eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den die Auftraggeber:in auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Ansichten

A-01, A-02, A-03, A-04 Ansicht Nord, Ansicht Ost, Ansicht Süd, Ansicht West



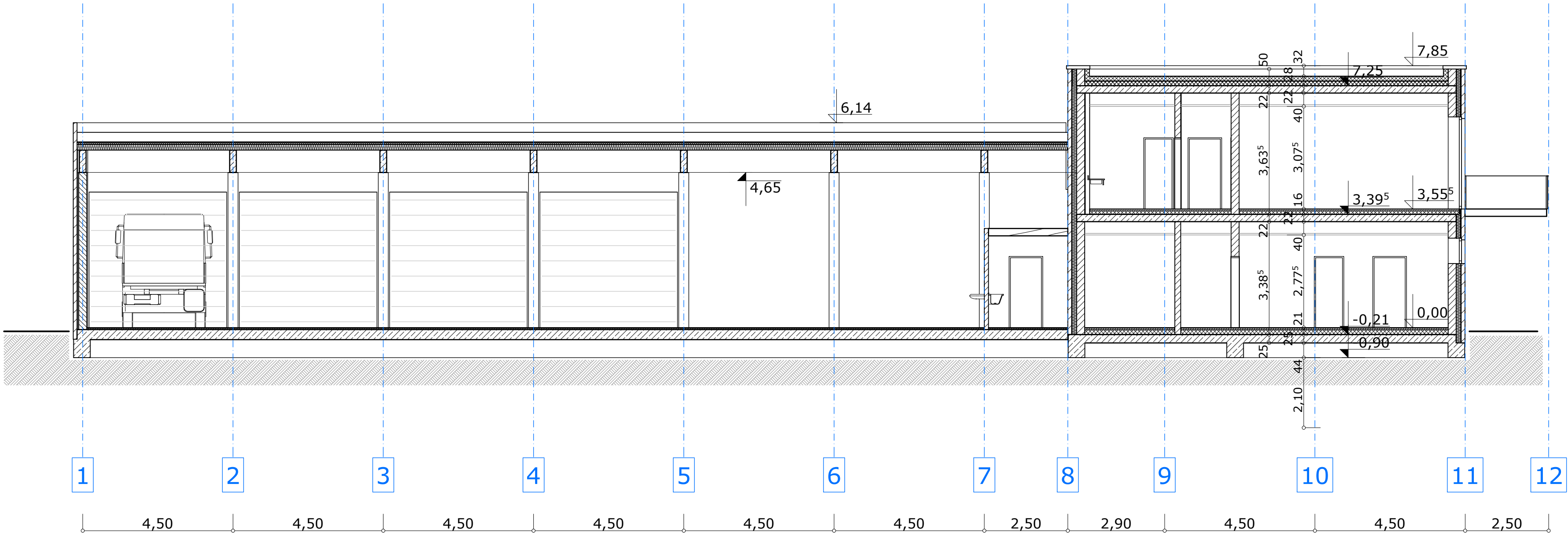
± 0,00 = #Höhe m üNN = OK FFB EG

BAUVORHABEN:
2106 -
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf
Bohmsiel/Labradorstraße
27572 Bremerhaven

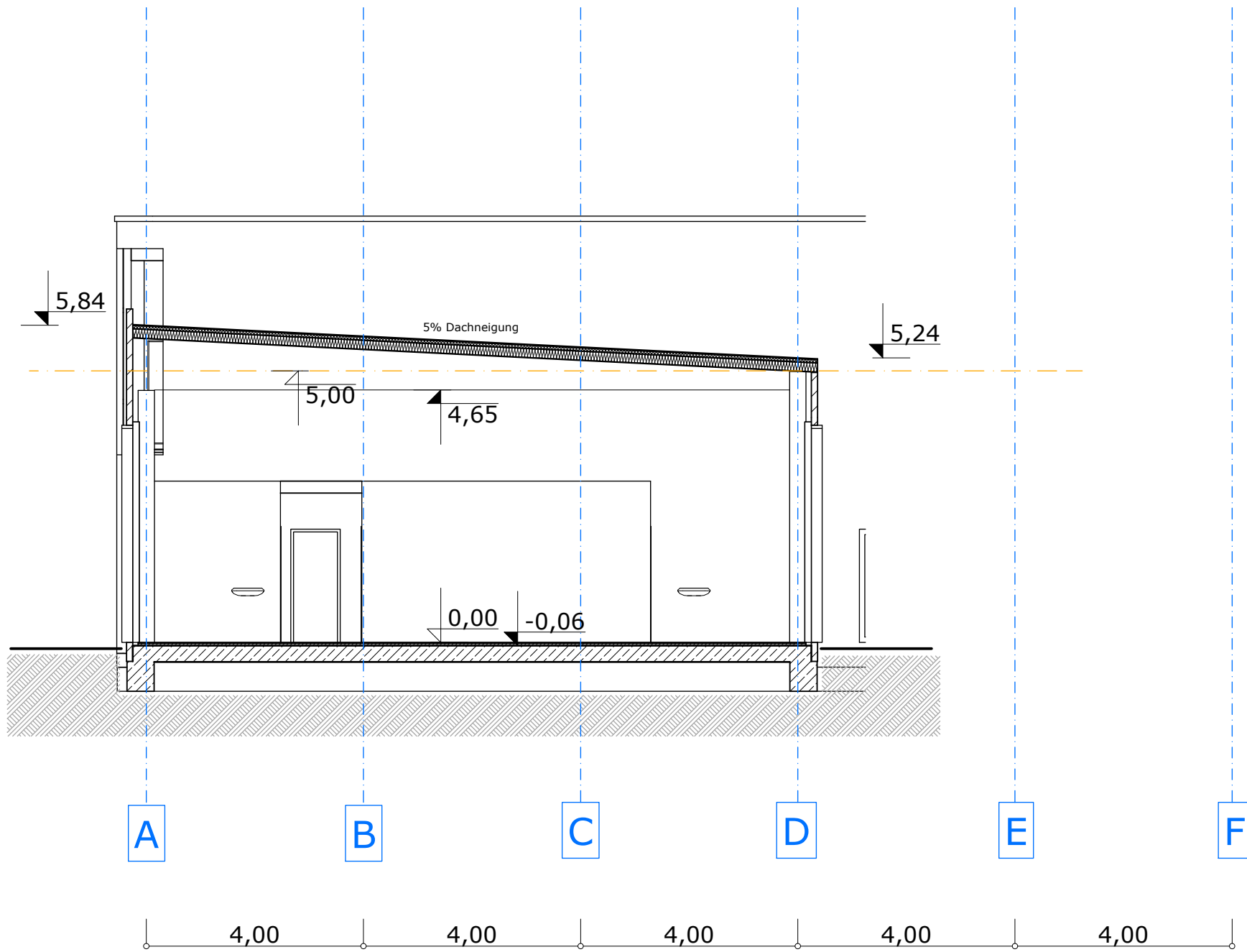
BEAUFTRAGUNG DURCH: Seestadt Immobilien Wirtschaftsbetrieb Stadthaus 4 27576 Bremerhaven Tel: 0471-590 3247 E-Mail: Nathalie.Lemken@seestadt-immobilien.bremerhaven.de	PLANUNG DURCH: janna behrens dipl.-ing. architektin wurster straße 28 27580 bremerhaven Tel: 0471.96919963 Fax: 0471.96919970 E-Mail: mail@jannabehrens.de
---	---

E.05

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:100	841x594 A1	27.01.2022	J B
Dateiname: 2106 FFW Süd Vorentwurf.pln			
Pfad: Z:\2021 Projekte\2106 St Feuerwehr Süd BA1\2106 Vorentwurf\2106 FFW Süd Vorentwurf.pln			



Schnitt 01 A-A



Schnitt 02 B-B

ENTWURF

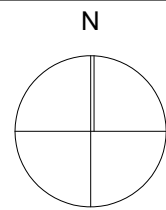
▽ = OK Fertigbau	⊠ = Deckendurchbruch	→ = Abbruch
△ = UK Fertigbau	⊠ = Wanddurchbruch	
▼ = OK Rohbau	⊠ = Bodenschlitz	
▲ = UK Rohbau	⊠ = Bodendurchbruch	
S = Sanitär	FD = Fundamentdurchbruch	WW = Wandschlitz waagrecht
H = Heizung	FA = Fundamentaussparung	DD = Deckendurchbruch
E = Elektro	FS = Fundamentschlitz	DA = Deckenaussparung
L = Lüftung	WD = Wanddurchbruch	DS = Deckenschlitz
G = Gas	WA = Wandaussparung	FBS = Fußbodenschlitz
	WS = Wandschlitz senkrecht	FBA = Fußbodenaussparung

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.
-------	-------	------------	--------	-------

Sämtliche Maße sind vom Unternehmenden eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den die Auftraggeber:in auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

Schnitte

S-01, S-02 Schnitt A-A, Schnitt B-B



± 0,00 = #Höhe m üNN = OK FFB EG

BAUVORHABEN:
2106 -
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf
Bohmsiel/Labradorstraße
27572 Bremerhaven

BEAUFTRAGUNG DURCH: Seestadt Immobilien Wirtschaftsbetrieb Stadthaus 4 27576 Bremerhaven Tel: 0471-590 3247 E-Mail: Nathalie.Lemken@seestadt-immobilien.bremerhaven.de	PLANUNG DURCH: Janna behrens dipl.-ing. architektin wurster straße 28 27580 bremerhaven Tel: 0471.96919963 Fax: 0471.96919970 E-Mail: mail@jannabehrens.de
---	---

E.06

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:100	841x594 A1	27.01.2022	J B

Dateiname: 2106 FFW Süd Vorentwurf.pln
Pfad: Z:\2021 Projekte\2106 St Feuerwache Süd BA1\2106 Vorentwurf\2106 FFW Süd Vorentwurf.pln

Vorlage Nr. I 17/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ersatzbeschaffung Drehleitern mit Korb und Gelenkteil (DLK) und Abrollbehälter CBRN Umweltschutz

A Problem

Bei der Feuerwehr Bremerhaven werden insgesamt drei Drehleitern für den Einsatz, Ausbildung, Übung und für technisch bedingte Ausfallzeiten vorgehalten. Im Brandfall sichern Drehleitern bei höheren Gebäuden den zweiten Rettungsweg. Dies wird notwendig, wenn das Treppenhaus durch Feuer und Rauch unpassierbar ist. Aus diesem Grund muss eine sichere Einsatzbereitschaft der Drehleitern zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Bei der im Jahr 2015 beschafften Drehleiter mit Korb konnte eine erhebliche Erhöhung des Einsatzwertes erreicht werden, indem diese Drehleiter mit einem Gelenk an der Leiterspitz beschafft wurde.

Zwei der Drehleitern müssen aus einsatztaktischen und altersbedingten Gründen dringend ersatzbeschafft werden, auch um bevorstehende umfangreiche und sehr kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen zu umgehen.

Weiterhin ist es erforderlich, eine Ersatzbeschaffung für einen Abrollbehälter CBRN Umweltschutz aus dem Baujahr 1976 durchzuführen. Der Abrollbehälter ist zur Heranführung von ergänzenden Einsatzmitteln für die Abarbeitung eines Einsatzes im Rahmen des Umweltschutzes zwingend erforderlich. Der derzeit vorhandene Abrollbehälter ist aufgrund seines Alters nicht mehr einsetzbar.

Der Beschaffungsvorgang dieser Sonderfahrzeuge der Feuerwehr nimmt aufgrund sehr langer Lieferzeiten derzeit ca. 24 bis 30 Monate in Anspruch, daher muss die Ausschreibung zeitnah erfolgen.

Für die Neubeschaffung der o. g. Fahrzeuge und Abrollbehälter ist eine Summe von 1.450.000 € notwendig.

B Lösung

Die zeitnahe Beschaffung der Drehleitern mit Korb und Gelenkteil und des Abrollbehälters CBRN Umweltschutz ist erforderlich, um das Sicherheitsniveau in der Stadt Bremerhaven in der bisherigen Form weiterhin zu gewährleisten.

Die Kosten für diese Maßnahmen betragen etwa 1.450.000 €. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022/2023 der Feuerwehr (Kapitel 6150) hinterlegt.

Gemäß den Richtlinien für das Verfahren bei Ausschreibungen und Vergabe bei der Feuerwehr Bremerhaven ist der Ausschuss für öffentliche Sicherheit bei Vergaben der genannten Größenordnung zu beteiligen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt daher, die genannten Beschaffungen schnellstmöglich einzuleiten.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Für die notwendige Ersatzbeschaffung von zwei Drehleitern mit Korb und Gelenkteil und des Abrollbehälters CBRN Umweltschutz sind Mittel in Höhe von ca. 1,45 Mio. € erforderlich.

Die Finanzierung erfolgt aus den im Haushaltsplan 2022/2023 bereitgestellten Haushaltsmitteln der Feuerwehr.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Die sofortige Beschaffung von zwei Drehleitern mit Korb und Gelenkteil sowie des Abrollbehälters CBRN Umweltschutz ist erforderlich und wird vom Ausschuss für öffentliche Sicherheit anerkannt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt gemäß den Richtlinien für das Verfahren bei Ausschreibungen und Vergabe bei der Feuerwehr Bremerhaven die o. g. notwendigen Beschaffungen, und bittet die Feuerwehr, die Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben zeitnah einzuleiten.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 18/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sachstandsbericht zur Feuer- und Rettungswache Überseehafen

A Problem

Mit der Vorlage I 60/2021 erfolgte im November 2021 der letzte Sachstandsbericht zur Feuer- und Rettungswache Überseehafen (FRW Ü). Berichtet wurde zum Sachstand der Bauleitplanung, zum Sachstand der Kostenschätzung sowie der abgestimmten anteiligen Finanzierung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und zum Sachstand der Anpassung des Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im stadtbremischen Überseehafengebiet. Das Dezernat I wurde gebeten, auf den folgenden Sitzungen des Ausschusses zum Fortgang des Projektes aktuell zu berichten.

B Lösung

Der Planfeststellungsbeschluss zur Überarbeitung des Bebauungsplans für das Realisierungsgebiet des Neubaus wurde durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung im November 2021 einstimmig gefasst. Die bauleitplanerischen Leistungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 2542 werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) an ein externes Planungsbüro vergeben. Die Projektleitung für die Vorbereitung der Ausschreibung, die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und die Vorabstimmung mit den am Verfahren beteiligten Stellen wurde durch die Stadt Bremerhaven an bremenports vergeben. Die vorbereitenden Maßnahmen und die Abstimmungen als Grundlage für die Ausschreibung sind weitestgehend abgeschlossen.

Notwendig für die Bauleitplanung sind nach Vorgabe SKUMS weiterhin detaillierte Planungen für den Hochbau der Feuer- und Rettungswache. Empfohlen wurde seitens SKUMS die Durchführung eines Architektenwettbewerbes für den Hochbau. Das bei dem vorliegenden Auftragsvolumen erforderliche Verfahren gemäß Vergabeverordnung wird aktuell vorbereitet und durch die Stadt Bremerhaven kurzfristig ausgelobt. Mit der Verfahrensbetreuung und Durchführung wird ebenfalls ein externes Planungsbüro beauftragt.

Nach aktueller Zeitplanung ist mit den Ergebnissen des Architektenwettbewerbes frühestens im 3. Quartal 2022 zu rechnen, der genaue Umfang des anschließenden Bauleitplanverfahrens kann zum jetzigen Zeitpunkt nur grob geschätzt werden. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wird voraussichtlich bis Ende 2023 gefasst werden.

Im Haushalt 2023 ist eine Verpflichtungsermächtigung von 9 Mio. € für den Anteil der Stadt Bremerhaven an dem Neubau der Feuerwache Nord veranschlagt. Die Höhe und die Dauer der Abfinanzierung stehen noch nicht fest. Beabsichtigt ist die anteilige Finanzierung des stadtbremischen Anteils von 37,5 % der Gesamtsumme zu einem noch zu vereinbarenden Termin durch direkte Zahlung an den zu beauftragenden Generalunternehmer für die Umsetzung des Neubaus.

Geplant ist derzeit die Vergabe des Auftrages als Generalunternehmer für die Erstellung der Feuer- und Rettungswache an Seestadt Immobilien oder der STÄGRUND nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen in 2023.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat zunächst keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen sind derzeit in der Abstimmung und deshalb noch nicht bezifferbar. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit insbesondere der nördlichen Stadtteile ist aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen Verbesserung der Hilfsfristen für die nördlichen Stadtteile zu erwarten.

E Beteiligung/Abstimmung

Seestadt Immobilien, Stadtkämmerei.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstand zur Kenntnis

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 26/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Letter of Intent zur anteiligen Finanzierung der Feuer- und Rettungswache Überseehafen durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

A Problem

Mit der Vorlage I 60/2021 erfolgte im November 2021 der Bericht zum damaligen Sachstand der anteiligen Finanzierung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Um fortlaufende Berichterstattung wurde gebeten.

B Lösung

Auf Fachebene wurde der beigelegte Entwurf eines Letter of Intent zwischen dem Dezernat I und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt. Die kurzfristige Unterzeichnung ist beabsichtigt.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen sind im Rahmen der im Letter of Intent genannten anteiligen Finanzierung zu berücksichtigen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit insbesondere der nördlichen Stadtteile ist aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen Verbesserung der Hilfsfristen für die nördlichen Stadtteile zu erwarten.

E Beteiligung/Abstimmung

Senatorin für Wissenschaft und Häfen

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Entwurf des Letter of Intent zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf eines Letter of Intent

Letter of Intent

Verbesserung des Brandschutzes für das stadtbremische Überseehafengebiet

Der Brandschutz ist eine kommunale Aufgabe. Aufgrund der Besonderheiten der bremischen Häfen ist der Brandschutz in den stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven durch Vertrag an die Feuerwehr Bremerhaven übertragen.

Gemäß dem Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Hafenvertrag) sind notwendige bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes im stadtbremischen Überseehafengebiet vom Hafenvertrag nicht erfasst und gesondert zu regeln.

Die Notwendigkeit des Neubaus einer Feuerwache auf dem im Eigentum des Sondervermögens Hafen befindlichen und zur Verfügung stehenden Grundstück in der Alfred-Wegener-Straße besteht zwingend und ist zur Verbesserung des Brandschutzes im stadtbremischen Überseehafengebiet und dem Norden der Stadt Bremerhaven alternativlos. Die Notwendigkeit der direkten verkehrstechnischen Anbindung der neuen Wache an das stadtbremische Überseehafengebiet ist zur weiteren Verbesserung des Brandschutzes für das stadtbremische Überseehafengebiet ebenso erforderlich, wird jedoch blauplanungsrechtlich getrennt verfolgt.

Die neue Feuer- und Rettungswache dient als Infrastruktur sowohl zur Verbesserung des Brandschutzes für das stadtbremische Überseehafengebiet als auch für den städtischen Norden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufteilung der mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache verbundenen Kosten auf die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Stadtgemeinde Bremen anhand geeigneter Kennzahlen.

Die Berechnung der finanziellen Anteile erfolgt nach Abstimmung zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Magistrat, Dezernat 1 gemäß dem Anteil der durch die Stadtgemeinde Bremens gemäß Hafenvertrag finanzierten Einsatzfunktionen des Brandschutzes / der Hilfeleistung für das stadtbremische Überseehafengebiet im Verhältnis zu den vorgehaltenen Gesamteinsatzfunktionen der Stadt Bremerhaven für den Brandschutz / Hilfeleistung.

Aktuell werden gemäß dem „Hafenvertrag“ 10,5 Funktionen für den Brandschutz / die Hilfeleistung im stadtbremischen Überseehafengebiet finanziert, insgesamt werden 28 Funktionen im Brandschutz / der Hilfeleistung durch die Feuerwehr Bremerhaven vorgehalten.

Hieraus ergibt sich der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Bremen von 37,5 Prozent für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Überseehafen.

Details zum Ablauf der Finanzierung werden zwischen dem Magistrat und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen kurzfristig erarbeitet und sollen als Nebenabrede zum Hafenvertrag Geltung erlangen.

Vorlage Nr. I 27/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema
"Brandschau im Land Bremen"**

Anliegender Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und FDP ist fristgerecht für die nächste Ausschusssitzung eingegangen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt über den in der Anlage beigefügten Antrag.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Antrag

Antrag Ausschuss Öffentliche Sicherheit am 08. März 2022

Brandschau im Land Bremen

Die Koalition aus SPD, CDU und FDP fordert die dringende Einführung einer Brandschau und erwartet vom Magistrat, dass alle ihm zustehenden Möglichkeiten für eine Gesetzesanpassung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes über den Innensenator des Bundeslandes Bremen umgehend genutzt werden.

Begründung:

Brände lassen sich nicht völlig verhindern. Doch bauliche Maßnahmen können eine Ausbreitung des Feuers verhindern und insbesondere Möglichkeiten zur Rettung von Menschen sowie zur gezielten Brandbekämpfung schaffen.

Bundesweit – mit Ausnahme des Landes Bremen – haben daher sogenannte Brandschutzprüfer die gesetzliche Pflicht und das Recht, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der sogenannten Hauptamtlichen Brandschau regelmäßig auf ihre Brandsicherheit zu prüfen. Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind in den Brandschutzgesetzen der Bundesländer und den hierzu erstellten Verordnungen enthalten.

In erster Linie müssen dabei Objekte geprüft werden, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen, in denen sich viele Menschen aufhalten oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Dazu gehören Schulen, Krankenhäuser, Theater, Warenhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie größere landwirtschaftliche Betriebe. Aber auch Wohnhochhäuser sollten genauso begutachtet werden, wie auch die sogenannten Schrottimmobilen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hatte bereits am 6. November 2017 einstimmig einen Antrag zur Einführung der hauptamtlichen Brandschau auch im Land Bremen beschlossen. Die Feuerwehr formulierte daraufhin in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt Vorschläge für die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes und teilte sie dem Innensenator mit. Diese Vorschläge basieren auf den bundesweit geltenden Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren. Bis heute hat der Senator dazu keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen und damit auch keine entsprechende Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes veranlasst.

SPD Fraktion
Martina Kirschstein-Klingner
Jörn Hoffmann

CDU Fraktion
Thorsten Raschen

FDP Fraktion
Bernd Freemann

Vorlage Nr. I 23/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sachstandsbericht Handlungsfelder und Perspektiven im Katastrophenschutz

A Problem

Der Katastrophenschutz in der Stadt Bremerhaven ist grundsätzlich gewährleistet und hat sich in den zurückliegenden Realereignissen (z. B. Pandemie) als belastbar und funktionsfähig dargestellt. Naturgemäß sind aber aufgrund neuer Erkenntnisse und neuer Herausforderungen Anpassungsstrategien notwendig, um die Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Bisher existierte keine fortlaufende Berichterstattung, die auf eine vergleichende Betrachtung der Fortschritte und Ergebnisse ausgerichtet war.

B Lösung

Im Rahmen der Ausschusssitzung am 08.09.2021 hat die Ortskatastrophenschutzbehörde den 5-Jahres-Plan zur Optimierung und Anpassung des Bevölkerungsschutzes vorgestellt:

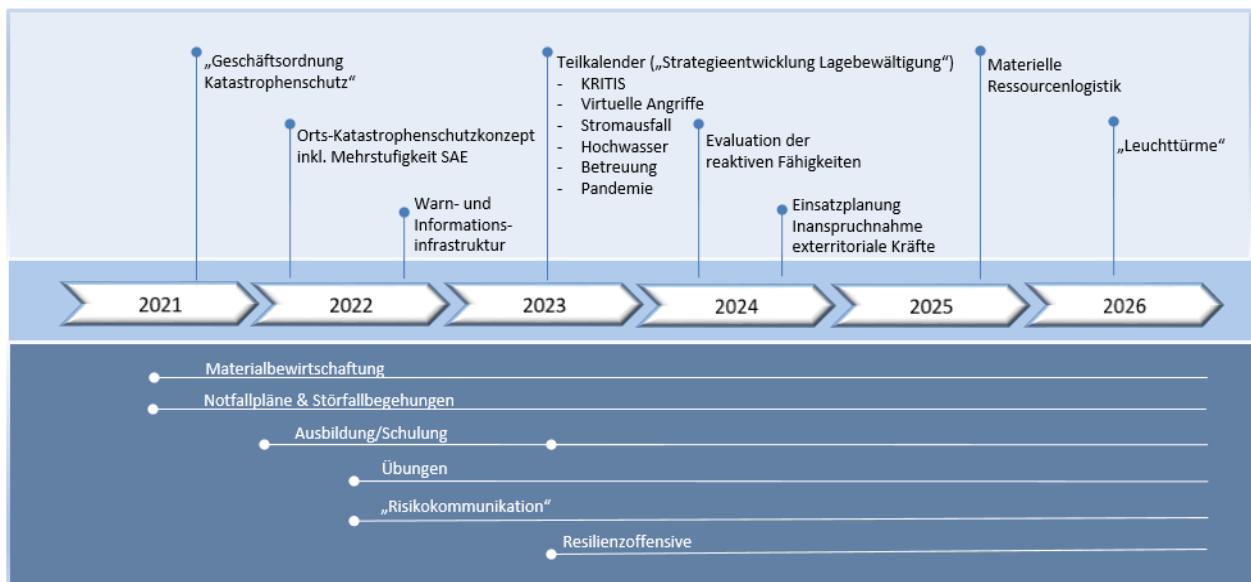


Abb1 – 5-Jahres-Plan Bevölkerungsschutz Bremerhaven

Die Ortskatastrophenschutzbehörde berichtet seitdem fortlaufend über den Bearbeitungsstand der einzelnen Themenschwerpunkte in der Vorlage „Sachstandsbericht Handlungsfelder und Perspektiven im Katastrophenschutz“.

Geschäftsordnung Katastrophenschutz

Gefahren- und Schadenslagen können sich derart zuspitzen, dass die alltäglichen Routineprozesse und Mittel für die Vermeidung bzw. Reduzierung von Schäden nicht mehr ausreichen. Es entsteht eine Krisensituation. Zur zielgerichteten Bewältigung solcher außergewöhnlichen Er-

eignisse, Großeinsatzlagen und Katastrophen ist das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsbereiche der Magistratsverwaltung und operativer Einheiten des Katastrophenschutzes unter zentraler Leitung notwendig.

Diese „Geschäftsordnung Katastrophenschutz“ schafft die konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, um die Krisensituation schnellstmöglich wieder in den Normalzustand zu überführen bzw. die negativen Konsequenzen so gering wie möglich zu halten.

Die Entwurfsfassung wird zunächst mit den betroffenen Dezernaten/Ämtern erörtert.

Sachstand Orts- und Landeskatastrophenschutzkonzept:

Die Ortskatastrophenschutzbehörden Bremen und Bremerhaven wurden aufgefordert, ein kommunales Katastrophenschutzkonzept bis zum Ende des 1. Quartals 2022 zu erstellen. Das Katastrophenschutzkonzept wird fristgerecht erstellt.

Entsprechend der Berichterstattung aus der AÖS-Vorlage I 62/2021 verweist die Ortskatastrophenschutzbehörde Bremerhaven nochmals auf den bestehenden Dissens hinsichtlich der Zuständigkeitswahrnehmung Kommune/Land. In der aktuellen Fassung des Landeskatastrophenschutzkonzeptes sind nachstehende Punkte besonders zu würdigen, in denen eine stärkere finanzielle Präsenz des Landes notwendig ist:

Ausbildung:

Ausbildung soll grundsätzlich von den kommunalen Aufgabenträgern an ihren Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Die Landeskatastrophenschutzbehörde kann Vorgaben zu Aus- und Fortbildungsgängen und -inhalten machen, eine Zuständigkeit bezüglich der Vorhaltung eigener Ressourcen bzw. der Finanzierung wird nicht gesehen.

Ausstattung des Katastrophenschutzes:

Die Landeskatastrophenschutzbehörde unterhält grundsätzlich keine eigene Ausstattung für den Katastrophenschutz, diese Aufgabe wird bei den kommunalen Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen gesehen. Ausdrücklich wird ausgeführt, dass die Ausstattung, die die Stadtgemeinden für die eigenen Einheiten und Einrichtungen nach § 39 i. V. m. § 41 BremHilfeG beschaffen, aus Haushaltsmitteln der jeweiligen Stadtgemeinden zu finanzieren ist.

Katastrophenschutzpläne:

Die Zuständigkeit für alle in Verbindung mit Katastrophenschutzplänen stehenden Angelegenheiten werden grundsätzlich den kommunalen Ortskatastrophenschutzbehörden zugeordnet.

Zusammenfassend findet im Entwurf des Landeskatastrophenschutzkonzeptes eine Zuordnung der Aufgaben im Katastrophenschutz zu den kommunalen Aufgabenträgern und zum Land statt. Hierbei werden die Aufgaben für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne, die gesamte Ausbildung und die Beschaffung vollständig auf die Kommunen verlagert. Eigene Haushaltsmittel für den Landeskatastrophenschutz bzw. eigene Ressourcen auf Landesebene sind nicht vorgesehen.

Diese Zuständigkeiten sind im Ländervergleich in anderen Bundesländern anders geregelt. Beispielsweise unterhält das Land Nordrhein-Westfalen eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes und fördert den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz, § 5, Aufgaben des Landes). In Hessen ist gemäß dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz im § 5 als Aufgabe des Landes definiert, ein zentrales Katastrophenschutzlager zu betreiben, Einsatzpläne für gebietsüberschreitende Gefahrenszenarien zu erstellen, ein gemeinsames Funknetz einzurichten und zu unterhalten und eine zentrale Ausbildungsstelle einzurichten.

Eine vergleichbare detaillierte Zuweisung der Aufgaben an das Land ist dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz nicht zu entnehmen.

Nach Auffassung der Ortskatastrophenschutzbehörde muss das Aufgabenportfolio des Landes im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes stärker herausgestellt werden.

Warn- und Informationsinfrastruktur

Gemäß AÖS-Vorlage I 61/2021 forciert die Ortskatastrophenschutzbehörde derzeit die Errichtung von stationären Sirenen und die möglichst umfassende Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln. Die erste Errichtungsphase beginnt in der KW 9 (28.02.2022). Bis zum 4. Quartal 2022 sollen dann mindestens 15 Sirenen im Stadtgebiet errichtet werden. Der Aufbau der Sirenen wird medial begleitet. Hierdurch werden auch erste Aspekte der notwendigen Bevölkerungsinformation (welche Signale gibt es, wie verhält man sich bei einem Sirenenalarm richtig etc.) integriert.

Bereits am 16.02.2022 wird die erste mobile Sirene in Betrieb genommen. Diese ist auf einem Einsatzfahrzeug montiert und kann die Bevölkerung in Gefahrensituationen gezielt raumörtlich warnen und informieren. Betrieben wird diese Sirene vom THW. Für das Jahr 2022 ist die Inbetriebnahme einer zweiten mobilen Sirene, betrieben durch den Maltester Hilfsdienst, vorgesehen. Damit können z. B. Warn-Lücken (Bereiche, in denen noch keine stationäre Sirene errichtet wurde) sinnvoll minimiert werden.

Neben der Sirenenalarmierung sind jedoch weitere Warn- und Informationskanäle notwendig, um möglichst viele Personen zu erreichen und Handlungsempfehlungen zu kommunizieren. Wie im Rahmen der Ausschusssitzung vom 16.11.2021 vorgestellt, umfasst der Warnmix unter anderem:

- Notläuten der Kirchen (geplante Einführung 2. Quartal 2022),
- Fahrgastinformationssysteme „Öffentlicher Personennahverkehr“ (Gespräche mit BremerhavenBus laufen bereits),
- Warnmultiplikatoren/Warnknotenpunkte (z. B. Hafen, Gespräche laufen bereits).

In Abstimmung befindet sich des Weiteren die Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit (OKB/Feuerwehr und OPB). So sollen beispielsweise die Bevölkerungsinformationstext-Dateien im Bedarfsfall auch von Einsatzfahrzeugen der Partnerbehörden ausgestrahlt werden können, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zeitgleich zu erreichen.

Bis zum Jahresende soll der Warn- und Informationsmix auf Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet“ (siehe AÖS-Vorlage I 24/2022 Machbarkeitsstudie) weiterentwickelt werden.

Teilkalender/strategische Lagebewältigung

Die bisherigen Aktivitäten (Anpassungsnotwendigkeiten in der Vorplanung und Lagebewältigungskompetenz bei Stromausfällen) wurden um die Bereiche Gas und Fernwärmeversorgung erweitert. Diese sind der Teilkalenderplanung für „Kritische Infrastrukturen, Energiesektor“ zuzuordnen.

Für den Bereich Tierseuchenbekämpfung wurde der Alarmplan der senatorischen Dienststelle (SFG) angepasst. Konkrete reaktive Maßnahmen aufgrund der sich weiter Richtung Bremerhaven ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest wurden abgestimmt (s. AÖS-Vorlage I 25/2022 ASP).

Evaluation der reaktiven Gefahrenabwehr

Für die Evaluation der reaktiven Gefahrenabwehr kooperiert die Ortskatastrophenschutzbehörde eng mit den örtlich mitwirkenden Institutionen und Organisationen. Die vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen decken nach wie vor ein breites Einsatzspektrum ab und erweisen sich grundsätzlich als leistungsfähig und motiviert. Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung und Mitgliedergewinnung werden derzeit geplant, um die vorhandene Struktur zu erhalten und zu festigen. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen der Resilienz-Kampagne mitberücksichtigt werden.

Konkrete Planungen der Ortskatastrophenschutzbehörde werden den Hilfsorganisationen am 03.03.2022 im Rahmen des Führungskräftetreffens vorgestellt und sollen dann gemeinsam weiterentwickelt werden.

Im Bereich der Transport- und Räumaufgaben bei Flächenlagen (Sturm, Hochwasser, Starkregen etc.) ist ein Defizit an geeigneten Logistikkomponenten (LKW, Radlader etc.) auffällig. Hierfür wurden städtische Ressourcen betrachtet, um möglichst kostenneutral Abhilfe zu schaffen. U. a. in Kooperation mit den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven soll diese Lücke kurzfristig reduziert werden. Eine entsprechende formale Zuordnung als Mitwirkende im Katastrophenschutz gemäß Bremischem Hilfeleistungsgesetz ist initiiert. Zusätzlich wurden zivile Ressourcen in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrtbundesamt identifiziert.

Die Evaluation dauert an.

Einsatzplanung Inanspruchnahme exterritoriale Kräfte

Ein reaktionsfähiges Krisenmanagement muss vor allem hinsichtlich der verfügbaren Kräfte-ressourcen eskalationsfähig aufgestellt sein. Hierfür ist - u. a. aus Wirtschaftlichkeitsaspekten - die Inanspruchnahme von s. g. Fremdkräften aus anderen Gebietskörperschaften zu empfehlen.

Im Rahmen der Katastrophenschutzübung 2022 (07.-09.10.2022, siehe unten) wird die Zusammenarbeit mit Einsatzkräften aus fremden Gebietskörperschaften im Stadtgebiet Bremerhaven geübt.

Die Planungsarbeiten dauern an.

Materielle Ressourcenlogistik

Keine Ergebnisse mit Berichtscharakter.

Katastrophenschutz-Leuchttürme

Sog. Katastrophenschutz-Leuchttürme bezeichnen Anlaufstellen für die Bevölkerung in Krisensituationen (z. B. Stromausfall). Vergleichbar mit Leuchttürmen für die Seefahrt werden mit Notstrom versorgte öffentliche Gebäude schnell als Orientierungspunkte/Anlauf- und Kontaktstellen für Hilfeersuchende fungieren.

Im Rahmen des Neubaus des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Wulsdorf ist im aktuellen Planungsstand ein Einspeisepunkt für ein mobiles Stromerzeugungsgerät vorgesehen. Insofern ist eine spätere Verwendung als Katastrophenschutz-Leuchtturm technisch grundsätzlich möglich. Die Ortskatastrophenschutzbehörde plädiert dafür, diese technischen Voraussetzungen im Bauvorhaben zu realisieren. Weitere Betrachtungen (z. B. andere Gebäude und organisatorisch notwendige Prozesse) haben noch nicht stattgefunden.

Notfallpläne und Störfallinspektionen

Die Notfallpläne aller Störfallbetriebe im Stadtgebiet wurden überarbeitet und angepasst. Entsprechende Abschriften stehen dem Führungsstab der Stadt zur Verfügung.

Ausbildung, Schulung, Übung

Derzeit laufen die Abstimmungen zur Durchführung einer „Grundlagenschulung Krisenstabsarbeit“ im Jahr 2022 (voraussichtlich November). Bevorzugt sollen hier die in der Geschäftsordnung KatS/Teilkalender genannten Magistratsbereiche (siehe Geschäftsordnung Katastrophenschutz) Teilnehmerkontingente erhalten.

Die Ortskatastrophenschutzbehörde plant derzeit eine Großübung der operativen Kräfte im Zeitraum 07.-09. Oktober 2022. Hierbei sollen verschiedene Szenarien (Chemieunfall, Menschenrettung, Vermisstensuche, Ausfall Kritischer Infrastruktur, Personentransport auf Wasserwegen und Psychosoziale Notfallversorgung) sowie die Inanspruchnahme exterritorialer Kräfte geübt werden.

Auch bereits vorgeplante Bereitstellungsflächen (Sammelräume) sollen im Rahmen der Übung hinsichtlich der Belastbarkeit praktisch erprobt werden.

Risikokommunikation und Resilienzoffensive

Die Ortskatastrophenschutzbehörde bereitet derzeit die Bevölkerungs-Kampagne zum Thema Hochwasserschutz vor. Die Abstimmung mit betroffenen Fachämtern/Institutionen ist eingeleitet, eine Kooperation mit dem Hochwasser-Kompetenzzentrum ist vorbereitet. Im Rahmen der Kampagne wird auch die Stärkung des Ehrenamtes berücksichtigt (s. o.).

Ein weiterer Fokus ist die Bevölkerungsinformation hinsichtlich der Sirenensignale. Die vorhandenen Personalkapazitäten realisieren die Aspekte der zwingend notwendigen Bevölkerungspädagogik derzeit zusätzlich zu den beschriebenen Aufgabenfeldern. Mittelfristig ist eine interne Kompensation notwendig, um die Öffentlichkeitsarbeit/Bevölkerungspädagogik in Form von Risiko- und Krisenkommunikation nachhaltig fortzuführen.

Allgemein

Aufgrund der vielfältigen Arbeitsaktivitäten zur Aufrechterhaltung und Optimierung eines leistungsfähigen Bevölkerungsschutzes sind die vorhandenen Personalressourcen entsprechend ausgelastet.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren weiteren personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Auf die Belange von ausländischen Mitbürger:innen und Touristen:innen wird besonders Rücksicht genommen, die Sprachdurchsagen zur Bevölkerungswarnung und -information sollen auch fremdsprachlich ausgestrahlt werden. Belange für Menschen mit Behinderung sind insoweit betroffen, dass Gehörlose durch akustische Warnmittel nur bedingt/gar nicht gewarnt werden können und andere technische- und/oder organisatorische Lösungen notwendig sind. Belange des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 24/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Machbarkeitsstudie „Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet“

A Problem

Gemäß Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 11.05.2021 wurde die Verwaltung aufgefordert, ein Konzept für den Aufbau eines Systems zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Groß- und Katastrophenschutzlagen zu erstellen.

B Lösung

Das Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet liegt aktuell in der vierten Vorabzugsversion vor. Inhaltlich sind keine weiteren gravierenden Anpassungen zu erwarten, die Endfassung befindet sich derzeit in der Qualitätsprüfung der Firma Accellonet GmbH.

In der Anlage wird das Konzept überstellt. Auf den Sperrvermerk (S. 2) wird verwiesen. Zu dem im Rahmen der AÖS-Sitzung am 16.11.2021 von der Ortskatastrophenschutzbehörde vorgestellten Warn- und Informationsmix (Vortrag, PowerPoint) gibt es keine berichtenswerten Ergänzungen. Die Ortskatastrophenschutzbehörde verantwortet die Umsetzung/den Aufbau des städtischen Warn- und Informationsmix. Der Sachstand wird gem. AÖS-Vorlage 62/2021 fortlaufend berichtet.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren weiteren personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Anhaltspunkte für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Auf die Belange für Menschen mit Behinderung wird insoweit eingegangen, dass die Barrierefreiheit (Warnungen- und Informationen für Gehörlose) in der Machbarkeitsstudie besonders betrachtet wurden. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Anlage ist eine Veröffentlichung aufgrund des Sperrvermerks/Copyrights der Firma Accellonet GmbH derzeit nicht möglich.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Machbarkeitsstudie „Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet“ (54 Seiten)

Vorlage Nr. I 25/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Maßnahmenplanung Afrikanische Schweinepest

A Problem

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die Wild- und Hausschweine betrifft. Sie endet für die Schweine meist tödlich. In Deutschland sind aktuell mehr als 3.000 Fälle bekannt, das Infektionsgeschehen breitet sich von Osten herkommend immer weiter Richtung Niedersachsen aus. Zuletzt traten erste Fälle bei Wildtieren unweit der niedersächsischen Grenze auf. Für den Menschen ist die Erkrankung nicht gefährlich.

Sollte in Bremerhaven ein Ausbruch festgestellt werden oder Teile des Stadtgebiets durch einen Ausbruch in Niedersachsen innerhalb der Schutzzone liegen, sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, die das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsbereiche umfassen. Die Leitung obliegt im Ereignisfall dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet). Von hier aus würden in Amtshilfe verschiedene Fachämter um Mitwirkung ersucht werden. Eine konkrete Maßnahmenplanung der betroffenen Fachämter existierte nicht.

B Lösung

Unter der Leitung des LMTVet und der Ortskatastrophenschutzbehörde fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Umweltschutzamt, der Feuerwehr, dem Stadtjägermeister sowie den Jagdausübungsberechtigten statt. Die Belange des Bürger- und Ordnungsamtes wurden ebenfalls in direkter Zusammenarbeit zwischen Ortskatastrophenschutzbehörde und Bürger- und Ordnungsamt vorbesprochen.

Im Ergebnis existiert ein Maßnahmenprotokoll „Reaktives Management Afrikanische Schweinepest“, welches die Zuständigkeiten und Maßnahmenfolge darstellt. Diese sind in der Anlage visualisiert und gewährleisten eine zügige und zielführende Seuchenbekämpfung.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren weiteren personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Anhaltspunkte für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die Maßnahmenplanung zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Maßnahmenprotokoll „Reaktives Management Afrikanische Schweinepest“

Protokoll

„Reaktives Management Afrikanische Schweinepest“

Maßnahme

Aktivierung Stabsraum (Stufe: SAE); ZFW Bhv., R. 209
Grundlage: Amtshilfeersuchen LMTVET (GEL)

Definition Restriktionszonen
Kerngebiet (Orientierung: 4km)
Schutzzone II / gefährdetes Gebiet (Orientierung: 15km)
Schutzzone I / Pufferzone (Orientierung: 30km)

Soweit möglich Aufbau Zaun Kerngebiet
inkl. Schilder, Tore etc.

Kadaversuche im Kerngebiet
mittels Suchhunden, ggf. Drohnen

Kadaverbergung
Bergungstrupps OKB/JAB
Inkl. Desinfektion gem. Vorgabe LMTVET
Grundlage: Amtshilfeersuchen LMTVET

Intensivbejagung Schutzzone I

Restriktionen Schutzzone I und II
Leinenzwang, Ernteverbote etc.

Zuständigkeit/Verantwortung/besondere Hinweise

Amt 37/OKB
Teilnehmer: LMTVet, Ämter 37 (SAE), 58, 90, 91, 10, Stadtjägermeister, JAB

GEL/LMTVet
unter Zuhilfenahme OKB

Inkl. Abstimmung mit A91 sowie LK Cux/OHZ

AN Niedersachsen i.A. LMTVet
Abstimmung LMTVET/A91

LMTVet, Suchhunde ML Nds. (über LMTVet)
unter Zuhilfenahme JAB

OKB unter Zuhilfenahme/in Zusammenarbeit mit JAB und LMTVet (1 Arzt)
Bergungstrupp: Zwei geländegängige Fhgz. (Unimog o.ä.),
Fhgz.1: Bergefahrzeug (Pritsche, Kran, Kadaverwanne etc.)
Fhgz.2: Materialfahrzeug (Infektionsschutz, Desinfektion etc.)

Stadtjägermeister in Abstimmung mit Kreisjägermeister
unter Zuhilfenahme Jagdausübungsberechtigte

LMTVet in Abstimmung mit A91

Vorlage Nr. I 13/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Bericht zur Einbruchskriminalität

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat um einen Bericht zur Einbruchskriminalität in Bremerhaven gebeten.

B Lösung

Als Anlage ist der Bericht zur Einbruchskriminalität beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine Auswirkungen gem. § 35 Abs. 2 GStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Bericht



Ortspolizeibehörde Bremerhaven

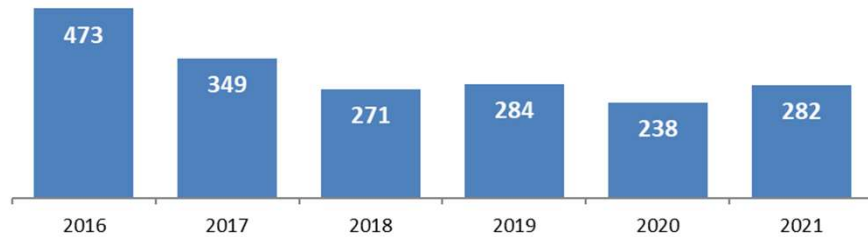
Ausschuss öffentliche Sicherheit
8. März 2022

Lagebild der OPB zum Thema Wohnungseinbruchsdiebstahl

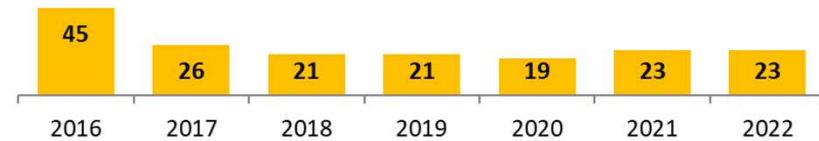


Wohnungseinbruch Eingangsstatistik

Januar bis Dezember



Januar



Zunahme zum Vorjahr: + 18,5%



Wohnungseinbruch Versuch und Vollendung

2020

2021

Januar bis Dezember

Fälle insgesamt:

238

282

- davon Versuche 87 (36,6 %)
- davon Vollendung 151 (63,4 %)

96 (32,3 %)
173 (67,7 %)

2022

Januar

Fälle insgesamt:

23

- davon Versuche
- davon Vollendung

12 (52,2 %)
11 (47,8 %)



Wohnungseinbruch Ortsteilübersicht

2020

Ortsteil	Wohnungsein- brüche vom 01.01.20 - 31.12.20	Anteil Bremerhaven gesamt in %
Goethestraße	40	16,8%
Geestendorf	32	13,4%
Klushof	32	13,4%
Speckenbüttel	16	6,7%
Geestemünde-Nord	15	6,3%
Dreibergen	13	5,5%
Twischkamp	12	5,0%
Grünhöfe	11	4,6%
Königsheide	11	4,6%
Mitte-Nord	9	3,8%
Schierholz	9	3,8%
Leherheide-West	9	3,8%
Bürgerpark	6	2,5%
Fehrmoor	5	2,1%
Jedutenberg	4	1,7%
Mitte-Süd	4	1,7%
Eckernfeld	3	1,3%
Geestemünde-Süd	2	0,8%
Stadtbrem.	2	0,8%
Surheide	1	0,4%
Schiffdorferdamm	1	0,4%
Buschkämpen	1	0,4%
Weddewarden	0	0,0%
Fischereihafen	0	0,0%
Luneplate	0	0,0%

2021

Ortsteil	Wohnungsein- brüche vom 01.01.21 - 31.12.21	Anteil Bremerhaven gesamt in %
Goethestraße	38	13,5%
Geestendorf	37	13,1%
Klushof	32	11,3%
Twischkamp	28	9,9%
Dreibergen	20	7,1%
Geestemünde-Nord	18	6,4%
Mitte-Nord	17	6,0%
Grünhöfe	16	5,7%
Jedutenberg	15	5,3%
Speckenbüttel	10	3,5%
Mitte-Süd	10	3,5%
Königsheide	7	2,5%
Schierholz	7	2,5%
Geestemünde-Süd	6	2,1%
Eckernfeld	4	1,4%
Bürgerpark	4	1,4%
Surheide	4	1,4%
Leherheide-West	3	1,1%
Weddewarden	2	0,7%
Fehrmoor	2	0,7%
Stadtbrem.	1	0,4%
Schiffdorferdamm	1	0,4%
Buschkämpen	0	0,0%
Fischereihafen	0	0,0%
Luneplate	0	0,0%



Wohnungseinbruch Ortsteilübersicht

2021

Ortsteil	Wohnungsein- brüche vom 01.01.21 - 31.01.21	Anteil Bremerhaven gesamt in %
Geestemünde-Nord	4	17,4%
Geestendorf	4	17,4%
Goethestraße	3	13,0%
Königsheide	2	8,7%
Klushof	2	8,7%
Mitte-Süd	2	8,7%
Weddewarden	1	4,3%
Leherheide-West	1	4,3%
Mitte-Nord	1	4,3%
Surheide	1	4,3%
Dreibergen	1	4,3%
Jedutenberg	1	4,3%
Fehrmoor	0	0,0%
Stadtbrem.	0	0,0%
Speckenbüttel	0	0,0%
Eckernfeld	0	0,0%
Twischkamp	0	0,0%
Schierholz	0	0,0%
Buschkämpen	0	0,0%
Geestemünde-Süd	0	0,0%
Bürgerpark	0	0,0%
Grünhöfe	0	0,0%
Schiffdorferdamm	0	0,0%
Fischereihafen	0	0,0%
Luneplate	0	0,0%

2022

Ortsteil	Wohnungsein- brüche vom 01.01.22 - 31.01.22	Anteil Bremerhaven gesamt in %
Mitte-Nord	5	21,7%
Geestemünde-Nord	4	17,4%
Schierholz	3	13,0%
Geestendorf	2	8,7%
Mitte-Süd	2	8,7%
Grünhöfe	1	4,3%
Klushof	1	4,3%
Jedutenberg	1	4,3%
Bürgerpark	1	4,3%
Twischkamp	1	4,3%
Weddewarden	1	4,3%
Leherheide-West	1	4,3%
Goethestraße	0	0,0%
Dreibergen	0	0,0%
Speckenbüttel	0	0,0%
Eckernfeld	0	0,0%
Königsheide	0	0,0%
Geestemünde-Süd	0	0,0%
Surheide	0	0,0%
Fehrmoor	0	0,0%
Stadtbrem.	0	0,0%
Schiffdorferdamm	0	0,0%
Buschkämpen	0	0,0%
Fischereihafen	0	0,0%
Luneplate	0	0,0%



Wohnungseinbruch Ortsteilübersicht

1. Quartal			2. Quartal			3. Quartal			4. Quartal			gesamt		Zu- Abnahme
Ortsteil	2020	2021	Ortsteil	2020	2021	Ortsteil	2020	2021	Ortsteil	2020	2021	2020	2021	
Weddewarden	0	1	Weddewarden	0	0	Weddewarden	0	1	Weddewarden	0	0	0	2	2
Königsheide	0	2	Königsheide	1	3	Königsheide	7	0	Königsheide	3	2	11	7	-4
Fehrmoor	1	1	Fehrmoor	1	0	Fehrmoor	2	0	Fehrmoor	1	1	5	2	-3
Leherheide-West	1	1	Leherheide-West	3	0	Leherheide-West	2	1	Leherheide-West	3	1	9	3	-6
Stadtbrem. Übersee.	0	1	Stadtbrem. Übersee.	0	0	Stadtbrem. Übersee.	0	0	Stadtbrem. Übersee.	2	0	2	1	-1
Speckenbüttel	5	1	Speckenbüttel	1	1	Speckenbüttel	5	4	Speckenbüttel	5	4	16	10	-6
Eckernfeld	0	1	Eckernfeld	0	0	Eckernfeld	1	2	Eckernfeld	2	1	3	4	1
Twischkamp	1	3	Twischkamp	2	2	Twischkamp	6	11	Twischkamp	3	12	12	28	16
Goethestraße	9	8	Goethestraße	13	8	Goethestraße	8	13	Goethestraße	10	9	40	38	-2
Klushof	5	11	Klushof	10	3	Klushof	12	11	Klushof	5	7	32	32	0
Schierholz	5	2	Schierholz	1	1	Schierholz	2	4	Schierholz	1	0	9	7	-2
Buschkämpen	0	0	Buschkämpen	0	0	Buschkämpen	1	0	Buschkämpen	0	0	1	0	-1
Mitte-Süd	1	3	Mitte-Süd	0	0	Mitte-Süd	2	2	Mitte-Süd	1	5	4	10	6
Mitte-Nord	2	3	Mitte-Nord	0	4	Mitte-Nord	3	4	Mitte-Nord	4	6	9	17	8
Geestemünde-Nord	7	6	Geestemünde-Nord	3	4	Geestemünde-Nord	0	3	Geestemünde-Nord	5	5	15	18	3
Geestendorf	3	12	Geestendorf	8	9	Geestendorf	9	7	Geestendorf	12	9	32	37	5
Geestemünde-Süd	0	2	Geestemünde-Süd	1	3	Geestemünde-Süd	0	1	Geestemünde-Süd	1	0	2	6	4
Bürgerpark	1	0	Bürgerpark	2	1	Bürgerpark	1	0	Bürgerpark	2	3	6	4	-2
Grünhöfe	5	3	Grünhöfe	1	3	Grünhöfe	2	4	Grünhöfe	3	6	11	16	5
Schiffdorferdamm	0	0	Schiffdorferdamm	0	1	Schiffdorferdamm	1	0	Schiffdorferdamm	0	0	1	1	0
Surheide	0	1	Surheide	0	2	Surheide	0	0	Surheide	1	1	1	4	3
Dreibergen	5	2	Dreibergen	2	3	Dreibergen	1	13	Dreibergen	5	2	13	20	7
Jedutenberg	1	4	Jedutenberg	0	2	Jedutenberg	2	6	Jedutenberg	1	3	4	15	11
Fischereihafen	0	0	Fischereihafen	0	0	Fischereihafen	0	0	Fischereihafen	0	0	0	0	0
Luneplate	0	0	Luneplate	0	0	Luneplate	0	0	Luneplate	0	0	0	0	0
gesamt	52	68	gesamt	49	50	gesamt	67	87	gesamt	70	77	238	282	44



Wohnungseinbruch

Ortsteilübersicht

Januar

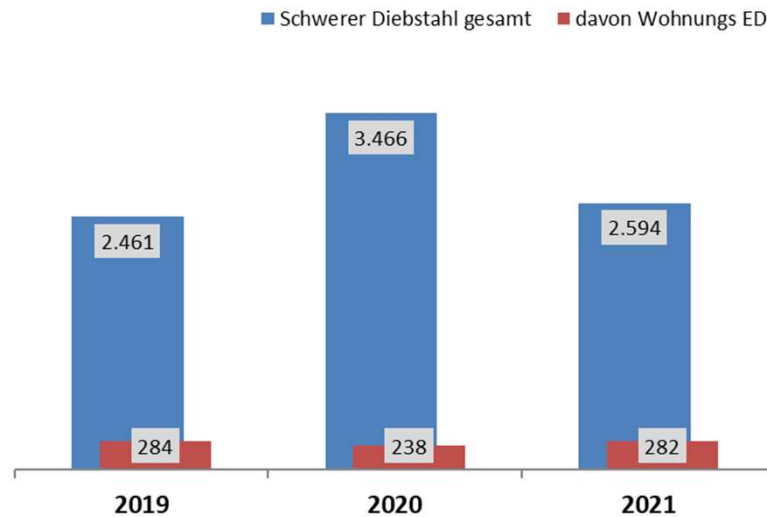
1. Quartal			2. Quartal			3. Quartal			4. Quartal			gesamt		Zu- Abnahme
Ortsteil	2021	2022	Ortsteil	2021	2022	Ortsteil	2021	2022	Ortsteil	2021	2022	2021	2022	
Weddewarden	1	1	Weddewarden			Weddewarden			Weddewarden			1	1	0
Königsheide	2		Königsheide			Königsheide			Königsheide			2	0	-2
Fehrmoor			Fehrmoor			Fehrmoor			Fehrmoor			0	0	0
Leherheide-West	1	1	Leherheide-West			Leherheide-West			Leherheide-West			1	1	0
Stadtbrem. Übersee.			Stadtbrem. Übersee.			Stadtbrem. Übersee.			Stadtbrem. Übersee.			0	0	0
Speckenbüttel			Speckenbüttel			Speckenbüttel			Speckenbüttel			0	0	0
Eckernfeld			Eckernfeld			Eckernfeld			Eckernfeld			0	0	0
Twischkamp		1	Twischkamp			Twischkamp			Twischkamp			0	1	1
Goethestraße	3		Goethestraße			Goethestraße			Goethestraße			3	0	-3
Klushof	2	1	Klushof			Klushof			Klushof			2	1	-1
Schierholz		3	Schierholz			Schierholz			Schierholz			0	3	3
Buschkämpen			Buschkämpen			Buschkämpen			Buschkämpen			0	0	0
Mitte-Süd	2	2	Mitte-Süd			Mitte-Süd			Mitte-Süd			2	2	0
Mitte-Nord	1	5	Mitte-Nord			Mitte-Nord			Mitte-Nord			1	5	4
Geestemünde-Nord	4	4	Geestemünde-Nord			Geestemünde-Nord			Geestemünde-Nord			4	4	0
Geestendorf	4	2	Geestendorf			Geestendorf			Geestendorf			4	2	-2
Geestemünde-Süd			Geestemünde-Süd			Geestemünde-Süd			Geestemünde-Süd			0	0	0
Bürgerpark		1	Bürgerpark			Bürgerpark			Bürgerpark			0	1	1
Grünhöfe		1	Grünhöfe			Grünhöfe			Grünhöfe			0	1	1
Schiffdorferdamm			Schiffdorferdamm			Schiffdorferdamm			Schiffdorferdamm			0	0	0
Surheide	1		Surheide			Surheide			Surheide			1	0	-1
Dreibergen	1		Dreibergen			Dreibergen			Dreibergen			1	0	-1
Jedutenberg	1	1	Jedutenberg			Jedutenberg			Jedutenberg			1	1	0
Fischereihafen			Fischereihafen			Fischereihafen			Fischereihafen			0	0	0
Luneplate			Luneplate			Luneplate			Luneplate			0	0	0
gesamt	23	23	gesamt	0	0	gesamt	0	0	gesamt	0	0	23	23	0



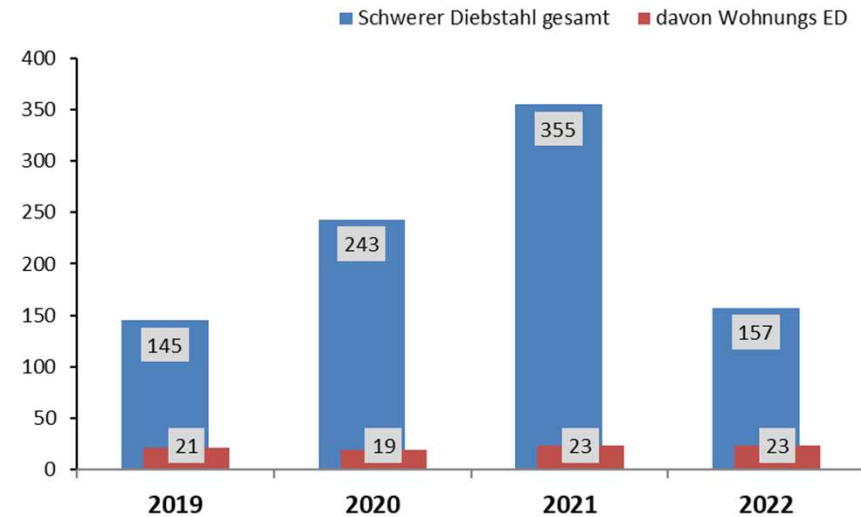
Wohnungseinbruch

Verhältnis der Wohnungseinbrüche zum Schweren Diebstahl ges.
(Besonders schwerer Fall des Diebstahls §§ 243 und 244 StGB)

Januar bis Dezember



Januar



➤ Anteil Wohnungseinbruch am
gesamten Schweren Diebstahl

2019:	11,5 %
2020:	6,9 %
2021:	10,9 %
per Jan. 2022:	14,6 %





Vielen Dank

Vorlage Nr. I 14/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Bericht zu Gewalt gegen Polizeibeamte

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat um einen Bericht zu Gewalt gegen Polizeibeamte in Bremerhaven gebeten.

B Lösung

Als Anlage ist der Bericht zu Gewalt beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine Auswirkungen gem. § 35 Abs. 2 GStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Bericht



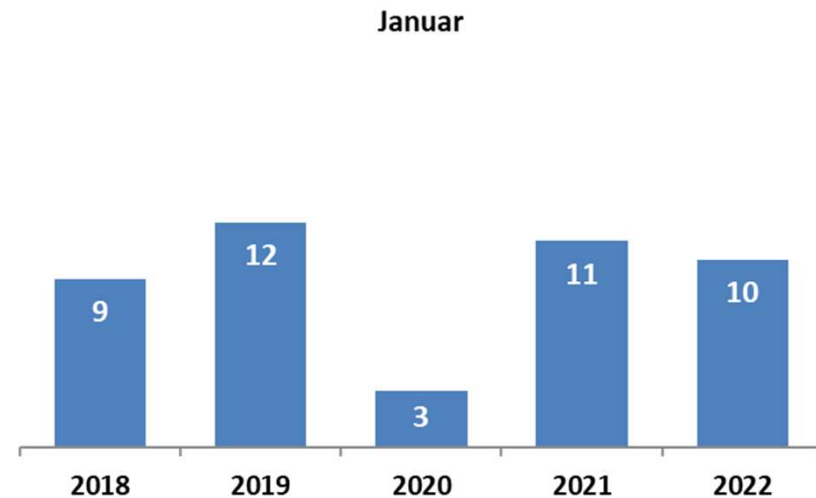
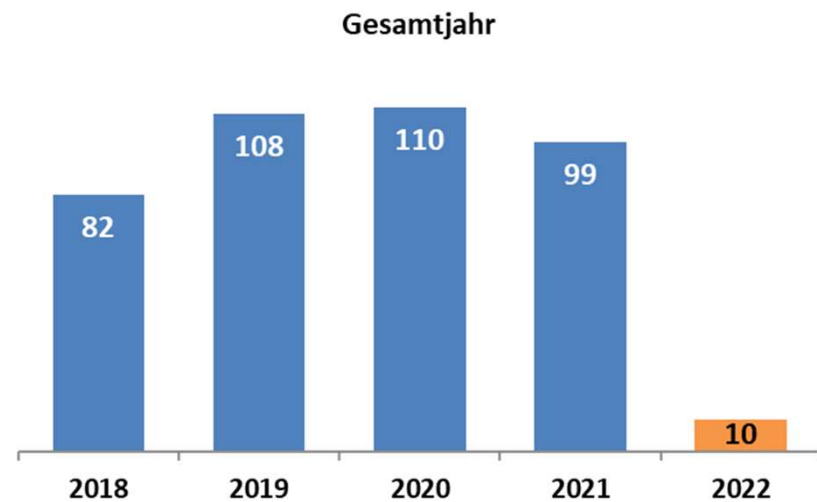
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Ausschuss öffentliche Sicherheit
08. März 2022

Lagebild der OPB zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamt:innen



Gewalt gegen Polizeibeamt:innen



nach Delikten

Delikt	2017	2018	2019	2020	2021	2022 bis Jan
Gefährliche Körperverletzung	7	2	1	3	1	0
Widerstand gegen VB	60	48	49	72	59	3
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte		16	30	21	20	2
Körperverletzung	29	7	16	7	8	2
Nötigung	2	1	1	2	1	0
Gefangenenerbefreiung			1	0	0	0
Bedrohung	8	8	10	5	10	3
Gesamt	106	82	108	110	99	10

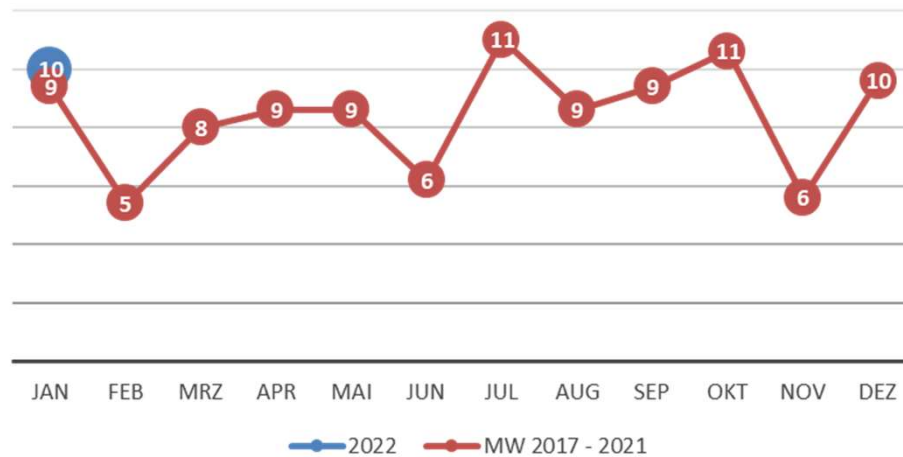


Gewalt gegen Polizeibeamt:innen

Fallzahlen im Jahresverlauf

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017	12	9	9	8	9	5	17	11	6	7	6	7	106
2018	9	5	7	8	8	3	4	2	11	8	4	13	82
2019	12	6	8	8	10	6	10	11	16	7	5	9	108
2020	3	1	13	13	7	4	16	13	6	17	6	11	110
2021	11	6	3	6	9	13	8	6	8	14	7	8	99
2022	10												10

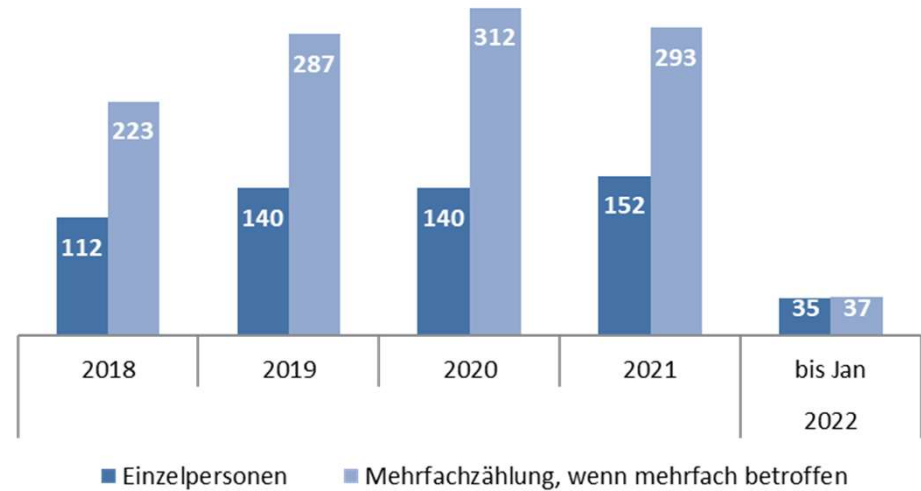
2022 im Vergleich zum Mittelwert der Vorjahre



Gewalt gegen Polizeibeamt:innen

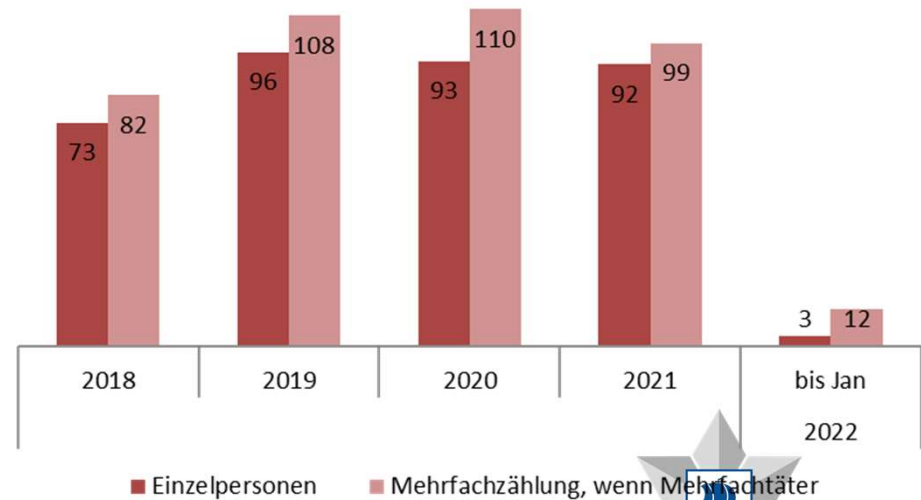
Geschädigte Polizeibeamt:innen

	2018	2019	2020	2021	2022 bis Jan
geschädigte Personen	112	140	140	152	35
männlich	81	101	112	114	26
weiblich	31	39	28	38	9



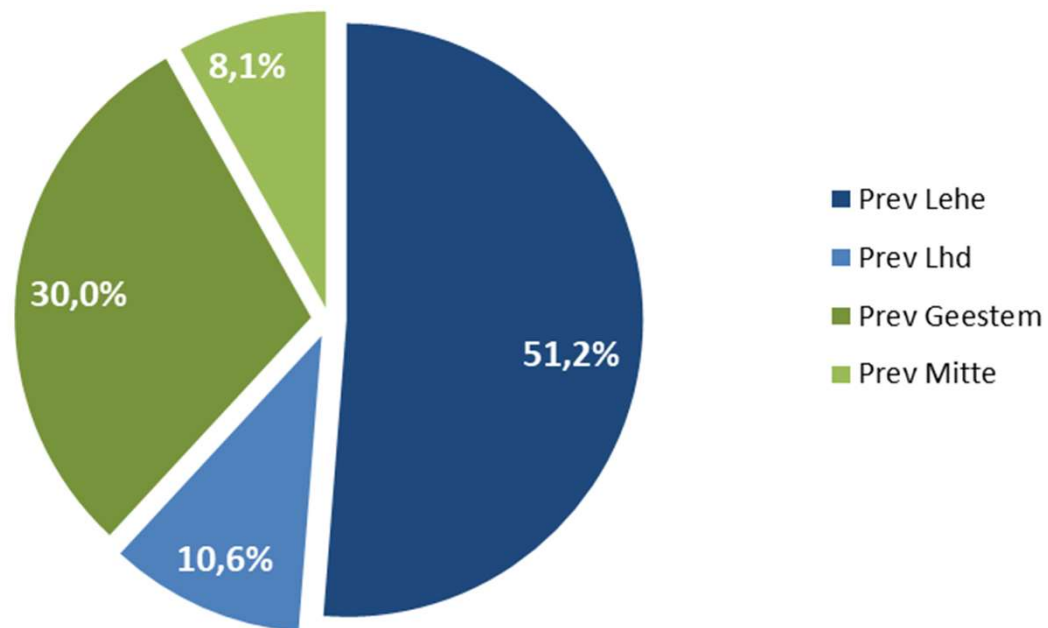
Tatverdächtige

	2018	2019	2020	2021	2022 bis Jan
Tatverdächtige Personen	73	96	93	92	3
männlich	68	83	81	79	1
weiblich	5	13	11	12	1
keine Angaben zum Täter			1	1	1



Gewalt gegen Polizeibeamt:innen

**Verteilung von Fällen 'Gewalt gegen Polizeibeamt:innen' auf die Reviere
(Zeitraum 2014 bis Januar 2022)**

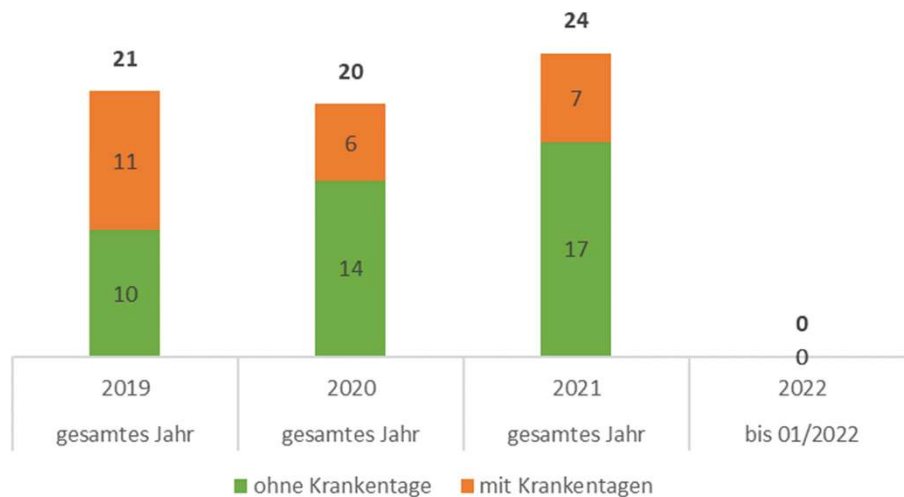


Gewalt gegen Polizeibeamt:innen

Anzahl Dienstunfälle aufgrund von Gewalt gegen PVB (mit/ohne Krankentage)

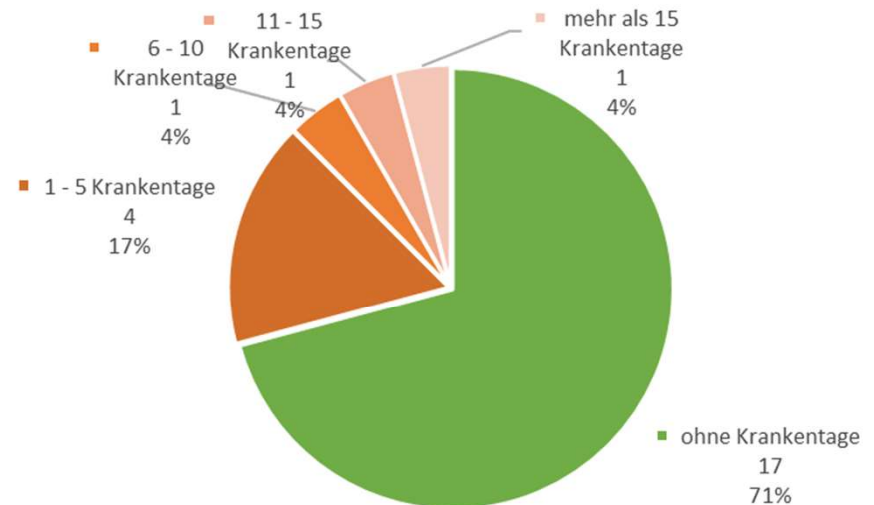
Dienstunfälle infolge von Gewalt gegen PVB

2019:	21
2020:	20
2021:	24
2022 (bis Jan.):	0



2021:

- Insgesamt 59 Krankentage infolge von Gewalt gegen PVB





Vielen Dank

Gewalt gegen Polizeibeamt:innen

Gewalt gegen PVB definiert sich aus den folgenden Deliktsbereichen

010000 Mord,
020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen,
210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
221000 Körperverletzung mit Todesfolge,
222010 Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung,
222020 Sonst. Tatörtlichkeit bei schw. Körperverletzung,
222110 Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB,
222120 Schwere Körperverletzung,
224000 (Vorsätzliche leichte) Körperverletzung,
232100 Freiheitsberaubung,
232200 Nötigung ,
232300 Bedrohung,
621021 Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte,
621040 Gefangenenbefreiung,
621050 Gefangenenmeuterei,
623010 Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB,
623020 Besonders schwerer Landfriedensbruch,

UND mindestens ein Opfer ist ein/e PVB.

Neu ab 2018: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamt:innen



Vorlage Nr. I 4/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Jürgewitz zur Einordnung von "E-Scootern"

A Problem

Der Stadtverordnete Jürgewitz hat in der letzten Ausschusssitzung um die verkehrsrechtliche Einordnung von E-Scootern gebeten. Die Antwort wurde ihm für die kommende Sitzung zugesagt.

B Lösung

Die Voraussetzungen für die Nutzung von sogenannten E-Scootern im öffentlichen Straßenverkehr sind in der **Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr** (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, kurz: eKfV) geregelt.

Darunter fallen neben den E-Tretrollern auch die bisher nach der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV) zugelassenen "Segways". Diese Verordnung trat am 16.06.2019 außer Kraft.

Ein E-Scooter wird elektrisch angetrieben und verfügt über eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h. Weiterhin darf die maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer nicht mehr als 55 Kg betragen. Das Mindestalter für die Nutzung liegt bei 14 Jahren. Da es sich bei Elektrokleinstfahrzeugen um Kraftfahrzeuge handelt, sind diese versicherungspflichtig. Aufgrund der kleinen Ausmaße sowie der besonderen baulichen Ausführung, sind kleine aufklebbare Versicherungsplaketten eingeführt worden.

Grundsätzlich haben Elektrokleinstfahrzeuge die Radverkehrsflächen, sofern vorhanden, zu nutzen. Wenn baulich angelegte Radwege oder Radfahrstreifen fehlen, muss die Fahrbahn genutzt werden. Die Nutzung von Fußgängerzonen und Gehwegen sowie das nebeneinander Fahren sind untersagt. Auf gemeinsam genutzten Flächen muss Rücksicht auf den Radverkehr genommen werden. Für das Abstellen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften.

Pedelecs (Fahrzeug mit unterstützenden Hilfsantrieb bis 25 km/h) sind Fahrrädern gleichgestellt.

S-Pedelecs (Fahrzeuge mit unterstützenden Hilfsantrieb bis 45 km/h) werden als Kleinkraftrad eingestuft.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt 91 wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV).

Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr¹ (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKfV)

eKfV

Ausfertigungsdatum: 06.06.2019

Vollzitat:

"Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"

Hinweis: Änderung durch Art. 15 G v. 12.7.2021 I 3091 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

¹ Notifiziert gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.6.2019 +++)

(+++ Zur Nichtanwendung vgl. § 10 Abs. 1 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Notifizierung der

EURL 2015/1535

(CELEX Nr: 32015L1535) +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 6.6.2019 I 756 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Satz 1 dieser V am 15.6.2019 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 Prozent der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden. Die Nenndauerleistung ist nach dem Verfahren gemäß DIN EN 15194:2018-11² oder den Anforderungen der Regelung Nr. 85 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 52) zu bestimmen,
4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und
5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

(2) Ein Elektrokleinstfahrzeug ist selbstbalancierend, wenn es mit einer integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik ausgestattet ist, durch die es eigenständig in Balance gehalten wird.

(3) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf öffentlichen Straßen verwendet werden.

- ² Die Norm „DIN EN 15194 Fahrräder – Elektromotorisch unterstützte Räder – EPAC; Deutsche Fassung EN 15194:2017“ ist beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

§ 2 Anforderungen an das Inbetriebsetzen

(1) Ein Elektrokleinstfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem Typ entspricht, für den eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist, oder für das Fahrzeug eine Einzelbetriebserlaubnis erteilt worden ist,
2. es eine gültige Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge nach § 29a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führt,
3. es entsprechend § 59 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a erster Halbsatz, Absatz 1b oder 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einer Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie einem Fabrikschild mit folgenden Maßgaben gekennzeichnet ist:
 - a) als Fahrzeugtyp muss auf dem Fabrikschild „Elektrokleinstfahrzeug“ angegeben sein,
 - b) anstelle der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Angaben muss auf dem Fabrikschild die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Genehmigungsnummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der Einzelbetriebserlaubnis für das Fahrzeug angegeben sein, und
4. es
 - a) den Anforderungen an die Verzögerungseinrichtung nach § 4,
 - b) den Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3,
 - c) den Anforderungen an die Einrichtung für Schallzeichen nach § 6 Satz 1 sowie
 - d) den sonstigen Sicherheitsanforderungen nach § 7entspricht.

Die Datenbestätigung nach § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder die Bescheinigung über die Einzelbetriebserlaubnis muss für eine Inbetriebnahme aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.

(2) Für Elektrokleinstfahrzeuge richtet sich die Erteilung

1. einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach den Anforderungen des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. einer Einzelbetriebserlaubnis nach den Anforderungen des § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die in Satz 1 bezeichneten Erlaubnisse werden erteilt, wenn das Fahrzeug die Anforderungen des § 1 Absatz 1 und der §§ 4 bis 7 erfüllt.

(3) Für die Wirksamkeit der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der Einzelbetriebserlaubnis gilt § 19 Absatz 2 und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen, so darf das Elektrokleinstfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden.

(4) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Elektrokleinstfahrzeugs auf öffentlichen Straßen nicht anordnen oder zulassen, wenn das Elektrokleinstfahrzeug die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die Betriebserlaubnis nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen ist.

§ 3 Berechtigung zum Führen

Zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs sind Personen berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Anforderungen an die Verzögerungseinrichtung

(1) Ein Elektrokleinstfahrzeug muss mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein, die

1. das Fahrzeug bis zum Stillstand abbremsen können,
2. bis zur Maximalgeschwindigkeit wirken,
3. mindestens einen Verzögerungswert von $3,5 \text{ m/s}^2$ erreichen und
4. jeweils einzeln bei Ausfall der jeweils anderen Bremse eine Mindestverzögerung von 44 Prozent der Bremswirkung nach Nummer 3 erreichen, ohne dass das Kraftfahrzeug seine Spur verlässt.

(2) Ein drei- oder vierrädriges Elektrokleinstfahrzeug muss mit einer fest angebrachten Einrichtung ausgerüstet sein, die das Elektrokleinstfahrzeug festzustellen vermag.

§ 5 Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen

(1) Ein Elektrokleinstfahrzeug muss mit lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein, die den Anforderungen des § 67 Absatz 1 Satz 3 und 5, Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4, Absatz 6 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und in einer amtlich genehmigten Bauart gemäß § 22a Absatz 1 Nummer 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgeführt sind, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die lichttechnischen Einrichtungen dürfen abnehmbar sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein. Schlussleuchten dürfen zusätzlich mit einer Bremslichtfunktion für rotes Licht mit einer Lichtstärke und Lichtverteilung der Bremslichtfunktion entsprechend der Regelung Nr. 50 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97 vom 29.3.2014, S. 1) ausgerüstet sein.

(2) Die Versorgung der Beleuchtungsanlage kann über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen.

(3) Die seitliche Kennzeichnung hat mit gelben Rückstrahlern nach beiden Seiten wirkend gemäß Nummer 18 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 5. Juli 1973 (VkB. S. 558), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 23. Februar 1994 (VkB. S. 233) geändert worden ist, oder mit ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen des Vorderrades und des Hinterrades zu erfolgen. Bei einachsigen Elektrokleinstfahrzeugen reicht die Kennzeichnung der außenliegenden Räder.

(4) Bei Elektrokleinstfahrzeugen ist die Ausrüstung mit nach vorne und nach hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeigern entsprechend § 67 Absatz 5 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässig. Zusätzlich

1. dürfen auch die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger mit der Lenkung mitschwenken,
2. darf der Abstand vom hintersten Punkt des Fahrzeugs zu den Fahrtrichtungsanzeigern mehr als 300 mm betragen,
3. darf die maximale Anbauhöhe der vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeiger 1400 mm betragen,
4. darf bei den hinteren Fahrtrichtungsanzeigern die minimale Anbauhöhe 150 mm betragen, wenn der Vertikalwinkel der geometrischen Sichtbarkeit mindestens 25 Grad über der Horizontalen beträgt.

§ 6 Anforderungen an die Einrichtung für Schallzeichen

Elektrokleinstfahrzeuge müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke, die den Anforderungen des § 64a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht, ausgerüstet sein. Es dürfen auch andere Einrichtungen für Schallzeichen angebracht sein, die der Regelung Nr. 28 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen (ABl. L 323 vom 6.12.2011, S. 33) – Teil II, für Fahrzeugklasse L3 mit einer Leistung von nicht mehr als 7 kW, sowie dem Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen entsprechen.

§ 7 Sonstige Sicherheitsanforderungen

Elektrokleinstfahrzeuge müssen

1. die Tests entsprechend den Prüfanforderungen und Anforderungen an die Fahrdynamik nach der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen,
2. den Anforderungen der Regelung Nr. 10 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (ABl. L 254 vom 20.9.2012, S. 1) entsprechen,
3. den Maßnahmen zum Schutz vor Manipulation gemäß DIN EN 15194:2018-11 entsprechen,
4. einen wirksamen Schutz gegen das direkte Berühren aller spannungsführenden Bauteile aufweisen,
5. gegen unbeabsichtigtes Verstellen aller Bedien- und Bauteile gesichert sein,
6. sowohl im Betriebszustand als auch im gegebenenfalls abweichenden Transportzustand so beschaffen und ausgerüstet sein, dass sie sicher sind, ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt und der Fahrer insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt ist sowie das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben,
7. so beschaffen sein, dass sich das Bedienelement zur Steuerung der Motorleistung (zum Beispiel ein Drehgriff oder Knopf) innerhalb einer Sekunde selbständig in Nullstellung zurückstellt, wenn der Fahrer es loslässt. Abweichend davon muss sich der Fahrzeugantrieb bei selbstbalancierenden Fahrzeugen innerhalb einer Sekunde automatisch deaktivieren, wenn sich der Fahrer nicht auf dem Fahrzeug befindet. Dazu müssen selbstbalancierende Fahrzeuge mit einem System zur Zustandserkennung ausgerüstet sein, das erkennt, ob sich der Fahrer auf dem Fahrzeug befindet,
8. so beschaffen sein, dass ihre Batterien den Sicherheitsanforderungen des Kapitels 4.2.3 der DIN EN 15194:2018-11 entsprechen,
9. so beschaffen sein, dass vorhandene Standflächen aufgrund ihrer rutschhemmenden Oberfläche ausreichend Halt bieten.

§ 8 Personenbeförderung und Anhängerbetrieb

Die Personenbeförderung sowie der Anhängerbetrieb sind für Elektrokleinstfahrzeuge nicht gestattet.

§ 9 Anwendung der Straßenverkehrs-Ordnung

Wer ein Elektrokleinstfahrzeug im Straßenverkehr führt, unterliegt den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 10 bis 13.

§ 10 Zulässige Verkehrsflächen

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung) gefahren werden. Anlage 3 laufende Nummer 22 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung findet keine Anwendung.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und Seitenstreifen befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen gefahren werden.

(3) Für das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend von Absatz 1 und 2 Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Eine

allgemeine Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen auf solchen Verkehrsflächen kann durch Anordnung des Zusatzzeichens



„Elektrokleinstfahrzeuge frei“

bekannt gegeben werden.

§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Wer ein Elektrokleinstfahrzeug führt, muss einzeln hintereinander fahren, darf sich nicht an fahrende Fahrzeuge anhängen und nicht freihändig fahren.
- (2) Mit Elektrokleinstfahrzeugen darf von dem Gebot, auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen möglichst weit rechts zu fahren, nicht abgewichen werden.
- (3) Sind an einem Elektrokleinstfahrzeug keine Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden, so muss wer ein Elektrokleinstfahrzeug führt, die Richtungsänderung so rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen ankündigen, dass andere Verkehrsteilnehmer ihr Verhalten daran ausrichten können.
- (4) Wer ein Elektrokleinstfahrzeug auf Radverkehrsflächen führt, muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen. Wer ein Elektrokleinstfahrzeug führt, muss schnellerem Radverkehr das Überholen ohne Behinderung ermöglichen. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden. Erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.
- (5) Für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend.

§ 12 Besonderheiten bei angeordneten Verkehrsverboten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

- (1) Ist ein Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so dürfen Elektrokleinstfahrzeuge dort geschoben werden.
- (2) Ist ein Verbot für Kraftwagen (Zeichen 251 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), ein Verbot für Krafträder (Zeichen 255 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), ein Verbot für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) oder ein Verbot der Einfahrt (Zeichen 267 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so dürfen Elektrokleinstfahrzeuge dort nur fahren oder einfahren, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt ist.

(3) Ist ein Verbot für den Radverkehr (Zeichen 254 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so gilt dies auch für Elektrokleinstfahrzeuge.

§ 13 Lichtzeichen

Elektrokleinstfahrzeuge unterfallen der Lichtzeichenregelung des § 37 Absatz 2 Nummer 5 und 6 der Straßenverkehrs-Ordnung. Dabei kommt das Sinnbild „Radverkehr“ zur Anwendung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 ein Elektrokleinstfahrzeug in Betrieb setzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Bestätigung oder Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 2 Absatz 4 die Inbetriebnahme anordnet oder zulässt,
4. entgegen § 8 eine Person befördert oder einen Anhänger betreibt,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine andere Verkehrsfläche befährt,
6. entgegen § 11 Absatz 1 nicht richtig fährt, sich an ein fahrendes Fahrzeug anhängt oder freihändig fährt,
7. entgegen § 11 Absatz 3 eine Richtungsänderung nicht ankündigt,
8. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 schnellerem Radverkehr das Überholen nicht ermöglicht oder
9. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 3 einen Fußgänger behindert oder gefährdet.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Genehmigungen, die bis zum Außerkrafttreten der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) erteilt wurden, bleiben gültig. Genehmigungen auf Basis der außer Kraft gesetzten Mobilitätshilfenverordnung dürfen nicht geändert werden.

(2) Für Elektrokleinstfahrzeuge, für die eine gültige Genehmigung durch eine Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage anderer Vorschriften erteilt wurde und die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, sind die Vorschriften dieser Verordnung nach ihrem Inkrafttreten maßgeblich.

(3) Versicherungskennzeichen, die auf Grundlage der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) erteilt wurden, bleiben für das jeweilige Verkehrsjahr gültig.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überprüft die vorliegende Verordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, basierend insbesondere auf den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung. Auf der Grundlage dieser Evaluierung wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gegebenenfalls bis zum 1. September 2023 einen Vorschlag für die Änderung dieser Verordnung vorlegen.

Anlage (zu § 7 Nummer 1)

Prüfanforderungen und Anforderungen an die Fahrdynamik

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 761 - 763)

1. Allgemeine Prüfbedingungen

- 1.1 Die Prüfungen sind auf einer Fahrbahn mit ebener, trockener und griffiger Beton- oder Asphaltoberfläche durchzuführen. In Längsrichtung darf die Prüfstrecke keine größere Steigung als 1 % und keine größere Schrägneigung als 3 % aufweisen.
- 1.2 Die Umgebungstemperatur muss zwischen 0 °C und 45 °C liegen.
- 1.3 Die Prüfungen dürfen nur stattfinden, wenn die Ergebnisse nicht vom Wind beeinflusst werden.
- 1.4 Bei den Prüfungen muss der Akkuladestand des Fahrzeugs mindestens 75 % betragen.
- 1.5 Bei Luftreifen ist vor den Prüfungen der vom Hersteller für den normalen Betrieb vorgesehene Fülldruck einzustellen.

- 1.6 Die Masse des Fahrzeugs muss der Masse in fahrbereitem Zustand entsprechen.
1.7 Bei den Prüfungen ist ein Fahrer mit einer Masse von 70 kg bis 100 kg vorzusehen.

2. Prüfverfahren

2.1 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

- 2.1.1 Zur Ermittlung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muss das zu prüfende Fahrzeug über eine Strecke von mindestens 50 m mit maximaler Antriebsleistung gefahren werden. Dabei ist die gefahrene Höchstgeschwindigkeit zu ermitteln. Die Prüfung ist im Anschluss in die entgegengesetzte Richtung der Strecke zu wiederholen.
- 2.1.2 Die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs wird in km/h durch eine ganze Zahl ausgedrückt, die dem arithmetischen Mittel der bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen in jeweils beiden Fahrtrichtungen ermittelten Geschwindigkeitswerte, die nicht mehr als 10 % voneinander abweichen dürfen, am nächsten kommt. Liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei ganzen Zahlen, so wird aufgerundet.
- 2.1.3 Die bei den Prüfungen ermittelte Höchstgeschwindigkeit darf von der angegebenen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 % abweichen.
- 2.1.4 Wenn das Elektrokleinstfahrzeug über einen eigenen Geschwindigkeitsmesser mit Anzeige verfügt, so kann dieser hierbei auf seine Genauigkeit der Anzeige überprüft werden. Wenn er eine Genauigkeit von maximal 10 % Toleranz nach oben und 0 % nach unten aufweist, kann dieser fahrzeugeigene Geschwindigkeitsmesser für alle weiteren Fahrttests verwendet werden, bei denen die Fahrzeuggeschwindigkeit relevant ist.

2.2 Verzögerung

- 2.2.1 Das Fahrzeug wird auf der Prüfstrecke mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit geradeaus gefahren. An einem festgelegten Punkt wird mit allen Verzögerungseinrichtungen gleichzeitig schnellstmöglich bis zum Stillstand maximal verzögert, solange dies ohne Sturzgefährdung (z. B. durch ein blockierendes Vorderrad bei Einspurfahrzeugen) möglich ist. Bei Sturzgefährdung muss die aufgebrachte Bremskraft entsprechend reduziert werden, damit das Fahrzeug während des Bremsvorgangs sturzfrei beherrschbar bleibt.
- 2.2.2 Der benötigte Anhalteweg wird auf zwei Nachkommastellen in Metern gemessen.
- 2.2.3 Die Messung ist in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen zu wiederholen.
- 2.2.4 Mit der nachfolgenden Formel wird die erreichte Durchschnittsverzögerung berechnet. Die Verzögerung des Fahrzeugs wird in m/s^2 durch eine Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle ausgedrückt.

$$a = \frac{v^2}{2s}$$

- a = Durchschnittsverzögerung [m/s^2]
v = Ausgangsgeschwindigkeit [m/s]
s = Anhalteweg [m]

Der Wert für die jeweilige Verzögerung wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- 2.2.5 Zur Überprüfung der Mindestverzögerung bei Ausfall einer Bremseinrichtung wird:
- a) bei unabhängig voneinander bedienbaren Bremsen der obige Fahrversuch wiederholt, jedoch mit dem Unterschied, dass jeweils nur eine Bremse jeweils in mindestens drei aufeinanderfolgenden Prüfungen betätigt wird;
 - b) bei kombinierten Bremseinrichtungen je eine der Bremsen geeignet außer Funktion gesetzt und der obige Fahrversuch wiederholt.

2.3 Fahrdynamik

- 2.3.1 Ergänzend zu Nummer 1.1 muss die Fahrbahn für die Fahrdynamikprüfungen jeweils die in den nachfolgenden Prüfungen beschriebenen Fahrbahnelemente aufweisen.
- 2.3.2 In den Prüfungen sind die Fahrbahnelemente jeweils mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit und mit einer Geschwindigkeit von $8 \pm 2 \text{ km/h}$ zu befahren. Zusätzlich sind die Fahrbahnelemente

bei den Prüfungen 1 und 2 (je nur an den Auffahrstufen) und 4 (mit direktem Kontakt des in Fahrtrichtung vorderen Rades an die Auffahrstufe/Bordsteinkante) jeweils aus dem Stillstand anzufahren.

- 2.3.3 Das Fahrzeug muss bei jeder Prüfung das jeweilige Fahrbahnelement vollständig überfahren und dabei jederzeit für den Fahrenden beherrschbar bleiben. Die vom Fahrenden gewünschte Fahrtrichtung muss beibehalten werden, wobei eine maximale Abweichung zwischen der Soll- und der Ist-Trajektorie von 20 Grad zulässig ist. Selbstbalancierende Fahrzeuge müssen während den Prüfungen die Balance einhalten und dürfen insbesondere nicht plötzlich die Selbstbalancefunktion deaktivieren.

2.3.4 Prüfung 1 (Vertiefung)

2.3.4.1 Aufbau des Fahrbahnelements:

Eine Vertiefung zur Fahrebene mit den Maßen von mindestens 100 cm x 100 cm x 5 cm (L x B x H) mit senkrechten Wänden und einer Ausfahrrampe im Winkel von 45 Grad.

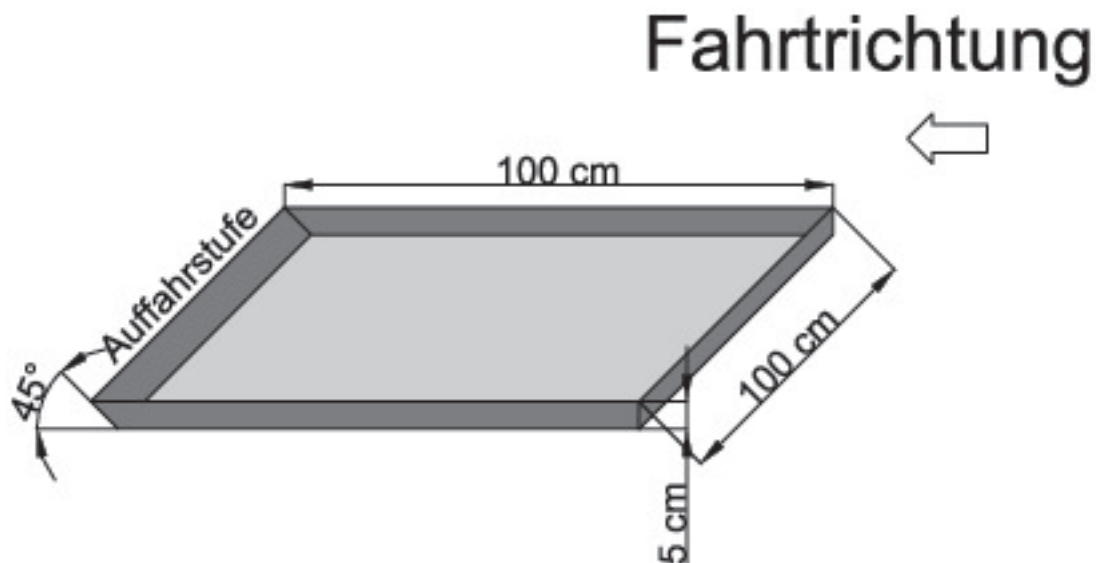


Bild 1: Vertiefung (rechts) mit Ausfahrrampe (links)

- 2.3.4.2 Mit dem zu prüfenden Fahrzeug ist die Vertiefung gerade über die Kante in Richtung Rampe parallel zur eingezeichneten Fahrtrichtung zu durchfahren. Bei einem mehrspurigen zu prüfenden Fahrzeug ist die Versuchsfahrt zusätzlich mit nur einer Spur durch die Vertiefung zu wiederholen.

2.3.5 Prüfung 2 (Ab- und Auffahrstufe)

2.3.5.1 Aufbau des Fahrbahnelements:

Eine Ab- und Auffahrstufe mit 2 cm Höhendifferenz zur Fahrebene (Größe 100 cm x 100 cm).

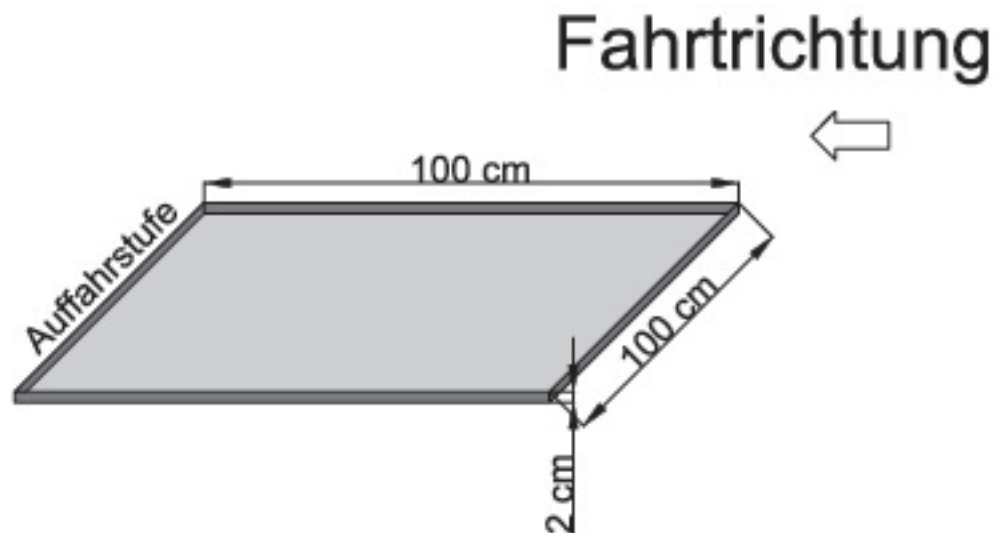


Bild 2: Ab- und Auffahrstufe (von rechts nach links)

- 2.3.5.2 Mit dem zu prüfenden Fahrzeug ist die Vertiefung gerade über die Kante in Richtung Auffahrstufe parallel zur eingezeichneten Fahrtrichtung zu durchfahren. Bei einem mehrspurigen zu prüfenden Fahrzeug ist die Versuchsfahrt zusätzlich mit nur einer Spur durch die Vertiefung zu wiederholen.
- 2.3.6 Prüfung 3 (Einseitige Absenkung)
- 2.3.6.1 Aufbau des Fahrbahnelements:

Eine Wegstrecke, auf der die Fahrbene in Fahrtrichtung linksseitig auf einer Länge von 100 cm um 10 cm abfällt bzw. rechtsseitig ansteigt (einseitige Absenkung bzw. Auffahrt).

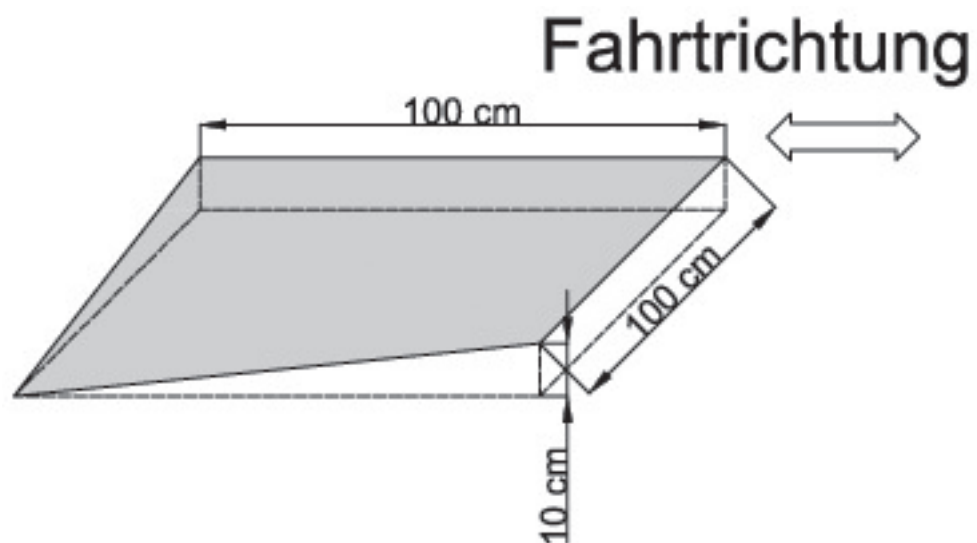


Bild 3: Einseitige Absenkung

- 2.3.6.2 Mit dem zu prüfenden Fahrzeug ist die einseitig abfallende Wegstrecke ab- und aufwärts parallel zur eingezeichneten Fahrtrichtung zu befahren. Das Kantenprofil des Fahrbahnelements mit einer Höhe von 10 cm muss dabei nicht überfahren werden.
- 2.3.7 Prüfung 4 (Bordsteinprofil)
- 2.3.7.1 Aufbau des Fahrbahnelements:

Eine Bordsteinkante mit Profil wie in Bild 4 dargestellt und einem Höhenunterschied zwischen Fahrbahnniveau und Bordsteinoberkante von 3 cm.

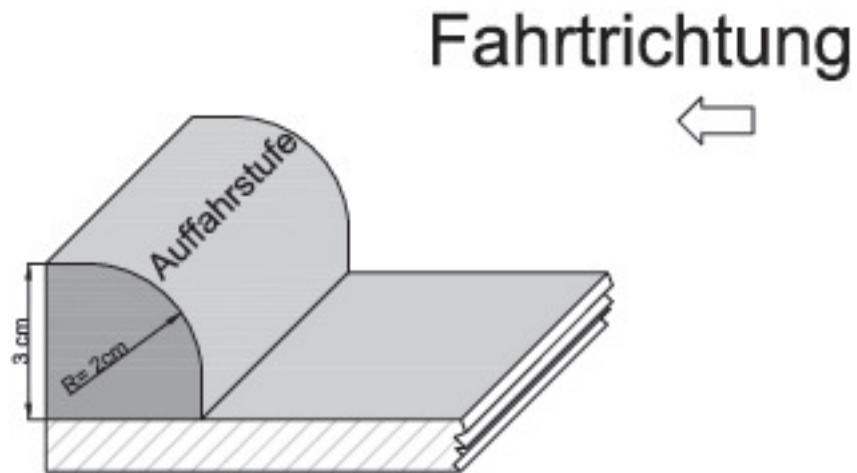


Bild 4: Bordsteinprofil

- 2.3.7.2 Mit dem zu prüfenden Fahrzeug ist die Bordsteinkante aufwärts unter einem Winkel von 90 Grad und unter einem Winkel von 45 Grad zu überfahren.
- 2.4 **Antriebsdeaktivierung**
- 2.4.1 Das Fahrzeug wird auf der Prüfstrecke mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. Die fahrende Person steigt bei dieser Geschwindigkeit gezielt vom Fahrzeug ab und nimmt die Hände von der Lenk- oder Haltestange.
- 2.4.2 Es muss erkennbar sein, dass der Fahrzeugantrieb innerhalb von 1,0 s nach dem Absteigen automatisch deaktiviert wird und das Fahrzeug nicht motorisch betrieben weiter- oder losrollt.
- 2.4.3 Bei selbstbalancierenden Fahrzeugen wird zusätzlich folgender Test durchgeführt:
- 2.4.3.1 Der Prüfer steht neben dem Fahrzeug und schaltet das Fahrzeug in den fahrbereiten Zustand. Dann nimmt der Prüfer die Hände vom Fahrzeug und lässt es los.
- 2.4.3.2 Der Fahrzeugantrieb darf nicht aktiviert werden und das Fahrzeug darf nicht losfahren.

Vorlage Nr. I 19/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zum polizeilichen Einsatzaufkommen zum Jahreswechsel 2021/2022

A Problem

Um den Jahreswechsel 2021 / 2022 kam es zu einem größeren polizeilichen Einsatzaufkommen. Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verschärfte die Vorbereitungen der Polizeibehörden und stellte zusätzliche Herausforderung in Aussicht.

B Lösung

Mit den nachstehenden Ausführungen wird zu der Einsatzlage an Silvester Bericht erstattet.

Aufgrund der bestehenden Corona-Lage mit entsprechendem Rechtsrahmen am 31.12.2021 (An- und Versammlungsverbot, Feuerwerksverbot) und Ankündigungen aus der Corona-Leugner/Impfskeptiker/-gegner-Szene in sozialen Medien, einen weiteren Spaziergang am Silvesterabend in Bremerhaven durchzuführen, wurde zur Bewältigung des Einsatzanlasses durch die OPB Bremerhaven die BAO Silvester aufgerufen.

Im Verlauf des Abends konnten keine Aktionen der Corona-Leugner/Impfskeptiker/-gegner-Szene festgestellt werden. Es bewegten sich zwar diverse Kleingruppen durch das Stadtgebiet, die jedoch keinen Bezug zu den sogenannten Spaziergängern aufwiesen und im Rahmen von Kontrollen nach der Corona-Verordnung überprüft wurden.

Der Silvesterabend in Bremerhaven war nach ruhigem Beginn durch wellenartig verlaufende Phasen mit erhöhter Einsatzlast gekennzeichnet. Ein Schwerpunkt der Polizeiarbeit lag bis zum Jahreswechsel in der Überprüfung auf Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Vereinzelte Verstöße festgestellt und entsprechende Verfahren eingeleitet, u.a. wurde eine private Feier mit über 50 Personen aufgelöst sowie drei Schreckschusswaffen und diverse Feuerwerkskörper sichergestellt. Insgesamt erfolgten am Jahresübergang 4 Verstöße gegen § 52 WaffG. Dazu bestand der Verdacht auf eine Impfpassfälschung.

Zum Jahreswechsel waren bis etwa 00:30 Uhr an diversen Örtlichkeiten Feuerwerke wahrnehmbar, ohne dass diese durch die Polizeikräfte hätten unterbunden werden können.

Aus dem Bereich des Einsatz- und Streifendienstes wurde nach anfänglich ruhigem Verlauf ab Mitternacht ein stark erhöhtes Einsatzaufkommen gemeldet. Dabei wurden u.a. neben Streitigkeiten, Verkehrsdelikten, Diebstahlsfällen und anderen Körperverletzungssachverhalten in der Langen Straße und der Weserstraße Einsatzanlässe zu Auseinandersetzungen mit Messerangriffen bewältigt. In beiden Fällen konnten die Tatverdächtigen gestellt werden. Die Geschädigten erlitten teilweise oberflächliche Verletzungen (Bauch- und Oberschenkelbereich, Wadenbereich) und wurden zur weiteren Behandlung einem Krankenhaus zugeführt.

Ab 03:30 Uhr beruhigte sich die Einsatzlage zunehmend.

Hinsichtlich des erfolgten Böllerverbotes an Silvester ließen sich insgesamt 13 Vorgänge anhand des VBS @rtus ermitteln, bei denen wiederrechtlich Pyrotechnik gezündet oder Sprengkörper eingesetzt wurden. Darunter 8 Sprengstoffdelikte (u. a. Briefkasten am 27.12.21, Zigarettenautomat). Teil dieser Vorgänge war auch eine Detonation vom 01.01.22 am Polizeirevier Lehe auf dem Innenhof des Stadthaus 6.

Im Rahmen einzelner Sachbeschädigungen wurden zudem ein Briefkasten, ein Dixiklo, ein KFZ, sowie eine Impf-Werbefolie im Hanse Carre (Impfzentrum) beschädigt. Dazu kommt eine schwere Brandstiftung am Gesundheitsamt.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 15/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zu den Gaststättenschließungen über die Weihnachtsfeiertage durch den Polizeivollzugsdienst

A Problem

Durch den Polizeivollzugsdienst wurden über die Weihnachtsfeiertage 2021 die Schließungen von einzelnen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet angeordnet. Grundlage dieser Schließungen waren, vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Pandemielage, die Bestimmungen des § 3a der 29.CorVO, in Kraft getreten am 24.12.2021, die auslegungsbedürftig für die dort genannten unbestimmten Begrifflichkeiten sind. Im Verordnungstext wurde die Schließung von Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten geregelt. Insbesondere die dort verwendete Bezeichnung „ähnliche Vergnügungsstätten“ ist vor dem Hintergrund, dass die einzelnen hier ansässigen Lokalitäten entweder durch das Leistungsangebot oder durch die baulichen Gegebenheiten nicht klar bestimmten landläufigen Begriffen wie Gaststätte, Kneipe, Bar, zuzuordnen sind, auszulegen.

Auf Grundlage dieser Auslegung kam es zu vereinzelten Schließungen von Lokalitäten durch den Polizeivollzugsdienst.

Darüber hinaus kam es über die Feiertage mehrfach zu telefonischen, teilweise anonymen, Nachfragen an den Polizeidienststellen.

B Lösung

Die polizeilichen Maßnahmen wurden in der Presse ausführlich behandelt und durch die Öffentlichkeit kritisch hinterfragt. Der DEHOGA Bremen e.V. hat in einem Schreiben an Herrn Staatsrat Bull am 27.12.21 die Schließungen der Gastronomiebetriebe geschildert und kritisch gewürdigt.

Durch den Direktor der Ortspolizeibehörde, Herrn Götze, wurde mit Schreiben vom 28.12.2021 an die Bremer-Gastro-Gemeinschaft versichert, dass die Schließungen auf Grundlage der Bestimmungen des § 3a der 29.CorVO erfolgten sowie das polizeiliche Ziel der Maßnahmen ausschließlich zur Eindämmung der Pandemie und der Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen und Rechtsvorschriften diene.

Am 04.01.2022 wurde die Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch einen Rechtsvertreter aufgefordert, die Haftung für angeblich entgangene Gewinne anzuerkennen.

Der Vorgang wurde daraufhin zuständigkeitshalber an das Rechtsamt des Magistrats abgegeben.

Mit Schreiben des benannten Rechtsvertreters vom 25.01.2022 wurde der Ortspolizeibehörde bekannt, dass 14 Personen, die 15 Gaststätten betreiben, Fortsetzungsfeststellungsklage vor

dem Verwaltungsgericht in Bremen einreichen.

Weiterhin wurde die Ortpolizeibehörde Bremerhaven am 01.02.2022 durch das Rechtsamt darüber informiert, dass dort eine Schadensersatzforderung durch einen weiteren Rechtsvertreter eingegangen ist. Hier ist bisher keine Klage eingereicht worden.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt 30 wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz

Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 6/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Freigabe der Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung des „Neubaus Polizeirevier Geestemünde“

A Problem

Im Haushaltsplan 2022 ist im Ausschussbereich 7 „Öffentliche Sicherheit“ bei der Haushaltsstelle 6110/891 01 „PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde“ eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 42.380.000 € veranschlagt. Diese dient der finanziellen Absicherung der Kosten im Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags zwecks Errichtung des Neubaus Polizeireviers Geestemünde. Die finanzielle Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung soll wie geplant ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgen.

Im Zuge der Fertigstellung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde soll zwischen der Städtischen Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH (Stägrund) und der Ortspolizeibehörde ein Mietvertrag über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen werden. Es ist geplant, dass die Miete ab der Übergabe des Neubaus auf der Grundlage einer sogenannten Kostenmiete gezahlt wird.

Die Ortspolizeibehörde hat bereits am 12.10.2021 mit der Stägrund den Vertrag über die Errichtung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde abgeschlossen. Der Vertrag ermächtigt die Stägrund, die Bauleistungen für den hier betreffenden Neubau entsprechend der vorangegangenen Planungen zu vergeben. Die Stägrund hat die Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen.

Zwecks der nunmehr angestrebten Vergabe des hier betreffenden Auftrags, ist die dafür vorgesehene und gesperrte Verpflichtungsermächtigung freizugeben. Die Inanspruchnahme der vorgenannten Verpflichtungsermächtigung erfordert gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 eine Freigabe durch den Ausschuss für öffentliche Sicherheit.

B Lösung

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt, dass die bei der Haushaltsstelle 6110/891 01 „PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 42.380.000 € gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 zwecks Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde freigegeben wird.

Im Anschluss daran ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Schließung eines Mietvertrages zwischen der Stägrund und der Ortspolizeibehörde vorgesehen. Die vertraglich festgelegten Mietkosten sind ab der Gebäudeübergabe zu begleichen.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 mit einer jährlichen Rate in Höhe von 1.412.660 €.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung berechtigt die Stägrund zur Vergabe des Auftrags zwecks Errichtung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde, deren ansatzmäßige Abdeckung über die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2024 fortlaufend erfolgen soll.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird für seine Sitzung am 01.03.2022 eine gleichlautende Vorlage zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 mit Beschluss die Empfehlung ausgesprochen, dass der Ausschuss für öffentliche Sicherheit die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung des Neubaus „Polizeirevier Geestemünde“ beschließt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt, dass die bei der Haushaltsstelle 6110/891 01 „PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 42.380.000 € gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 zwecks Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde freigegeben wird.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 mit einer jährlichen Rate in Höhe von 1.412.660 €.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 20/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zu Versammlungen und Aufzügen mit Coronabezug

A Problem

Seit Dezember 2021 verschärfte sich das Einsatzaufkommen für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen mit Coronabezug (sogenannte „Spaziergänge“).

B Lösung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen über das bisherige Einsatzgeschehen berichten.

Die aktuelle Entwicklung der Pandemie-Lage - gerade auch im Hinblick auf das Auftreten der Omikron-Variante - bedeutete und bedeutet für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, erneut mit einer zusätzlichen Intensivierung der Anstrengungen den weiteren Herausforderungen dieser Situation zu begegnen.

Wie im gesamten Bundesgebiet verabreden sich seit Ende November 2021 auch in Bremerhaven eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern zumeist über einen vorherigen Austausch in sozialen Medien zu sogenannten Spaziergängen mittels derer sie ihren Protest gegen die aktuellen Corona-Maßnahmen zum Ausdruck bringen.

Zu beobachten ist dabei, dass dabei Personen aus dem bürgerlichen Milieu mit Personen, die dem politisch rechten Spektrum zuzuordnen sind, zusammentreffen.

Überwiegend wird im Rahmen dieser Spaziergänge gegen einen „Impfzwang“ und für „Freiheit, Frieden und keine Diktatur“ (wahrgenommene Parolen aus begleiteten Spaziergängen in Bremerhaven) demonstriert.

Derartige Spaziergänge wurden bisher als Versammlungen nach Art. 8 GG klassifiziert, auch wenn Teilnehmer dieser Spaziergänge teilweise andere Rechtsauffassungen äußern.

Die Bewältigung dieser Einsatzzlagen war und ist in der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung - auch aufgrund der oftmaligen zeitgleichen Durchführung von Parallelveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet - sehr personal- und ressourcenintensiv und belastet die Polizeivollzugsbehörden und damit auch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven über die bestehende Pandemiebelastung hinaus enorm. Dies führte in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 (01.12.2021 – 24.01.2022) zu einem Aufbau von insgesamt 6.918 Überstunden und für die Silvesternacht zu weiteren 607 Überstunden.

In Bremerhaven fanden seit Dezember (Stand 08.02.2022) insgesamt 24 Veranstaltungen mit Bezug zur Corona-Lage und/oder Spaziergängen statt. Zur Bewältigung dieser Veranstaltungslagen wurden 1.221 eigene (OPB) und 1.104 fremde Einsatzkräfte (Polizei Bremen, Polizei Schleswig-Holstein und Bundespolizei) eingesetzt. Die Kosten für den Einsatz dieser

Kräfte belaufen sich auf 398.079 €.

Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen wurden 155 Verstöße durch die Polizei registriert. 10 davon richteten sich gegen die Einsatzkräfte.

Daneben unterstützte eine Aufrufereinheit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bei zwei Versammlungslagen am 11.12.2021 und am 02.01.2022 in Bremen.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz

Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 21/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bericht zu den "Vorkommnissen in der Lessingstraße in Bremerhaven"

A Problem

Im Dezember wurden in der Lessingstraße in Bremerhaven Plakate mit der Aufschrift „Impfen macht frei“ und „WHITES ONLY – SLEGS BLANKES – NUR FÜR WEISSE“ festgestellt. Die rechtliche Einordnung war umstritten und das polizeiliche Vorgehen wurde hinterfragt.

B Lösung

Die folgenden Ausführungen berichten über die Vorkommnisse in der Lessingstraße.

Die Plakate „Impfen macht frei“ wurden erstmalig am Nachmittag des 01.12.2021 im Rahmen einer Veranstaltungslage in der Lessingstraße in zwei Koberfenstern in der Lessingstraße festgestellt.

Das Plakat „WHITES ONLY – SLEGS BLANKES – NUR FÜR WEISSE“ wurde am 02.12.2021 in einem Koberfenster in der Lessingstraße festgestellt. Eine Auskunft über die konkreten Hausnummern kann nicht erteilt werden, da dies einen konkreten Rückschluss auf personenbezogene Daten ermöglichen würde.

Weitere Plakate wurden im Rahmen des Streifendienstes ausschließlich in dem o.g. Koberfenster in der Lessingstraße festgestellt. Plakate mit der Aufschrift „Impfen macht frei“ oder „Whites only - Sleg Blankes - Nur für Weisse“ wurden im Stadtgebiet nicht festgestellt.

Eine allgemeine Aufklärung erfolgte in der Lessingstraße zu unterschiedlichen Zeiten.

Im Rahmen von besonderen Aufbauorganisationen hinsichtlich von Versammlungs- und Ansammlungslagen durch die Coronaleugner und Impfskeptikerszene wurde gezielt durch polizeiliche Aufklärung das Aushängen entsprechender Schrifterzeugnisse überprüft.

Während der Veranstaltungslage am Nachmittag des 01.12.2021 wurde umgehend nach Feststellung fernmündlich mit der Staatsanwaltschaft Bremen Kontakt aufgenommen. Es wurde um rechtliche Würdigung des Aushangs des Plakates „Impfen macht frei“ gebeten, damit ggf. weitere strafprozessuale Maßnahmen (Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses zur Sicherstellung/Beschlagnahme) eingeleitet werden können. Seitens der Staatsanwaltschaft Bremen wurde in vorläufiger Einschätzung mitgeteilt, dass bei dem Aushang der Plakate „Impfen macht frei“ kein strafrechtlich relevantes Verhalten gesehen wird. Diese Würdigung entsprach der damaligen rechtlichen Einschätzung der Staatsanwaltschaft Bremen, dass durch die Aussage „Impfen macht frei“ der Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB nicht erfüllt ist.

Am Folgetag wurde der Staatsanwaltschaft Bremen durch die Ortspolizeibehörde (OPB) Bremerhaven die Akte, die das Plakat „Impfen macht frei“ zum Gegenstand hat, elektronisch übersandt, verbunden mit der Bitte um abschließende rechtliche Würdigung. Das Verfahren wurde zuständigkeitshalber in der Abteilung für politische Straftaten in der Hauptstelle der Staatsanwaltschaft in Bremen eingetragen und bearbeitet. Mit E-Mail vom 02.12.2021 wurde die am Vortag getroffene rechtliche Einschätzung bestätigt und mitgeteilt, dass in dem Zusammenhang des Plakates „Impfen macht frei“ kein strafrechtlich relevantes Verhalten gesehen wird. Vor diesem Hintergrund sind keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgenommen worden.

Hinsichtlich des Plakats „WHITES ONLY“ ist hingegen mit gleicher E-Mail mitgeteilt worden, dass diesbezüglich der Straftatbestand der Volksverhetzung verwirklicht sein könnte. Ein Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Im Januar 2022 ist die Staatsanwaltschaft erneut in die rechtliche Prüfung und Bewertung der Strafbarkeit des Ausspruchs „Impfen macht frei“ eingetreten. Die Beurteilung der Strafbarkeit wird aktuell sehr unterschiedlich gesehen, insbesondere ist von Bedeutung, ob neben der Aussage „Impfen macht frei“ die Torbögen des Konzentrationslagers Auschwitz dargestellt werden. Die insoweit in den letzten Monaten an verschiedenen Gerichtsstandorten erfolgte rechtliche Einschätzung und Bewertung erscheint derzeit hoch dynamisch. Von der Justiz ist diese Frage noch nicht abschließend beantwortet worden, obergerichtliche Rechtsprechung dazu ist bisher nicht bekannt.

Im Ergebnis wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen ein Anfangsverdacht im Hinblick auf den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB bejaht und die Akte mit Verfügung vom 11.01.2022 an die OPB Bremerhaven mit der Bitte übersandt, die Ermittlungen aufzunehmen. Dies hat unmittelbar zur Anregung eines Durchsuchungsbeschlusses durch die OPB geführt. Am 13.01.2022 hat die Staatsanwaltschaft Bremen daraufhin den Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses beim Amtsgericht Bremen beantragt. Der Beschluss wurde noch am 13.01.2022 erlassen und durch die OPB am gleichen Tage vollstreckt.

Am 19.01.2022 wurde im Rahmen der Aufklärung zu einer Einsatzlage wegen eines Aufrufes zu einer Zusammenkunft wegen der polizeilichen Maßnahmen vom 13.01.2022 erneut das Plakat „Impfen macht frei“ an den bereits oben bezeichneten Koberfenstern festgestellt. Auf Anregung der OPB hat die Staatsanwaltschaft Bremen am 19.01.2022 - wegen der Eilbedürftigkeit mündlich – einen Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Bremen beantragt. Dieser wurde noch am 19.01.2022 (mündlich) erlassen und unmittelbar vollstreckt. Das Plakat wurde durch die Polizei sichergestellt. Auf in diesem Zusammenhang ebenfalls festgestellte Plakate mit dem Schriftzug „Impfung schafft Freiheit“ sind aus rechtlichen Gründen keine Anträge gestützt worden.

Die Kräfte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden für das Vorkommen solcher Plakate sensibilisiert und beobachten das Aufkommen im Stadtgebiet sonst bis dato mit negativem Ergebnis.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist zur Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 9 / 2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Personalmehrbedarf der Abteilung Statistik und Wahlen beim Bürger- und Ordnungsamt

A Problem

Die Abteilung Statistik und Wahlen des Bürger- und Ordnungsamtes ist verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der folgenden Wahlen und Abstimmungen im Stadtgebiet Bremerhaven:

- Wahl zum Europäischen Parlament,
- Wahl zum Deutschen Bundestag,
- Wahl zur Bremischen Bürgerschaft,
- Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven,
- Wahl des Rates ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger für die Stadt Bremerhaven,
- Volksbegehren im Land Bremen,
- Bürgerentscheid nach dem Ortsgesetz über Bürgerbeteiligung.

Diese Wahlen und Abstimmungen erfordern regelmäßig einen sehr hohen Personaleinsatz, der mit der Besetzung der Abteilung (3 VZÄ) nicht gedeckt werden kann. Hierzu werden im Vorfeld der Wahlen und Abstimmungen regelmäßig überplanmäßiges Personal extern eingestellt sowie interne Lösungen wie überplanmäßiges Verwaltungspersonal anderer Ämter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes bis hin zur Amtsleitung eingesetzt. Die Stammbesetzung der Abteilung leistet erhebliche Überstunden, die nur in Teilen kurzfristig abgebaut werden können.

Die unterschiedlichen Vorschriften, die bei der Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zu beachten sind, wie die Europawahlordnung, die Bundeswahlordnung, das Bremische Wahlgesetz und die Bremische Landeswahlordnung sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe (Erst- und Zweitstimmen, Mehrstimmenrecht auf Landes- und Kommunalebene), die Erweiterung oder Beschränkung der Wahlberechtigten (Stichwort Wahlrecht ab 16, EU-Bürger), die Zulassung von Parteien und Wählervereinigungen oder die Abstimmung im Wahllokal oder per Briefwahl stellen eine erhebliche Komplexität dar.

Sämtliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Wahlen und Abstimmungen stehen, müssen immer unter der Prämisse verrichtet werden, dass der Grundsatz der rechtssicheren, freien und geheimen Wahl in jedem Stadium gewährleistet ist. Gesetzliche Fristen lassen keinen Spielraum bei der Aufgabenerledigung zu. Auswirkungen, wie sie bei der letzten Bundestagswahl im Bundesland Berlin zu sehen waren bis hin zur Beanstandung der Wahl durch den Bundeswahlleiter, sind nicht hinnehmbar.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung ist eine frühzeitige Planung unerlässlich. Die Einteilung der Stadt in Wahl- und Briefwahlbezirke ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und z. B. der zunehmenden Briefwahl kontinuierlich zu beobachten und anzupassen.

Die Beschaffung von Materialien, wie z. B. Stimmzettel, Musterstimmzettel, die Auswahl und Ausstattung von Wahllokalen, die Gewinnung und Schulung der Wahlhelfer – speziell für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung aufgrund der Auszählung außerhalb der Wahllokale -, und Wahlberechtigten zählen zu den weiteren Aufgaben.

Zur Durchführung der Schulungen und für die Einsatzplanung für voraussichtlich über 1.000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, zur Durchführung der Briefwahl und für logistische Aufgaben wird temporär zusätzliches Personal erforderlich sein, dass von dem derzeitigen Personal der Abteilung nicht allein geschult und begleitet werden kann.

Bereits jetzt laufen – obwohl der Wahltermin 2023 noch nicht Tag genau feststeht – die ersten Vorbereitungen für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung nebst dem Rat ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Zu den weiteren Aufgaben gehört bei den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und des Rates ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger auch die Wahrnehmung von Aufgaben des Wahlbereichs- bzw. Stadtwahlleiters, insbesondere die Beratung von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, die Annahme und Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge nebst Anlagen sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Wahlbereichs- und des Stadtwahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse. Auch nach der Wahl sind beim Ausscheiden von Stadtverordneten regelmäßig Berechnungen der Listennachfolge durchzuführen und Listennachfolger zu berufen.

Insoweit bedarf es einer dauerhaften – der Bedeutung für unser Gemeinwesen der Wahlen und Abstimmungen – angemessenen, sachgerechten und zukunftsicheren personellen Ausstattung um die Wahlen und Abstimmung auch künftig durchzuführen.

Von den Mitarbeitern der Abteilung Statistik und Wahlen werden auch die Aufgaben der örtlichen Statistikstelle wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere kleinräumige Auswertungen zur Bevölkerungsstatistik. Mit der derzeitigen Besetzung der Abteilung kann dieser Aufgabenbereich zu Wahlzeiten nicht durchgängig wahrgenommen werden. Eine Weiterentwicklung der Kommunalstatistik, auch vor dem Hintergrund möglicher Auswertungen aus den Ergebnissen des Zensus 2022, ist ohne zusätzliche personelle Ressourcen kaum möglich.

B Lösung

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses in seiner Sitzung am 16. März 2022, die Anerkennung eines anerkannten Bedarfs einer Vollzeitstelle (Entgeltgruppe 9c TVöD Entgeltordnung/VKA/Besoldungsgruppe A 10 BremBesO) für die Abteilung Statistik und Wahlen des Bürger- und Ordnungsamtes.

Mit der Anerkennung des anerkannten Bedarfs einhergehend ist die Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung des Ortsgesetzes über die Statistische Dienststelle der Stadt Bremerhaven und ihre Abschottung sowie dem Ortsgesetz über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Bremerhaven (Vorlage StVV 44/2016 vom 01.09.2016) verbunden.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf der Grundlage der Personalhauptkosten entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 65.000 € jährlich. Demgegenüber stehen aufgrund der Bundes- und Landesrechtlichen Wahlkostenerstattung (Fixkosten je Wähler bzw. nach tatsächlichem Aufwand) mögliche Einnahmen im Rahmen der Abrechnung gegenüber.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Personal- und Organisationsausschuss wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 16. März 2022 dem anerkannten Bedarf zustimmen.

Im Rahmen der Besetzung sind die Mitbestimmungsgremien zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses in seiner Sitzung am 16. März 2022, die Anerkennung eines anerkannten Bedarfs einer Vollzeitstelle (Entgeltgruppe 9c TVöD Entgeltordnung/VKA/Besoldungsgruppe A 10 BremBesO) für die Abteilung Statistik und Wahlen des Bürger- und Ordnungsamtes.

Zum Stellenplan 2024/2025 ist ein entsprechender Stellenplanantrag zu stellen.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 10 / 2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung für Maßnahmen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz

A Problem

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Landesstraßengesetz sind Gebühren zu erheben. Auf der Grundlage des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes wurde für die Stadt Bremerhaven zuletzt am 08. Juni 2017 (Vorlage StVV V31/2017) – nach der letzten Änderung zum 01. Juli 2014 - eine neue Sondernutzungsgebührenordnung erlassen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hatte in seiner Sitzung vom 08. Februar 2017 (Vorlage I/1/2017) beschlossen, dass künftig eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenhöhe erfolgen soll.

B Lösung

Die Gebühren werden im Rahmen der Inflationsrate (8,13 % gesamt der Jahre 2017 – 2021) erhöht und gleichzeitig durch Ab- oder Aufrundung künftig auf volle 5 € oder 10 € Beträge redaktionell angepasst.

Eine Gegenüberstellung der bisher geltenden Gebühren sowie der künftig geltenden Gebühren ist als Anlage beigelegt.

C Alternativen

Die Gebühren werden nicht geändert.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Im Jahr 2021 wurden ca. 100.000 € an Gebühren aus Sondernutzungserlaubnissen erhoben. Durch die Gebührenanpassung werden Mehreinnahmen von ca. 10.000 € erwartet und tragen zur Konsolidierung des Haushalts bei.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Bauordnungsamt und das Amt für Straßen- und Brückenbau wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt die Änderung der im Entwurf beigefügten Sondernutzungsgebührenordnung und bittet den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung um gleichlautende Beschlüsse.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf der Sondernutzungsgebührenordnung
Anlage 2: Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebührentatbestände

Entwurf

Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung)

Vom XX.XX.2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1) beschlossene Ortsgesetz.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Gebühren entsteht nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis oder wenn eine Erlaubnis nicht gegeben ist, mit der Entstehung der Erlaubnispflicht.

§ 3

Gebührenbefreiung

Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen oder von politischen Organisationen durchgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 4

Erstattung

- (1) Wird eine gebührenpflichtige Benutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Benutzungsgebühren.
- (2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen, die von der Erlaubnisinhaberin/vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten sind, widerrufen, werden auf Antrag die entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz von 08. Juni 2017 außer Kraft.

Bremerhaven, den XX.XX.2022

M a g i s t r a t
Der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1

Gebühren für Sondernutzungen (In den nachfolgend genannten Gebühren ist eine Verwaltungsgebühr vom 13,00 € enthalten, es sei denn, sie ist gesondert ausgewiesen.)

1. Aufstellen von Containern, mobilen Toiletten und Mischsilos u.ä.	
1.1 bis 1 Woche	40,00 €
1.2 ab 1 Woche bis 1 Monat	100,00 €
1.3 Jahreserlaubnis	390,00 €
 2. Infostände, Verteilen von Handzetteln pro Kalendertag	 35,00 €
 3. Aufstellen von Gerüsten	
3.1 bis 40 qm Fläche bis 1 Woche	35,00 €
3.2 bis 40 qm Fläche bis 1 Monat	100,00 €
3.3 über 40 qm Fläche ist ein Quadratmeterpreis von 2,50 €/qm pro Monat. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	
 4. Herausstellen von Fahrradständern bis zu 1 Jahr	 0,00 €
 5. Straßenhandelserlaubnisse	
5.1 bis 1 Monat	40,00 €
5.2 bis 6 Monate	60,00 €
5.3 bis 1 Jahr	95,00 €
 6. Steiger- und Kranaufstellungen, Hubarbeitsbühnen u. ä.	
6.1 bis 1 Woche (normaler Arbeitsaufwand)	35,00 €
6.2 bis 1 Woche (großer Arbeitsaufwand) (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	70,00 €
6.3 bis 1 Woche (erheblicher Aufwand – VZ Plan) (enthalten sind 40,00 € Verwaltungsgebühr)	105,00 €
6.4 bis 1 Woche (erheblicher Aufwand und Ortstermin) (enthalten sind 53,00 € Verwaltungsgebühr)	120,00 €

Übersteigt die Dauer den Zeitraum von einer Woche, ist über einen Quadratmeterpreis von 2,50 €/qm pro Monat abzurechnen. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.

7. Weihnachtsbaumverkaufsstände	
7.1 bis 25 qm Fläche	165,00 €
7.2 bis 50 qm Fläche	290,00 €
7.3 über 50 qm Fläche	410,00 €
8. Straßenfeste	
8.1 bis zu 3 Tagen mit normalem Arbeitsaufwand	15,00 €
8.2 bis zu 3 Tagen mit besonderem Arbeitsaufwand (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	50,00 €
8.3 mit einer direkten oder indirekten gewerblichen Zielsetzung (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	130,00 €
9. Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, Bauzäune, Baustellenüberfahrten u. ä.	
Je qm pro Monat (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	2,50 €
Mindestgebühr	100,00 €
10. Herausstellen von Waren durch Anlieger	
Je qm genutzte Fläche monatlich (zuzügl. Verwaltungsgebühr)	10,00 €
Mindestens monatlich	35,00 €
11. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u.ä.	
Je qm genutzte Fläche monatlich (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	2,50 €
12. Verkaufswagen/Verkaufsstand außerhalb Fußgängerzone	
Je qm genutzte Fläche wöchentlich (zuzügl. Verwaltungsgebühr)	6,00 €
13. Kranzverkaufsstellen	
13.1 bis 20 qm täglich	30,00 €
13.2 bis 50 qm täglich	50,00 €
13.3 über 50 qm täglich	65,00 €
14. Ausstellungen/Werbeaktionen bis 10 qm	
14.1 für 1 Tag	45,00 €
14.2 für 2 Tage	55,00 €
14.3 für 3 Tage	70,00 €
14.4 bis 1 Woche	95,00 €
14.5 bis 2 Wochen	140,00 €

15. Ausstellungen/Werbeaktionen mit mehr als 10 qm	
15.1 für 1 Tag	55,00 €
15.2 für 2 Tage	70,00 €
15.3 für 3 Tage	85,00 €
15.4 bis 1 Woche	130,00 €
15.5 bis 2 Wochen	170,00 €

16. Verlegen und Betrieb von Rohr- und Kabelleitungen (ober- und unterirdisch) usw.

16.1 bis zu 100 m jährlich	80,00 €
16.2 für weitere 100 m jeweils jährlich	40,00 €

17. Für Sondernutzungen die in dieses Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, werden die Gebühren nach den Sätzen für artverwandte Maßnahmen erhoben. Sollte keine artverwandte Maßnahme vorhanden sein, so ist über den Quadratmeterpreis von 2,50 € pro qm pro Monat die Gebühr festzusetzen, die Verwaltungsgebühr ist dabei entsprechend des Aufwandes anzusetzen.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sowie der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung Ziffer 103.00.

Sondernutzungsgebühren

Soweit unter Bemerkungen keine abweichenden Verwaltungsgebühren aufgeführt werden, ist im Betrag in der Spalte „Gebühr Neu“ bereits eine Verwaltungsgebühr von 13,00 EUR enthalten.

Für Sondernutzungen, die in dieses Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, werden die Gebühren nach den Sätzen für artverwandte Maßnahmen erhoben. Sollte keine artverwandte Maßnahme vorhanden sein, so ist über den Quadratmeterpreis von 2,50 € **(bisher 2,00 €)** pro Quadratmeter pro Monat die Gebühr festzusetzen, die Verwaltungsgebühr ist dabei entsprechend des Aufwandes anzusetzen.

Art der Sondernutzung		Gebühr Bisher	Gebühr Neu	Bemerkungen
1. Container Mobile Toiletten Mischsilos u.ä.	1.1 bis 1 Woche	36,00 €	40,00 €	
	1.2 ab 1 Woche bis 1 Monat	93,00 €	100,00 €	
	1.3 Jahreserlaubnis	360,00 €	390,00 €	
2. Infostände; Verteilen von Handzetteln	Pro Kalendertag	31,00 €	35,00 €	
3. Aufstellen von Gerüsten	3.1 bis 40 qm bis 1 Woche	33,00 €	35,00 €	
	3.2 bis 40 qm bis 1 Monat	93,00 €	100,00 €	
	Wird eine Fläche von mehr als 40qm in Anspruch genommen, ist über einen Quadratmeterpreis von 2,50 € (bisher 2,00 €) pro Quadratmeter pro Monat abzurechnen. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.			

Art der Sondernutzung		Gebühr Bisher	Gebühr Neu	Bemerkungen
4. Herausstellen von Fahrradständern	bis zu 1 Jahr	0,00 €	0,00 €	
5. Straßenhandels- erlaubnisse	5.1 bis 1 Monat	36,00 €	40,00 €	
	5.2 bis 6 Monate	54,00 €	60,00 €	
	5.3 bis 1 Jahr	86,00 €	95,00 €	
6. Steiger- und Kranaufstellungen, Hubarbeitsbühnen u.ä.	6.1 bis 1 Woche Normaler Aufwand	33,00 €	35,00 €	
	6.2 bis 1 Woche Großer Aufwand	66,00 €	70,00 €	Enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr
	6.3 bis 1 Woche Erheblicher Aufwand (VZ-Plan)	98,00 €	105,00 €	Enthalten sind 40,00 € Verwaltungsgebühr
	6.4 bis 1 Woche Erheblicher Aufwand und z.B. Ortstermin	111,00 €	120,00 €	Enthalten sind 53,00 € Verwaltungsgebühr

	Übersteigt die Dauer den Zeitraum von einer Woche, so ist über einen Quadratmeterpreis von 2,50 € (bisher 2,00 €) pro Quadratmeter pro Monat abzurechnen. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.			
Art der Sondernutzung		Gebühr Bisher	Gebühr Neu	Bemerkungen
7. Weihnachtsbaum- verkaufsstände	7.1 bis 25 qm Fläche	150,00 €	165,00 €	
	7.2 bis 50 qm Fläche	265,00 €	290,00 €	
	7.3 über 50 qm Fläche	379,00 €	410,00 €	
8. Straßenfeste	8.1 bis zu 3 Tagen mit normalen Aufwand	12,80 €	15,00 €	
	8.2 bis zu 3 Tagen mit besonderem Aufwand	47,00 €	50,00 €	Enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr
	8.3 mit einer direkten oder indirekten gewerblichen Zielsetzung	120,00 €	130,00 €	zzgl. Verwaltungsgebühr

9. Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, Bauzäune, Baustellenüberfahrten, u.ä.	Je qm pro Monat	2,00 €	2,50 €	zzgl. Verwaltungsgebühr
	Mindestens jedoch	93,00 €	100,00 €	
Art der Sondernutzung		Gebühr Bisher	Gebühr Neu	Bemerkungen
10. Herausstellen von Waren durch Anlieger	Je qm genutzte Fläche monatlich	8,00 €	10,00 €	zzgl. Verwaltungsgebühr
	Mindestens monatlich	31,00 €	35,00 €	zzgl. Verwaltungsgebühr
11. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u.ä.	Je qm genutzte Fläche monatlich	2,00 €	2,50 €	zzgl. Verwaltungsgebühr
12. Verkaufswagen/ Verkaufsstand außerhalb FZ	Je qm genutzte Fläche wöchentlich	5,00 €	6,00 €	zzgl. Verwaltungsgebühr

13. Kranzverkaufsstellen	13.1 bis 20 qm täglich	28,00 €	30,00 €	
	13.2 bis 50 qm täglich	44,00 €	50,00 €	
	13.3 über 50 qm täglich	59,00 €	65,00 €	
Art der Sondernutzung		Gebühr Bisher	Gebühr Neu	Bemerkungen
14. Ausstellungen/ Werbeaktionen bis 10 qm	14.1 für 1 Tag	42,00 €	45,00 €	
	14.2 für 2 Tage	49,00 €	55,00 €	
	14.3 für 3 Tage	63,00 €	70,00 €	
	14.4 bis 1 Woche	85,00 €	95,00 €	
	14.5 bis 2 Wochen	128,00 €	140,00 €	
15. Ausstellungen/ Werbeaktionen von mehr als 10 qm	15.1 für 1 Tag	49,00 €	55,00 €	
	15.2 für 2 Tage	63,00 €	70,00 €	
	15.3 für 3 Tage	77,00 €	85,00 €	
	15.4 bis 1 Woche	120,00 €	130,00 €	
	15.5 bis 2 Wochen	156,00 €	170,00 €	

16. Verlegen und Betrieb von Rohr- u. Kabelleitungen (ober- und unterirdisch) usw.	16.1 Bis zu 100 m jährlich	72,00 €	80,00 €	
	16.2 Für weitere 100 m jeweils jährlich	36,00 €	40,00 €	

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sowie der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung Ziffer 103.00.

Vorlage Nr. I 22/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Innenstadt

A Problem

Durch die Novelle der Straßenverkehrsordnung im Jahre 1997 wurden Fahrradstraßen offiziell dort verankert, ebenso wie die Möglichkeit Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Während die Einbahnstraßen seitens des Bürger- und Ordnungsamtes für den Radverkehr stadtweit – soweit zulässig – freigegeben wurden, ist die Thematik einer Fahrradstraße bisher nur im Rahmen eines Neubaus in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen (Fahrgrad8) aufgegriffen und umgesetzt worden.

Im Jahre 2013 hatte der Bau- und Umweltausschuss eine Übersicht über mögliche Fahrradstraßen zur Kenntnis genommen, die unter den damaligen rechtlichen und baulichen Maßnahmen in Betracht kämen.

Mit Datum vom 09. November 2021 trat dann – nach mehrfacher Verschiebung – die erneute Überarbeitung der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Zum Thema Fahrradstraßen ergab sich hier eine Neuerung in der Hinsicht, dass grundsätzlich eine Fahrradstraße durch die Straßenverkehrsbehörden zwar weiterhin nur dann angeordnet werden könnte, wenn der Fahrradverkehr u. a. mit einer hohen Fahrradverkehrsdichte auf diesen Straßen unterwegs sei. Allerdings hat der Gesetzgeber nun erstmals ausgeführt, dass diese hohe Fahrradverkehrsdichte auch dann als Grundlage herangezogen werden kann, wenn erst durch die Einrichtung einer Fahrradstraße dieses bewirkt wird.

Vor diesem Hintergrund ergäbe sich nunmehr für das Bürger- und Ordnungsamt nach Ende des Planungsprozesses die Möglichkeit richtlinienkonform eine Fahrradstraße anzuordnen, von der zu erwarten ist, dass hierdurch eine Förderung des Radverkehrs durch die Attraktivität der Strecke zunimmt.

B Lösung

Für den Bereich der Innenstadt wird eine Fahrradstraße geschaffen, die die folgenden Straßen umfasst:

- Löningsstraße ab Einmündung Schleswiger Straße bis zur Einmündung Prager Straße,
- die Prager Straße bis zur Einmündung Mühlenstraße
- die Mühlenstraße bis Einmündung Grazer Straße,
- die Grazer Straße bis Einmündung Keilstraße.

Bereits 2013 war im Bau- und Umweltausschuss der Bereich der Prager Straße als geeigneter Straßenzug für eine Fahrradstraße aus verkehrsplanerischen Gründen als geeignet ausgewiesen worden. Der ADFC unterstützt die Einrichtung im Innenstadtbereich als hervorragende Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs, weil hierdurch auch eine Möglichkeit besteht, die Konfliktsituationen des Radverkehrs in der Fußgängerzone zu

entschärfen und eine Anbindung an die geplante Mobilitätsstation hinter der Großen Kirche zu schaffen. Die Schaffung einer Fahrradstraße im dortigen Bereich öffnet auch Erfahrungswerte, die für künftige Fahrradstraßen sowie die Umgestaltung des westlichen Innenstadtbereiches nutzbar sind.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung und u. a. den Regelwerken für die Anlegung von Stadtstraßen ist die Fahrradstraße mit dem Verkehrszeichen VZ 244.1 (Fahrradstraße) an allen Einfahrten zu versehen. Dies weist alle Verkehrsteilnehmer darauf hin, dass der Fahrradverkehr Vorrang hat. Die in Fahrradstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist im dortigen Bereich bereits gegeben.

Der motorisierte Verkehr soll durch Zusatzbeschilderung weiterhin zugelassen werden. Hier ist im Zuge der Planung abzuwägen, inwieweit im Straßenverlauf weiterhin Senkrecht- und Schrägparkplätze beibehalten werden können. Aufgrund des Vorranges des Fahrradverkehrs sollen diese möglichst vermieden werden, mindestens ist aber ein Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn vorzuhalten.

An den Einmündungen und Übergängen, wie z. B. von der Schleswiger Straße in die Lönningstraße oder der Mittelstraße sind Piktogramme und rote Fahrbahnflächen zur Sichtbarkeit aufzubringen. Ob ggf. noch weitergehende bauliche Maßnahmen, wie eine Fahrbahnanhebung an diesen Bereichen notwendig ist, muss die weitere Planung ergeben.

C Alternativen

Es wird verzichtet, im vorgeschlagenen Bereich eine Fahrradstraße einzurichten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die notwendigen Planungs- und Umsetzungskosten (ggf. unter Drittmittelinwerbung) beim Amt für Straßen- und Brückenbau können aktuell noch nicht beziffert werden und bedürfen dann der weiteren Detailplanung. Mindestens ergeben sich Kosten für die Beschilderung, Farbmarkierungen und Piktogrammen.

Durch die Maßnahme wird der örtliche Fahrradverkehr gestärkt und es ist damit zu rechnen, dass die Fahrradstraße seinen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Veränderung der Mobilität im Innenstadtbereich beiträgt.

Besondere Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen sowie Belange des Sports liegen nicht vor. Die zuständige Stadtteilkonferenz im Stadtteil Mitte ist von der Maßnahme betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Amt für Straßen- und Brückenbau, Stadtplanungsamt und Ortschaftsrat im Rahmen der Verkehrsbesprechung; ADFC; Stadtteilkonferenz Mitte.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit spricht sich für die Einrichtung der unter B Lösung genannten Fahrradstraße aus und bittet den Bau- und Umweltausschuss um Fortsetzung des Planungs- und Umsetzungsprozesses.

Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. I 7 / 2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema
"Kündigung Nutzungsvertrag des Wochenmarktes"**

Anliegender Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion ist fristgerecht für die nächste Ausschusssitzung eingegangen.□

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt den Nutzungsvertrag über die Durchführung der Wochenmärkte zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Großmarkt (M3B GmbH) zu kündigen und bittet den Magistrat um entsprechende, fristgerechte Umsetzung.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Antrag

Antrag
für den Ausschuss Öffentliche Sicherheit am 08.03.2022

Kündigung Nutzungsvertrag des Wochenmarktes

Wochenmärkte sind nicht nur Nahversorger der Bevölkerung, sondern auch Anziehungspunkte für Touristen.

In den letzten Jahren hat sich die Stadt Bremerhaven um die Entwicklung der Stadtzentren gekümmert. Dabei konnten die Wochenmärkte teilweise nicht mit einbezogen werden, da die Organisation und Führung der Märkte in Bremen lagen.

Bremerhaven sollte nicht die Chance verpassen, rechtzeitig den Vertrag mit Bremen zu kündigen, um den Einfluss und ein ständiges Mitwirken mit und auf den Wochenmärkten zu gewährleisten. Insbesondere eine aktive Zusammenarbeit in den Quartieren wäre von Vorteil.

Der Magistrat möge dafür Sorge tragen, den Nutzungsvertrag (Ablauf 31.12.2023) zwischen dem Großmarkt (Messe AG) Bremen rechtzeitig zu kündigen (1 Jahr Kündigungsfrist).

Gleichzeitig muss die Organisation der Wochenmärkte bei einer städtischen Gesellschaft angesiedelt sein, die konzeptionell die Verbesserung und Zukunftsfähigkeit der Wochenmärkte in Aussicht stellt.

Unter Einbeziehung der schon gefertigten Konzepte aus dem Jahr 2012, der Analyse aus demselben Jahr, mit einer Evaluierung einen aktuellen Stand zu erfahren, sollte eine Neukonzeption erstellt werden mit der Aussicht, die Wochenmärkte Bremerhavens attraktiver und zukunftssicher zu gestalten.

Sönke Allers
und SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
Thomas Ventzke
und CDU-Fraktion

Prof. Dr. Hauke Hilz
und FDP-Fraktion

Vorlage Nr. I 29/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Antrag der Fraktion Bürger in Wut zum Thema "Erfassung und Veröffentlichung einer Statistik zu Übergriffen auf Mitarbeiter/innen des Außendienstes des Bürger- und Ordnungsamtes"

Anliegender Antrag der Fraktion Bürger in Wut ist fristgerecht für die nächste Ausschusssitzung eingegangen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Antrag zur Beratung und Beschlussfassung zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Antrag BIW

A N T R A G

an den Ausschuss für öffentliche Sicherheit für die Sitzung am 08.03.2022

Erfassung und Veröffentlichung einer Statistik zu Übergriffen auf Mitarbeiter/innen des Außendienstes des Bürger- und Ordnungsamtes

Nach Auskunft des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung (MIT-AF 36/2021 vom 10. Februar 2022) in Beantwortung einer Anfrage der Fraktion BIW mit dem Titel „Ist der Außendienst des Bürger-/Ordnungsamtes geschult und vor Angriffen geschützt?“ wird derzeit keine Statistik über mögliche Übergriffe gegen Außendienstmitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes geführt. Der Magistrat vertritt die Auffassung, dass für eine solche Erhebung keine Notwendigkeit bestehe, da es seit 2010 lediglich drei Vorfälle dieser Art gegeben habe. Dabei handelte es sich allerdings ausschließlich um körperliche Attacken.

Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsdienstes, die in den letzten Monaten von der BIW-Fraktion geführt worden sind, zeigen ein differenziertes Bild. Danach sehen sich die Betroffenen in ihrem beruflichen Alltag häufig mit Verbalattacken bis hin zu Drohungen und Nötigungen konfrontiert. Da es an einer zentralen Erfassung solcher Vorkommnisse seitens der Stadtverwaltung fehlt, tauchen sie auch in keiner Statistik auf. Diese Informationslücke muss geschlossen werden.

Es ist bereits seit Jahren bewährte Praxis, dass die Mitglieder des Ausschusses für öffentliche Sicherheit zu jeder Sitzung einen Bericht des Magistrats erhalten, der Auskunft über Gewaltakte gegen Polizeibeamte in der Seestadt gibt. Ausgehend von diesen Zahlen können die Stadtverordneten über mögliche Maßnahmen zum Schutz der Beamten wie etwa eine angepasste Ausbildung oder eine verbesserte Ausstattung beraten. Damit der Ausschuss in der Lage ist, auch die Sicherheitslage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes auf Basis fundierter Daten zu erörtern, ist er künftig von der Stadtverwaltung über die Zahl der verbalen und tätlichen Angriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes zu informieren.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit möge deshalb beschließen:

Das Bürger- und Ordnungsamt wird gebeten, dem Ausschuss zu jeder seiner Sitzungen eine Statistik über verbale und tätliche Übergriffe auf Mitarbeiter/innen des Außendienstes vorzulegen, die im öffentlichen Teil erörtert wird. Die Übersicht sollte sich in Aufbau und Inhalt an der Statistik zu solchen Attacken auf Polizeibeamte orientieren.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Jan Timke
Fraktionsvorsitzender
BÜRGER IN WUT

Bremerhaven, den 21.02.2022

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 8. März 2022 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Corona-verordnung des Landes Bremen

I.

Die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit kann sicher in Bremerhaven durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit teilnehmen, haben oberste Priorität.

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreißigste Coronaverordnung) vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12).

Nach § 1 der Dreißigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 4 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,
- e. Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung ist in der Anlage 1 zusammengefasst.

1. Zutritt

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Schnupfen, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die Mitarbeiter:innen der Verwaltung betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Haupteingang und halten sich in den Bereichen Eventfläche und Messe auf. Die Besucher:innen und die Vertreter:innen der Presse betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Eingang beim Bereich Showküche (Seefischkochstudio). Die Besucher:innen nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem Bereich Showküche, die Vertreter:innen der Presse in dem Bereich Messe, ihren Sitzplatz ein. Der Bereich Messe ist in zwei Bereiche unterteilt. Für die Vertreter:innen der Presse sind im vorderen Bereich bis zu 4 Plätze reserviert. Ein Übertritt in den hinteren Teil des Bereichs Messe sowie in den Bereich Eventfläche ist nicht gestattet. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 und ein Sitzplan ist als Anlage 3 beigelegt.

2. Zutrittsbeschränkungen

Zur Teilnahme an der Veranstaltung wird ab der Warnstufe 2 das 2-G-Zugangsmodell angewandt. Demnach ist ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erforderlich. Personen, bei denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen konnte (ärztliche Bescheinigung erforderlich), haben ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuzeigen.

Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 erreicht, müssen Personen vor der Teilnahme an dieser Veranstaltung neben einem Impf- oder Genesenennachweis ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, entfällt eine Testung.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Laut dem Robert Koch-Institut muss ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein
UND
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen
UND
- d) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

c) Testnachweis

Für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erforderlich. Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, sie darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

Einem Test nach Satz 2 gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Die Vorlage eines durchgeführten Selbsttests ist nicht ausreichend.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Magistratsmitgliedern und den Mitarbeiter:innen der Verwaltung am Haupteingang und von den Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse am Eingang der Showküche einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

3. Abstandsgebot

Es ist gemäß § 1a Absatz 1a Satz 1 der Dreißigsten Coronaverordnung, soweit es möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wird bei der Sitzanordnung eingehalten (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske:

Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, ist ab der Warnstufe 1 im Gebäude des Fischbahnhofes in allen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ist die Warnstufe 2, 3 oder 4 erreicht, erfüllen Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Schülerinnen und Schüler sind davon ausgenommen.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrophonen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Dreißigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Dreißigsten Coronaverordnung ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionsspender und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

8. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Ausschussvorsitzende (bzw. im Verhinderungsfall der Vertreter) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Ausschussvorsitzenden der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 28. Februar 2022

gez.
Grantz
Ausschussvorsitzender

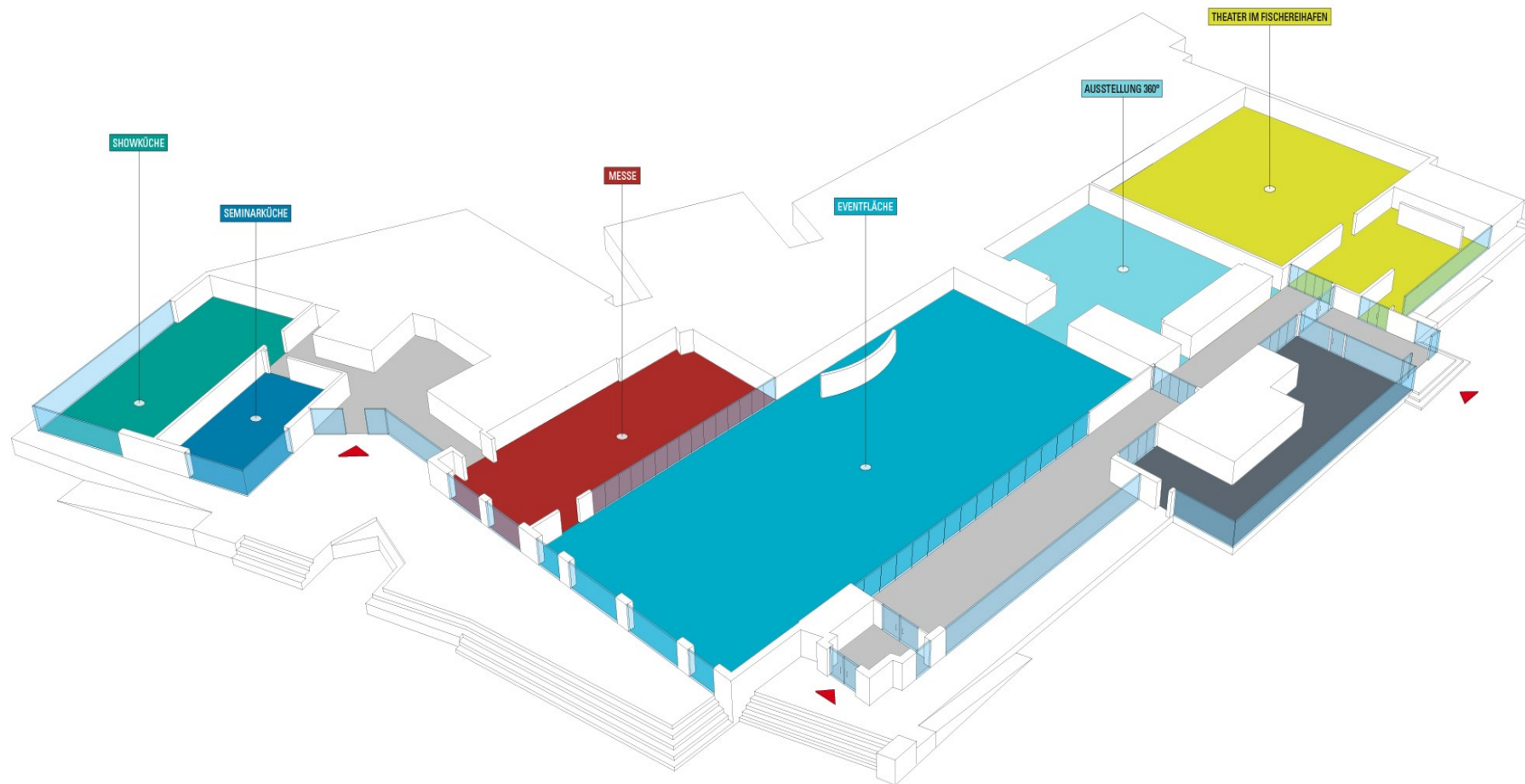
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan

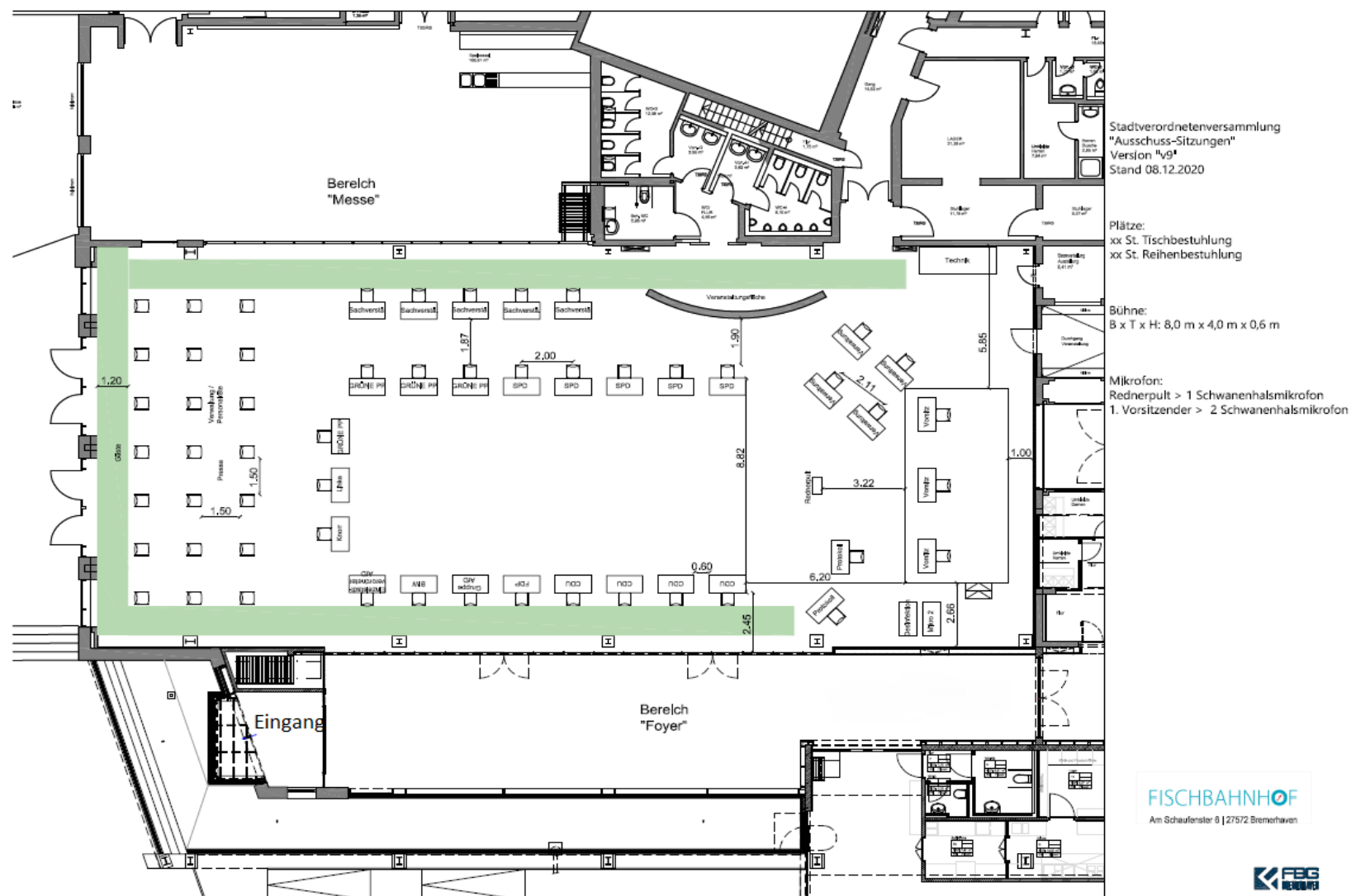
Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3	Warnstufe 4
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
Getestet 	Getestet 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 
	Mund und Nase bedecken medizinische Gesichtsmaske 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 
Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



¹ <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 01.11.2021)



Sachstandsbericht Modernisierungsprozess OPB

OPB 2022



G E M E I N S A M

O P B

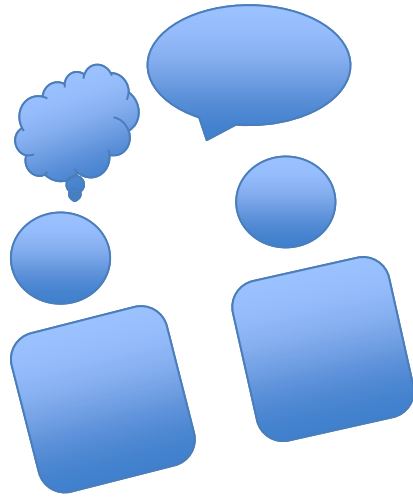
Offen

Persönlich

Bürgernah

S I C H E R





Projektmanagementplan



Auftrag

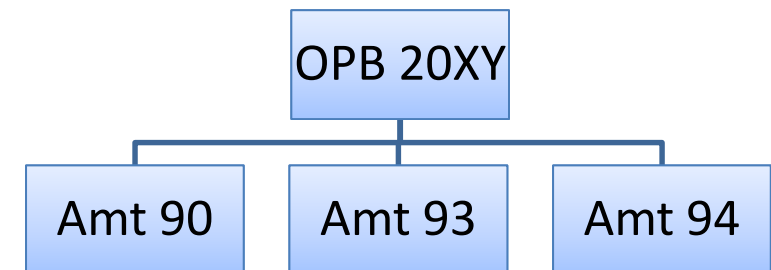
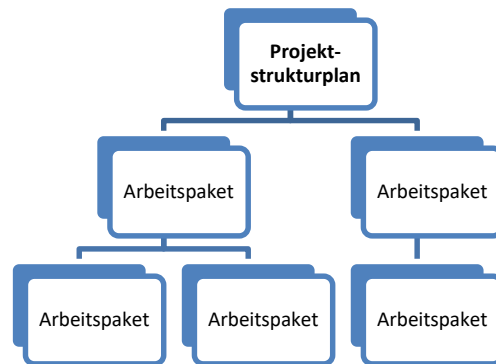
Planung

Projektierung

Umsetzung



Beschluss
FüK

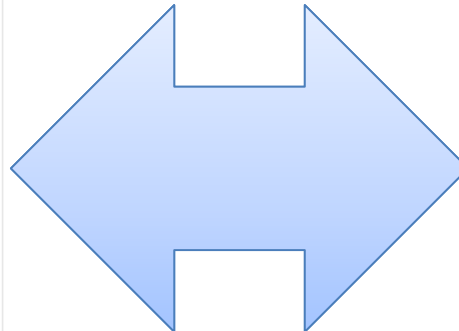


Vorprojekt: Erstellung Projektstrukturplan

Beschluss der FÜK

1. Die Direktor der Ortspolizeibehörde und die Teilnehmer der Führungskräfteklausur am 26. und 27. November 2021 beschließen einen umfangreichen internen Modernisierungsprozess vorzunehmen:
 - a) Die Vision, der normative Rahmen und die Leitlinien stellen das Selbstverständnis der Organisation dar.
 - b) Die Umsetzung erfolgt in mehreren Phasen/Teilschritten.
2. Die Führungskräfteklausur beschließt, eine organisatorische Klarheit in der Aufgabenverteilung und den Zuständigkeiten zu schaffen:
 - a. Dazu werden alle Organisationseinheiten in den Bereichen Einsatz, Kriminalpolizei und Zentrale Dienste zusammengefasst.
 - b. Alle Ermittlungsdienststellen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden im Amt Kriminalpolizei (K) zusammengeführt.
 - c. Alle operativen Dienststellen (einschließlich der Abteilung Einsatz- und Lagezentrum) werden im Amt Einsatz (E) zusammengeführt. Dies geschieht unter der Prämisse, dass die Aufgabenbereiche Kopfstelle Informationssicherung, -bewertung, -steuerung als Grundsatzangelegenheiten im Amt Zentrale Dienste – mit einer auskömmlichen Personalunterlegung - verbleiben.
 - d. Alle Querschnittsaufgaben werden im Amt Zentrale Dienste (Z) zusammengeführt.
 - e. Als strategisches Leitungsorgan des DirOPB wird ein Leitungsbüro neu geschaffen.
3. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven richtet eine offizielle Lenkungsgruppe (DirOPB und Amtsleiter) sowie erforderliche Teilprojektgruppen (Stellv. Amtsleiter) zur Entwicklung einer Umsetzungsstrategie ein. Des weiteren wird ein Projektbüro unter Führung 90/1 eingerichtet. Die Personalvertretungsorgane werden in den Modernisierungsprozess eingebunden.
4. Die Lenkungsgruppe und die Teilnehmer der Führungskräfteklausur werden monatlich über die Sachstände in den Teilprojekten informiert.
5. Die Mitarbeiter:innen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden durch eine umfangreiche interne Öffentlichkeitsarbeit von Beginn an in den internen Modernisierungsprozess eingebunden.

28.02.2022 Ortspolizeibehörde Bremerhaven Thema: FÜK 2021



Struktur/Aufbau Arbeitspakete zur Umsetzung des Beschlusspunktes
Leitungsbüro der Stule Einsatz

Nummerierung der Arbeitspakete (AP)	Themenkomplex/Aufgabenstellung	Form und Dauer	Benennung der Teilnehmer	Relevanz
AP 01	Themenkomplex: Einsatz -> Vernetzung des Aufgabenfeldes -> Vernetzung des Rahmens -> Vernetzung des Ressourcen -> Vernetzung des Rahmens der beteiligten Vor- und Zentrale der Weisung (WZ)	-WS -1,5 Stunden -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt
AP 02	Strategische Ausrichtung Leitungsgruppe -> Definieren der Aufgaben und Verantwortlichkeiten -> Vernetzung des Rahmens der beteiligten Vor- und Zentrale der Weisung (WZ)	-WS -4 Stunden (geringfügig) -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt Hilfsleistung: N.N.

Struktur/Aufbau Arbeitspakete zur Umsetzung des Beschlusspunktes
Leitungsbüro der Stule Einsatz

AP 03	Personelle Ausrichtung -> Struktur -> Bewertung -> Kommunikation -> zugeordnet	-WS -4 Stunden (geringfügig) -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt Hilfsleistung: N.N.
AP 04	Kommunikation -> Prozess -> Status -> Teilv. Ausrichtung	-WS -4 Stunden (geringfügig) -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt Hilfsleistung: N.N.

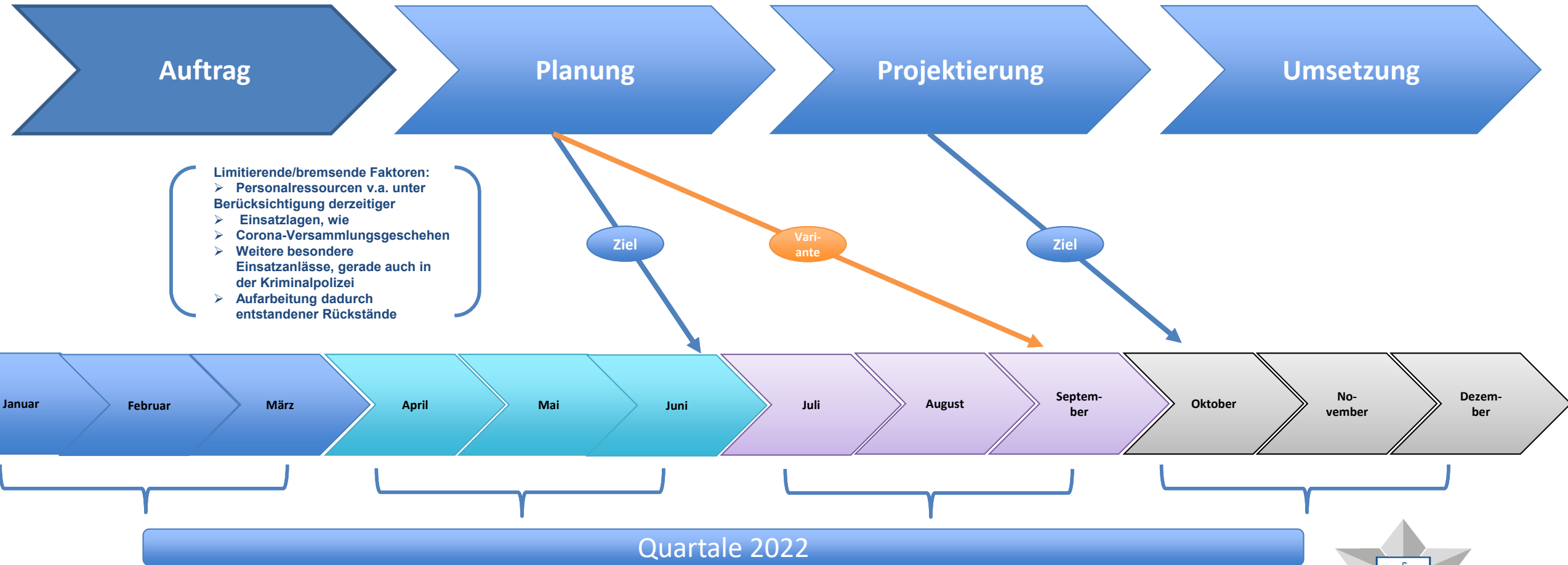
Ziel:
Abschätzung der vorhersehbaren Bedarfe (personell & materiell) und Zeitaufwände

Struktur/Aufbau Arbeitspakete im Teilprojekt

AP 05	Strategische Ausrichtung Leitungsgruppe -> Definieren der Aufgaben und Verantwortlichkeiten -> Vernetzung des Rahmens der beteiligten Vor- und Zentrale der Weisung (WZ)	-WS -4 Stunden (geringfügig) -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt Hilfsleistung: N.N.
AP 06	Kommunikation -> Prozess -> Status -> Teilv. Ausrichtung	-WS -4 Stunden (geringfügig) -> wenn möglich in Präsenz	Stellv. Amtsleiter -> Leiter Teilprojekt -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz -> Leiter Einsatz	persönliche Vorbereitung Leiter Teilprojekt Hilfsleistung: N.N.



Zeitplanung





Vielen Dank



N i e d e r s c h r i f t

über die 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in der Wahlperiode 2019/2023 am 08.03.2022

Sitzungsraum: Bremerhaven, Raum Fischbahnhof, Fischbahnhof
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:12 Uhr

Teilnehmer/innen:

Oberbürgermeister

Herr Oberbürgermeister Grantz

Vertreter der CDU

Herr Stadtverordneter Ventzke

Vertretung für H. Raschen

SPD

Frau Stadtverordnete Böttger-Türk

Herr Stadtverordneter Hoffmann

Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner

Herr Stadtverordneter Kurutlu

CDU

Frau Stadtverordnete Dertwinkel

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok

B 90 / DIE GRÜNEN

Herr Stadtverordneter Kaminiarz

Herr Stadtverordneter Labetzke

BIW

Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

DIE LINKE

Frau Stadtverordnete Schröder

FDP

Herr Stadtverordneter Freemann

AfD

Herr Stadtverordneter Jürgewitz, MdBB

parteilos

Herr Stadtverordneter Niedermeier

Ferner anwesend:

Direktor Ortspolizeibehörde:

Herr Götze

Bürger- und Ordnungsamt:

Herr Herbrig

Feuerwehr:

Herr Cordes

Frau Adomeit	Amt 11
Herr Albrecht	Amt 37
Herr Gehrke	Nordsee-Zeitung
Herr Goldstein	Amt 90/3
Herr Kuzmic	Amt 90
Herr Markel	Amt 37
Herr Müller	Leiter Amt 93
Herr Ortgies	Leiter Amt 90
Herr Postels	Amt 37
Herr Scheer	Amt 90/3
Herr Seedorf	Leiter Amt 94
Herr Siebert	Amt 94
Frau Stelljes	Seniorenbeirat
Herr Tiedemann	Amt 93
Herr Wall	PR OPB

Schriftführung

Frau Mahlstedt

Frau Schnoor

Herr Grantz eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung. Es gibt keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Tagesordnung.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

2. Bereich Polizei und Feuerwehr

2.1. Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit in der Wahlperiode 2019/2023 **I 2/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit genehmigt mit einer Enthaltung die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

2.2. Terminänderung der Ausschusssitzung öffentliche Sicherheit im Dezember 2022 **I 1/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

2.3. Beantwortung der Anfrage der Fraktion BIW zum Missbrauch von Notrufen und Nothilfeeinrichtungen **I 28/2022**

Herr Timke bedankt sich für die umfangreiche Beantwortung der Anfrage. Folgende Rückfragen ergeben sich für ihn aus der Beantwortung. Zunächst möchte Herr Timke deutlich machen, dass die Beantwortung gezeigt hat, dass die Zahl der missbräuchlichen Verwendung von Notrufeinrichtungen offenbar steigt. 2020 gab es 12 registrierte Straftaten, 2021 22. Bis zum 15.02.2022 ergeben sich in diesem Jahr bereits 5 Straftaten. Es ist zu erwarten, dass bis zu 29 Taten in 2022 zu Buche schlagen, wenn sich dieser Trend so fortsetzt.

Die Kosten eines Einsatzes mit einem Löschzug betragen etwa 450 €. Dieses wird durch Herrn Grantz bestätigt.

Herr Timke fragt nach den eingenommenen Gebühren bei der Feuerwehr. Weiterhin gab es für die Jahre 2020 und 2021 zusammen 13 Tatverdächtige/Beschuldigte, jedoch sind in nur 4 Fällen die Kosten in Rechnung gestellt worden.

Herr Götze erklärt die Diskrepanz damit, dass noch nicht alle Verfahren abgeschlossen sind bzw. einige Fälle von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden. Herr Cordes teilt zu den Gebühren bei der Feuerwehr mit, dass es in dem genannten Zeitraum tatsächlich keine entsprechenden Verurteilungen gab.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

3. Sachstandsbericht

3.1. Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GStVV

I 12/2022

Herr Grantz führt aus, dass übersehen wurde, zwei Anträge der Koalitionsparteien aufzunehmen. Dieses wird umgehend nachgeholt.

Herr Labetzke hat eine Nachfrage zum Sachstandsbericht. Und zwar heißt es unter I 38/2020 zu einem Antrag der SPD-CDU- und FDP-Fraktion zum Thema Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Straße Am Lunedeich zwischen der Kreuzung Neufundlandstraße und der Einfahrt zur Straße Fladengrund. Hier soll dem Ausschuss Anfang 2022 ein Bericht vorgelegt werden. Ist der in Arbeit?

Herr Grantz teilt mit, dass dieser Bericht in Arbeit ist und zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

4. Bereich Feuerwehr

4.1. Bericht zu Patientenzuweisungen im Rettungsdienst

I 5/2022

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Bericht zu den Patientenzuweisungen zur Kenntnis.

4.2. Bericht zur Gewalt im Rettungsdienst

I 8/2022

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4.3. Neufassung des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (sog. „Hafenvertrag“)

I 11/2022

Herr Grantz teilt mit, dass der Senat diese Vorlage bereits beschlossen hat, der Magistrat wird in seiner morgigen Sitzung damit befasst.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt einstimmig der anliegenden Neufassung des Hafenvertrages zu und bittet den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

4.4. Sachstandsbericht **I 16/2022**
Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Wulsdorf

Herr Cordes teilt mit, dass die Angebote der verschiedenen Gewerke derzeit eingeholt werden. Im Verlauf des März wird es eine abschließende Kostenkalkulation mit belegbaren Angeboten geben.
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4.5. Ersatzbeschaffung Drehleitern mit Korb und Gelenkteil (DLK) und **I 17/2022**
Abrollbehälter CBRN Umweltschutz

Die sofortige Beschaffung von zwei Drehleitern mit Korb und Gelenkteil sowie des Abrollbehälters CBRN Umweltschutz ist erforderlich und wird vom Ausschuss für öffentliche Sicherheit anerkannt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt einstimmig gemäß den Richtlinien für das Verfahren bei Ausschreibungen und Vergabe bei der Feuerwehr Bremerhaven die o. g. notwendigen Beschaffungen, und bittet die Feuerwehr, die Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben zeitnah einzuleiten.

4.6. Sachstandsbericht zur Feuer- und Rettungswache Überseehafen **I 18/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

4.7. Letter of Intent zur anteiligen Finanzierung der Feuer- und Rettungswache **I 26/2022**
Überseehafen durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Entwurf des Letter of Intent zur Kenntnis.

5. Anträge

5.1. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion **I 27/2022**
zum Thema "Brandschau im Land Bremen"

Herr Hoffmann führt aus, dass 15 von 16 Bundesländern eine Brandschau in besonderen Objekten als zu wiederholende regelmäßige Aufgabe gesetzlich vorgeben. Bereits 2016 wurde im AÖS der Antrag zur Aufnahme der Brandschau im Bremischen Hilfeleistungsgesetz einstimmig beschlossen. Der Senator für Inneres sicherte nach Gesprächen eine Umsetzung bereits 2018 zu, diese sollte zu Anfang der aktuellen Legislaturperiode in Bremen eingeführt werden. Diese Zusage liegt auch schriftlich vor. Nach aktueller Kenntnis ist nun zwar eine Umsetzung zum 01.01.2023 avisiert, aufgrund der bisherigen Verzögerungen soll der aktuelle Antrag aber nochmals den politischen Willen Bremerhavens zur Einführung unterstreichen, vor dem Hintergrund des Ziels der Sicherstellung des Schutzgutes des menschlichen Lebens.

Herr Grantz erläutert, dass sich ein entsprechender Gesetzentwurf im Beteiligungsverfahren befindet. Nach Rücksprache mit politischen Vertretern der Regierungsfaktionen in Bremen wird die Einführung auch von deren Seite unterstützt. Er geht von einer In-Kraft-Setzung des Gesetzes zum 1. Januar 2023 aus.
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt dem in der Anlage beigefügten Antrag einstimmig zu.

6. Bereich Katastrophenschutz

6.1. Sachstandsbericht Handlungsfelder und Perspektiven im Katastrophenschutz **I 23/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

6.2. Machbarkeitsstudie „Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung für die Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet“ **I 24/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.

6.3. Maßnahmenplanung Afrikanische Schweinepest **I 25/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die Maßnahmenplanung zur Kenntnis.

7. Verschiedenes

Herr Grantz führt aus, dass die Feuerwehr bei der Bewältigung des Flüchtlingszustroms stark eingebunden ist. In Bremerhaven sind bis jetzt etwas über 200 Ukrainer:innen angekommen, aktuell ist eine Zahl von 800 Flüchtlingen für Bremerhaven prognostiziert. Herr Grantz geht davon aus, dass diese Zahl sehr schnell viel höher sein wird. Derzeit wird ämterübergreifend alles Notwendige für die Unterbringung organisiert, die Feuerwehr und die Hilfsorganisationen richten u. a. Turnhallen und andere größere Massenunterkünfte her. Parallel werden Ferienwohnungen und freie Wohnungen angemietet.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

8. Bereich Polizei

8.1. Bericht zur Einbruchskriminalität **I 13/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

8.2. Bericht zu Gewalt gegen Polizeibeamte **I 14/2022**

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

8.3. Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Jürgewitz zur Einordnung von "E-Scootern" **I 4/2022**

Herr Jürgewitz fragt nach, was das Ordnungsamt und die Polizei gegen E-Scooter, die rechtswidrig in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen fahren, unternimmt. Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und wird es mit Bußgeldern verfolgt und wie viele Fälle hat es schon gegeben?

Herr Götze erklärt, dass bei bekannt werdenden Fällen im Einsatzdienst diese verfolgt und Verwarnungen ausgestellt bzw. Anzeigen geschrieben werden. Eine genaue Anzahl der Fälle kann nicht genannt werden.

Herr Jürgewitz bittet, diese Angabe für die nächste Sitzung darzulegen.

Herr Götze teilt weiter mit, dass es 2020 insgesamt 7 Verkehrsunfälle mit E-Scootern gab. 2021 waren es 16 Unfälle. Im Jahr 2020 gab es 3 Verletzte und 2021 gab es 11 Verletzte.

Herr Jürgewitz fragt nach, ob die Scooterfahrer oder eher andere Verkehrsteilnehmer Schuld an den Unfällen waren.

Diese Angabe kann nur nach Auswertung der Verkehrsunfallstatistik erfolgen.

Herr Jürgewitz bittet, diese Angaben ebenfalls für die nächste Sitzung nachzureichen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

8.4. Bericht zum polizeilichen Einsatzaufkommen zum Jahreswechsel 2021/2022 I 19/2022

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

8.5. Bericht zu den Gaststättenschließungen über die Weihnachtsfeiertage durch den Polizeivollzugsdienst I 15/2022

Herr Grantz teilt mit, dass es noch Gespräche mit den Verantwortlichen und den Vertretern der Gaststättenwirte geben wird.

Herr Ventzke bat für die Zukunft, dass zeitiger Regelungen getroffen werden, damit sich alle Beteiligten darauf einstellen können.

Herr Grantz betonte, dass der Senat die Verordnung erlassen hat und es sich um Auslegungstatbestände gehandelt habe.

Herr Labetzke findet es unglücklich, dass der Klageweg beschritten wird und lässt nachfragen, ob dieses noch verhindert werden kann und ob man sich anderweitig einigen kann.

Herr Timke beklagt, dass die Verordnungen in Bremen und Bremerhaven unterschiedlich angewandt wurden. Es ist jedoch erfreulich, dass man nochmal auf die Gastronome zugehen will und die Klage dadurch evtl. abgewendet werden kann. Die Sache ist lt. Vorlage an das Rechtsamt abgegeben worden und Herr Timke hätte gerne die Einschätzung des Rechtsamtes gewusst. Herr Grantz kann nichts über die Einschätzung des Rechtsamtes sagen und erklärt, dass es Gespräche mit dem Ziel der Einigung mit den Betreibern geben soll.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.

8.6. Freigabe der Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung des Neubaus "Polizeirevier Geestemünde" I 6/2022

Herr Labetzke möchte nochmals wissen, wie es mit der Klimabilanz aussieht. Wird das neue Gebäude nach dem Passivhausstandard gebaut?

Herr Grantz teilt mit, dass die Stäwog selbstverständlich alle Bauvorschriften einhalten wird.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt einstimmig, dass die bei der Haushaltsstelle 6110/891 01 „PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 42.380.000 € gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 zwecks Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Neubaus Polizeirevier Geestemünde freigegeben wird.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 mit einer jährlichen Rate in Höhe von 1.412.660 €.

- 8.7. Bericht zu Versammlungen und Aufzügen mit Coronabezug** **I 20/2022**
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.
- 8.8. Bericht zu den "Vorkommnissen in der Lessingstraße in Bremerhaven"** **I 21/2022**
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt Kenntnis.
- 8.9. Modernisierungsprozess (Vortrag)**
Herr Kuzmic trägt eine Präsentation vor. Diese ist dem Protokoll beigelegt.
- 8.10. Personalmehrbedarf der Abteilung Statistik und Wahlen beim Bürger- und Ordnungsamt** **I 9/2022**
Herr Timke lässt nachfragen, ob die bis zum 31.12.2021 befristeten zusätzlichen drei Stellen für die letzte Bundestagswahl, die in der Februarsitzung 2021 des Personal- und Organisationsausschusses genehmigt wurden, ausgelaufen sind, oder ob die Personen dort noch sitzen. Diese Stellen waren geringer vergütet. Warum wird für die neue Stelle nicht die gleiche Besoldungsgruppe angesetzt?
Herr Herbrig teilt mit, dass die Befristung ausgelaufen ist und die Kollegen und Kolleginnen wieder in anderen Bereich der Verwaltung eingesetzt werden. Die neue Stelle beinhaltet höherwertigere Tätigkeiten und erhält daher aus dem Tarifrecht eine höhere Entgeltgruppe.
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt mit einer Gegenstimme, vorbehaltlich des Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses in seiner Sitzung am 16. März 2022, die Anerkennung eines anerkannten Bedarfs einer Vollzeitstelle (Entgeltgruppe 9c TVöD Entgeltordnung/VKA/Besoldungsgruppe A 10 BremBesO) für die Abteilung Statistik und Wahlen des Bürger- und Ordnungsamtes.
Zum Stellenplan 2024/2025 ist ein entsprechender Stellenplanantrag zu stellen.
- 8.11. Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung für Maßnahmen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz** **I 10/2022**
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt mit einer Gegenstimme die Änderung der im Entwurf beigelegten Sondernutzungsgebührenordnung und bittet den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung um gleichlautende Beschlüsse.
- 8.12. Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Innenstadt** **I 22/2022**
Herr Labetzke hält es für unglücklich, dass man auf einer Fahrradstraße viermal abbiegen muss. Da es immer noch kein Verkehrskonzept gibt, ist nicht ersichtlich, wie die Anbindung vor und hinter der Fahrradstraße verlaufen soll.
Herr Freemann teilt mit, dass der ADFC voll eingebunden war und sogar die Verschwenkung vorgeschlagen hat. Ebenso ist eine Fahrradstraße an bestimmte Bedingungen geknüpft.
Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit spricht sich mit einer Gegenstimme für die Einrichtung der unter B Lösung genannten Fahrradstraße aus und bittet den Bau- und Umweltausschuss um Fortsetzung des Planungs- und Umsetzungsprozesses.

9. Anträge

9.1. **Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zum Thema "Kündigung Nutzungsvertrag des Wochenmarktes"** I 7/2022

Herr Ventzke führt zu dem Antrag aus, dass vor ein paar Jahren ein Konzept vom Großmarkt Bremen vorgestellt wurde, wie man die Wochenmärkte attraktiver machen kann. Seitdem ist nichts mehr passiert. Die Marktbetreiber beschwerten sich darüber. Wenn man den Vertrag jetzt kündigen würde, hätte man 1 ½ Jahre Zeit, um etwas Neues zu entwickeln.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschließt einstimmig den Nutzungsvertrag über die Durchführung der Wochenmärkte zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Großmarkt (M3B GmbH) zu kündigen und bittet den Magistrat um entsprechende, fristgerechte Umsetzung.

9.2. **Antrag der Fraktion Bürger in Wut zum Thema "Erfassung und Veröffentlichung einer Statistik zu Übergriffen auf Mitarbeiter/innen des Außendienstes des Bürger- und Ordnungsamtes"** I 29/2022

Herr Timke führt zum Antrag aus, dass im Ausschuss für öffentliche Sicherheit Standardberichte über Gewalt im Rettungsdienst sowie über Gewalt gegen Polizeibeamte vorgestellt werden. In diesem Fokus werden Gewalttaten gegenüber dem Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes außer Acht gelassen. Es werden keine Registrierungen über Verbalattacken oder Bedrohungen geführt. Ohne die Führung einer Statistik kann nicht über die Verbesserung der Ausstattung oder anderer Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten entschieden werden.

Frau Kirschstein-Klingner befürwortet den Antrag.

Herr Labetzke findet die zusätzliche Statistik für zu kleinteilig, weil dann in ganz vielen anderen Bereichen ebenfalls Statistiken geführt werden müssten, was nicht zielführend ist.

Herr Grantz lässt über die Zustimmung des Antrages abstimmen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt mit drei Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Antrag zu.

10. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr Grantz schließt um 17:12 Uhr die Sitzung des öffentlichen Teils.

Vorsitzender

gez. Grantz
Oberbürgermeister

Schriftführerin Bereich Polizei

Schriftführerin Bereich Feuerwehr

gez. Schnoor

gez. Mahlstedt